

Freie und Hansestadt Hamburg



Haushaltsplan **2005/2006**

Haushaltsbeschluss Übersichten

(von der Bürgerschaft am 15.12.2004 beschlossener Haushaltsplan 2005/2006)

Inhaltsübersicht

	Seite
Haushaltsbeschluss 2005/2006	1 - 36
Haushaltsübersicht	37 - 45
Finanzierungsübersicht/Kreditfinanzierungsplan	46
Gruppierungsübersicht	47
Gliederung der Einnahmen nach Gruppen	48 - 55
Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigung) nach Gruppen	56 - 66
Funktionenübersicht	67
Gliederung der Einnahmen nach Funktionen/ Aufgabenbereichen	68 - 86
Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigung) nach Funktionen/Aufgabenbereichen	87 - 106
Zahlenmäßige Übersichten	107
Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten	108
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen	109
Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen	110
Personalausgaben nach Einzelplänen	111
Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen	112
Investitionen nach Einzelplänen	113

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsbeschluss 2005/2006)^{*)}
Vom 15. Dezember 2004

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Feststellung des Haushaltsplans	Artikel 13b	Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer
Artikel 2	Kreditermächtigungen	Artikel 13c	Ausbringung von Leerstellen für in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Enquete-Kommissionen tätige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
Artikel 2a	Kreditaufnahme durch das Sondervermögen „Stadt und Hafen“	Artikel 13d	Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung
Artikel 2b	Kredit- und Bürgschaftsermächtigung für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt	Artikel 14	Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamte
Artikel 2c	Übernahme von Sicherheitsleistungen	Artikel 15	Umwandlung von Planstellen in Hochschulen
Artikel 3	Deckungsfähigkeit	Artikel 16	frei
Artikel 4	Übertragung von Mitteln auf andere Titel		
Artikel 5	Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr		
Artikel 6	Vorgriffsermächtigung		
Artikel 6a	Über- und außerplanmäßige Ausgaben		
Artikel 7	Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen		

II. Stellenplan und Personalwirtschaft

Artikel 8	Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen
Artikel 8a	Stellenhebungen
Artikel 9	Amtszulagen
Artikel 10	Versetzungen und Abordnungen
Artikel 11	Ausnutzung der im mittleren Dienst der Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen
Artikel 11a	Fachübergreifende Besetzung von Planstellen im gehobenen und höheren Vollzugsdienst der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei
Artikel 12	Stellenneuschaffungen und -umwandlungen für freigestellte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
Artikel 13	Einrichtung von Leerstellen für Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments
Artikel 13a	Ausbringung von Leerstellen für eine vorübergehende Tätigkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in den neuen Bundesländern

III. Besondere Bestimmungen

Artikel 17	Folgekosten bei Investitionsvorhaben
Artikel 18	Selbstbewirtschaftungsfonds
Artikel 19	Billigkeitsleistungen
Artikel 20	Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt
Artikel 21	Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern
Artikel 22	Unentgeltliche Überlassung von Programmen für IT-Verfahren
Artikel 23	Unentgeltliche Überlassung
Artikel 24	Überlassung und Veräußerung unter Wert
Artikel 25	Unentgeltliche Übereignung von Vermögensgegenständen
Artikel 26	Übereignung von Grundstücken ohne Zahlung eines Wertausgleichs

^{*)} Materielle Änderungen gegenüber dem Haushaltsbeschluss 2004 sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

**Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

Begründung

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

Feststellung des Haushaltsplans

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg werden für das Haushaltsjahr 2005 auf 10.204.970.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2006 auf 10.302.144.000 Euro festgesetzt.

Artikel 2

Kreditermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, folgende Darlehen und Kassenverstärkungskredite aufzunehmen:

1. Zweckgebundene Darlehen des Bundes, seiner Anstalten und sonstigen Einrichtungen sowie des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht“ bis zum Gesamtbetrag von 17.970.000 Euro im Haushaltsjahr 2005 und 17.769.000 Euro im Haushaltsjahr 2006.

Dieser Kreditrahmen erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze überschreiten.

- 1a. Zweckgebundene Darlehen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt bis zur Höhe von jeweils 2.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2005 und Haushaltsjahr 2006 zur Vorfinanzierung zusätzlicher laufender und investiver Beschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehender kleiner Baumaßnahmen zur Verringerung des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs der öffentlichen Einrichtungen.

Zu Artikel 1

(Feststellung des Haushaltsplans)

Artikel 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans. Die Feststellung eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplans entspricht § 11 Absatz 3 LHO (Ausgleichsgebot).

Zu Artikel 2

(Kreditermächtigungen)

Nach Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung bedarf die Kreditaufnahme einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

Nummer 1

Als Gesamtbetrag ist die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten zweckgebundenen Darlehen des Bundes u. A. eingesetzt. Die Regelung in Satz 2 wird benötigt, weil die tatsächliche Höhe der zweckgebundenen Darlehen nicht genau vorhersehbar ist.

Nummer 1a

Beschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende kleine Baumaßnahmen zur Verringerung des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs der öffentlichen Einrichtungen wurden seit 1991 zunächst von den HEW finanziert. Die Finanzierungskosten der HEW wurden durch die FHH über Kaufpreislösungen aus ersparten Energie- und Wasserkosten refinanziert; der Haushaltsbeschluss enthielt bis 2004 in Artikel 7 eine Ermächtigung, entsprechende Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen einzugehen. Die HEW haben diese Finanzierung inzwischen eingestellt.

Mit der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) wurde eine Nachfolgeregelung vereinbart. Danach ist die WK bereit, der FHH entsprechende verzinsliche Darlehen zu gewähren. Ein Ermächtigungsvolumen von 2 Mio. EUR (bisher 10 Mio. EUR) wird für ausreichend gehalten.

Die Zins- und Tilgungsraten sollen aus den Minderausgaben durch Verringerung des Energie- und Trinkwassereinsatzes gedeckt werden. Sie sollen daher - ebenso wie die früheren Kaufpreislösungen - im Hinblick auf diese Minderausgaben bei der Gruppe 517 bzw. den entsprechenden Konten im Wirtschaftsplan gebucht werden.

2. Darlehen am Kreditmarkt zur Finanzierung der Investitionen des Haushaltsplans bis zum Gesamtbetrag von 700.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2005 und 650.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2006. Nummer 2
Bei diesen Darlehen handelt es sich um allgemeine Kreditmarktmittel (Titel 9990.325.02) zur Finanzierung der veranschlagten Investitionsausgaben, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können.
- 2.1 Dieser Kreditrahmen erhöht sich ferner um Nummer 2.1
a) die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2005 bzw. 2006 fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan ergibt , Entsprechend dem Prinzip der Netto-Orientierung bei der Kreditveranschlagung erhöht sich der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2005 bzw. 2006 fällig werdenden Krediten.
b) die Beträge, die notwendig werden für Kredite
– zur Kurspflege Hamburger Staatsanleihen,
– zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
– zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,
– zur Tilgung von bereits fällig gewesenen, aber nicht eingelösten Anleihestücken, soweit diese unvorhergesehen und deshalb im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.
- 2.2 Tilgungen von Darlehen aus dem öffentlichen Bereich dürfen vorzeitig durch Vorgriff auf künftige planmäßig zu veranschlagende Tilgungsansätze geleistet werden. Nummer 2.2
Die Regelung dient ausschließlich der Ausnutzung günstiger Kreditkonditionen.

Soweit erforderlich, dürfen diese vorzeitigen Tilgungen zwischenzeitlich durch Kreditaufnahme am Kreditmarkt finanziert werden.
- 2.3 Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt dürfen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bereits bestehende Schulden, für die vorgesehenen neuen Kredite sowie für die Anschlussfinanzierung der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen getroffen werden. Nummern 2.3 und 2.4
Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (z. B. Zinsswaps, Zinsbegrenzungs-geschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt.

Das Volumen der Vereinbarungen darf den Umfang des vorgenannten Kreditrahmens nicht überschreiten.

Die Kreditaufnahme darf auch in fremder Wahrung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezuglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Hohle durch Wechselkurssicherungsgeschafte ausgeschlossen wird. Nach einer anderung des Bundesbankgesetzes ist es den Bundeslandern seit dem 01.01.1999 moglich, Kredite in fremder Wahrung aufzunehmen.
- 2.4 Bei Diskontpapieren ist der Nettobetrag auf die Kreditermachtung anzurechnen.
3. Darlehen bis zur Hohle von jeweils 18.600.000 Euro im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung des aufgrund des Gesetzes uber die Verbesserung der Agrarstruktur und des Kustenschutzes veranschlagten Bundesanteils an den beim Titel 6420.746.01 „Verbesserung des Hochwasserschutzes einschlielich der Binnenentwasserung“ erlauterten Vorhaben. Nummer 3
Mit der Ermachtung soll die Gesamtfinanzierung der im Haushalt veranschlagten Hochwasserschutzmanahmen auch fur den Fall sichergestellt werden, dass Finanzierungsmittel des Bundes nicht in Hohle der veranschlagten Mitfinanzierung eingehen.

Die Finanzierung des auf Hamburg entfallenden Landesanteils erfolgt im Rahmen der allgemeinen Kreditaufnahme gema Nummer 2.

Die Darlehensaufnahme ist begrenzt auf die Hohle der beim Titel 6420.331.01 „Zuweisungen des Bundes fur die Verbesserung des Hochwasserschutzes einschlielich der Binnenentwasserung“ veranschlagten Einnahmen, soweit sie fur durchgefuhrte Manahmen benotigt werden und nicht in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 realisiert werden konnen.

4. Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von 10 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens.

Dieser Betrag erhöht sich

- um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt gemäß Nummer 2 und Nummer 2.1 Buchstabe a) sowie
- ab 1. Oktober um 4 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens.

Den Anstalten öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren, sowie der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH dürfen Liquiditätshilfen bis zur Höhe von 1.000 Mio. Euro gewährt werden. Die Liquiditätshilfen sind grundsätzlich verzinslich. Zur Finanzierung dieser Liquiditätshilfen dürfen im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils zusätzliche Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 1.000 Mio. Euro aufgenommen werden.

Artikel 2 a

Kreditaufnahme durch das Sondervermögen „Stadt und Hafen“

Die Kreditaufnahme durch das Sondervermögen „Stadt und Hafen“ zur Finanzierung der Umgestaltung des Gebietes „Innerstädtischer Hafenanlage / HafenCity“ und der Maßnahme „Hafenerweiterung Altenwerder“ wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 45.350.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2006 auf 68.335.000 Euro festgesetzt.

Artikel 2 b

Kredit- und Bürgschaftsermächtigung für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Das Volumen der Kreditaufnahme und der Sicherheitsleistungen durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt wird nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt für das Haushaltsjahr 2005 auf 608 Mio. Euro Kreditmarktmittel und 10 Mio. Euro Bürgschaften und für das Haushaltsjahr 2006 auf 575 Mio. Euro Kreditmarktmittel und 10 Mio. Euro Bürgschaften festgesetzt.

Der Senat wird ermächtigt, für die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt nach Absatz 1 aufgenommenen Kredite die selbstschuldnerische Bürgschaft und für die von

Nummer 4

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist so bemessen, dass die Liquidität der Kasse auch bei Spitzenbelastungen sichergestellt ist.

Die Höhe der Ermächtigung (10 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens) entspricht der seit mehreren Jahren für den Bundeshaushalt bestehenden Ermächtigung.

Der Ermächtigungsrahmen für Kassenverstärkungskredite schließt das Volumen der jeweils noch nicht ausgeschöpften Ermächtigung für die Kreditaufnahme ein, um die Flexibilität bei der Gesamtkreditaufnahme zu erhöhen und die Möglichkeiten zur Einsparung von Zinsausgaben zu verbessern.

Die zusätzliche Kassenkreditermächtigung ab Oktober soll in den Monaten Oktober und November, in denen die Liquiditätssituation der Landeshauptkasse erfahrungsgemäß besonders angespannt ist, eine zusätzliche Flexibilität schaffen.

Der Liquiditätsbedarf der Anstalten öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren, sowie der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“, der HGV und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH wird durch Liquiditätshilfen der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt. Hierfür ist ein Rahmen bis zur Höhe von 1.000 Mio. Euro vorgesehen, der durch Aufnahme zusätzlicher Kassenverstärkungskredite finanziert werden darf. Die Liquiditätshilfen sind zu verzinsen; lediglich dem „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ wird insoweit ein zinsloser Betriebsmittelkredit gewährt, als sich ein Liquiditätsbedarf aus der Zahlung von Versicherungsprämien im Zuge der Umstellung der Altersversorgung ergibt (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 16/5760).

Zu Artikel 2 a

(Kreditaufnahme durch das Sondervermögen „Stadt und Hafen“)

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Sondervermögen „Stadt und Hafen“ vom 27. August 1997 (GVBl., S. 415) wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt.

Die Kreditaufnahme soll eine Finanzierung veranschlagter Aufwendungen und Investitionen einschließlich eventueller Vorgriffe für Fortsetzungsmaßnahmen sicherstellen.

Zu Artikel 2 b

(Kredit- und Bürgschaftsermächtigung für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt)

Der Kreditbedarf der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Absicherung der Bauherrendarlehen aus dem Wohnungsbauprogramm beträgt nach einer Vorausschätzung 608 Mio. Euro im Jahre 2005 und 575 Mio. Euro im Jahre 2006 (vgl. Erläuterungen zum Titel 6100.661.50 und 663.50).

der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt übernommenen Bürgschaften Rückbürgschaften zu übernehmen.

Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt wird ermächtigt, nach den Erfordernissen der Kassenlage und nach den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Vorgriff auf die nächstjährige Kreditermächtigung Verpflichtungen für die Aufnahme von Kreditmarktmitteln bis zur Höhe von 50 Mio. Euro einzugehen.

Artikel 2 c

Übernahme von Sicherheitsleistungen

Der Senat wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 folgende Sicherheitsleistungen zu übernehmen:

1. Nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von 100 Mio. Euro zur Förderung der Hamburger Wirtschaft. Die Laufzeit einer Sicherheitsleistung, die aufgrund dieser Ermächtigung übernommen wird, darf nicht über den 31. Dezember 2035 bzw. 2036 hinaus festgelegt oder verlängert werden.
Die Ermächtigung des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres gilt weiter, soweit im Vorjahr im Einzelfall in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.
2. Zugunsten der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH
 - bis zur Höhe von 176 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2005 und bis zur Höhe von 196 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Beteiligungen und von Anschaffungsnebenkosten sowie Instandsetzungsinvestitionen für die im Rahmen der Neuordnung des Gebäudemanagements übertragenen Objekte der 2. Tranche und 3. Tranche,
 - im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 1.140 Mio. Euro zur Finanzierung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Erwerb von Aktien der Beiersdorf AG.
3. Zugunsten von Eigengesellschaften der Freien und Hansestadt Hamburg und zugunsten des von der Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH (STEG) verwalteten Treuhandvermögens der Freien und Hansestadt Hamburg sowie zugunsten von Anstalten des öffentlichen Rechts im Haushaltsjahr 2005 und Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von 80 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, soweit sie im Rahmen von KfW-Programmen gefördert werden.
4. Zur Gewährleistung weiterer Versorgungszusagen nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung zugunsten
 - a) Hamburg Tourismus GmbH

Zu Artikel 2 c

(Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Die Übernahme von Sicherheitsleistungen bedarf nach Artikel 72 Absatz 2 der Verfassung und § 39 Absatz 1 LHO einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss oder durch ein Gesetz.

Nummer 1

Es ist ein Bürgschaftsvolumen im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils in Höhe von 100 Mio. Euro erforderlich.

Nummer 2

Das beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft

- den Umschuldungsbedarf entsprechend den Darlehensfälligkeiten und noch unverbürgte Finanzierungen von Beteiligungen,
- den Bedarf an Instandsetzungsinvestitionen für die Gebäude der 2. Tranche (Polizei und Feuerwehr) sowie der 3. Tranche (Museen) und deren Nebenkosten des Grunderwerbs,
- den Finanzierungsbedarf, der sich aus dem am 23.10.2003 geschlossenen Aktienkaufvertrag ergibt. Mit dem abzusichernden Finanzierungskonzept werden der Kaufpreis für die 10%ige Beteiligung an der Beiersdorf AG und ergänzende Zahlungspflichten aus dem Aktienkaufvertrag abgedeckt (vgl. auch Drucksachen 17/3693 und 18/158). Die für das Haushaltsjahr 2004 beantragte Bürgschaftsermächtigung wird vorsorglich wiederholt, um im Fall einer Umschuldung oder Anschlussfinanzierung erneut eine Bürgschaft gewähren zu können.

Nummer 3

Die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau ermöglichen es u.a. Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Hilfe von zinsverbilligten Krediten bestimmte Projekte zu finanzieren.

Für die Kreditvergabe ist die Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg erforderlich.

Nummer 4

Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung der Versorgungsverbindlichkeiten aus nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes erteilten Versorgungszusagen zugun-

- b) Eichdirektion Nord
- c) Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts
- d) Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig - Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts.

im Haushaltsjahr 2005 bis zur Höhe von insgesamt 5,0 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von insgesamt 6,5 Mio. Euro.

sten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erworbenen unverfallbaren und verfallbaren Versorgungsansparungen soll jeweils eine Garantieerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben werden.

Die Ermittlung der Beträge erfolgt auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten.

Die Höhe des Gesamtbetrages dieser Ermächtigung zur Gewährleistung von weiteren Versorgungszusagen ergibt sich aus den nachstehend aufgeführten, voraussichtlich erforderlichen weiteren Beträgen:

zu a)
Hamburg Tourismus GmbH im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von 0,2 Mio. Euro.
Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2003 sind bereits Gewährleistungen in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. Euro übernommen worden.

zu b)
Eichdirektion Nord im Haushaltsjahr 2005 bis zur Höhe von 0,3 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 0,9 Mio. Euro.
Im Haushaltsjahr 2004 werden voraussichtlich Gewährleistungen in Höhe von 2,6 Mio. Euro übernommen.

zu c)
Dataport - Anstalt des öffentlichen Rechts - im Haushaltsjahr 2005 bis zur Höhe von 4,5 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 5,0 Mio. Euro.
Im Haushaltsjahr 2004 werden voraussichtlich Gewährleistungen in Höhe von 35,5 Mio. Euro übernommen.

zu d)
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts - im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 0,4 Mio. Euro.
Im Haushaltsjahr 2004 werden voraussichtlich Gewährleistungen in Höhe von 7,7 Mio. Euro übernommen.

5. Zur Abgabe von Freihalteerklärungen gegenüber Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren,
- für Urlaubsrückstellungen im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 0,7 Mio. Euro.

Nummer 5
Bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren, ergibt sich die Notwendigkeit, für Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf das nächste Jahr übertragen werden, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Dies gilt z.B. für die Hamburger Arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH, Hamburger Werkstatt GmbH, Elbe Werkstätten GmbH und Lawaetz-Stiftung.

Die Werthaltigkeit dieser Rückstellungen kann auch durch eine Freihalteerklärung des Zuwendungsgebers erreicht werden.

6. Zur Gewährleistung von Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden im Rahmen des Projekts „Jugend & Wohnen“ und „Wohnraum für ambulant betreutes Wohnen“ zugunsten der Johann Daniel Lawaetz Stadtentwicklungs GmbH im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 0,5 Mio. Euro.

Nummer 6
Die Johann Daniel Lawaetz Stadtentwicklungs GmbH (Lawaetz) wird durch die Behörde für Soziales und Familie im Rahmen des Projektes „Jugend & Wohnen“ aus öffentlichen Mitteln gefördert. Das Projekt hat die Versorgung von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die aus der Erziehungshilfe entlassen werden können, mit Wohnraum zum Ziel. Zu diesem Zweck soll die „Lawaetz“ Belegungsrechte über einen längeren Zeitraum von den Wohnungsunternehmen erwerben. Die Verträge zwischen der „Lawaetz“ und den Wohnungsunternehmen haben eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren. Die Wohnungsunternehmen verlangen dabei eine Kostenübernahmeverpflichtung für eventuell anfallende Mietrückstände und für von Mietern

verursachte Schäden in der Wohnung. Die Kostenübernahmeverpflichtung der „Lawaetz“ ist dabei auf maximal 2.600 Euro pro Fall begrenzt. Für einen 10-Jahreszeitraum wird eine Risikosumme von rd. 0,5 Mio. Euro kalkuliert. Die „Lawaetz“ kann dieses Risiko nicht tragen; es bedarf daher einer verbindlichen Garantie durch die Behörde für Soziales und Familie.

Zur Gewährleistung von Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden durch den Sozialhilfeträger zugunsten der SAGA und GWG im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3,4 Mio. Euro.

Die Wohnungsunternehmen verlangen bei der Inanspruchnahme von Belegungsrechten durch den Sozialhilfeträger eine Kostenübernahmeverpflichtung für eventuell anfallende Mietrückstände und von den Mietern verursachte Schäden in der Wohnung. Diese Mietsicherheiten sind bisher durch die Zahlung einer Kautions, die den Hilfeempfänger als Darlehen gewährt wurde, geleistet worden. Die Auszahlung der Darlehenbeträge kann somit in den Fällen, in denen der Vermieter von der Mietbürgschaft Gebrauch macht, vermieden werden.

Die Kostenübernahmeverpflichtung durch den Sozialhilfeträger ist auf das Dreifache einer monatlichen Nettokaltmiete begrenzt.

7. Zur Absicherung der den öffentlich-rechtlichen Stiftungen Hamburger Kunsthalle, Museum für Kunst und Gewerbe, Museum für Völkerkunde, Museum für Hamburgische Geschichte, Altonaer Museum, Helms-Museum und Museum der Arbeit überlassenen Leihgaben von Kunstwerken im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 250 Mio. Euro.
- Nummer 7
Entsprechend dem Grundsatz der Selbstversicherung bei der Ausleihe von Ausstellungsstücken an Museen ist aufgrund der üblichen - das gesetzliche Haftungsrisiko übersteigenden - besonderen Haftungsbedingungen eine Ermächtigung zur Übernahme einer Garantieverpflichtung nötig, um den erweiterten Haftungsbedingungen wie bei Versicherungen entsprechen zu können und gleichzeitig dadurch die infolge des ständigen Wertzuwachses bei den Kunstgegenständen und des damit verbundenen höheren Haftungsrisikos steigenden Versicherungskosten zu vermeiden.
Die Ermächtigung kann bis zum Höchstbetrag auch revolving in Anspruch genommen werden.
8. Zugunsten der Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von 75 Mio. Euro zur Abdeckung von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen bei Ausstellungsleihgaben.
- Nummer 8
Bei der Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH handelt es sich um einen staatlichen Ausstellungsbetrieb in privatrechtlicher Form. Er soll hinsichtlich der Haftungsübernahme bei Ausstellungsleihgaben dem staatlichen Ausstellungsbetrieb der Hamburger Museen gleichgestellt werden, indem er in die staatliche Selbstdeckung (Selbstversicherung) durch die Übernahme einer Gewährleistung einbezogen wird.
9. Zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro zur Absicherung ausgeliehener Wohnungsbauförderungsmaßnahmen bei besonderen Wohnungsbauförderungsmaßnahmen.
- Nummer 9
Mit einer Bürgschaft gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt soll die Gewährung von Wohnungsbauförderungsmaßnahmen gesichert werden, wenn eine bankübliche Sicherung der Darlehen nicht möglich ist. Die Bürgschaften werden nach Maßgabe der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung besonderer Wohnungsbauförderungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung übernommen. Die verbürgten Wohnungsbauförderungsmaßnahmen ermöglichen Projekte zur Verwirklichung neuer Formen des sozialen Miteinanders und / oder besonderer ökologischer Ansprüche in einer Wohnanlage (Kleingewerkschaften etc.).
- Die Ermächtigungen der Haushaltsbeschlüsse 2003 und 2004 gelten weiter, soweit in diesen Jahren in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.
10. Zugunsten von Kreditnehmern, deren Kreditvolumen die in § 13 Absatz 3 bzw. § 13b Kreditwesengesetz (KWG) in der jeweiligen Fassung definierte Großkredit-einzelobergrenze überschreitet oder im Laufe des Haushaltsjahres überschreiten wird, im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 120 Mio. Euro zur Absicherung von Krediten, die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt diesen Großkreditnehmern gewährt werden.
- Nummer 10
Das Kreditwesengesetz (KWG) begrenzt die Gewährung von Großkrediten an einen einzelnen Kreditnehmer auf einen bestimmten Teil des haftenden Eigenkapitals (Grenze für Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten gem. § 13 Absatz 3 KWG bzw. für Großkredite von Institutsgruppen und Finanzierungsgruppen gem. § 13b KWG).
Damit die betroffenen Bauherren auch weiterhin am Wohnungsneubau beteiligt werden können, ist es erforderlich, Teilbeträge betroffener Kreditengagements durch besondere Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg abzusichern. Hierfür wird ein Bürgschaftsvolumen 2005 und 2006 jeweils in Höhe von 120 Mio. Euro benötigt.

11. Zugunsten der
- GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH
 - SAGA Siedlungs-AG Hamburg
 - HSE Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 - VHG Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co
 - HaGG Hamburger Gesellschaft für Gewerbeauf-
derung mbH
- sowie zugunsten ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaften im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 480 Mio. Euro zur Erleichterung und Absicherung ihrer Kreditaufnahme.
12. Zugunsten der SpriAG - Sprinkenhof AG im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro zur Absicherung ihrer Kreditaufnahme für Investitionsvorhaben, bei denen keine eigenen Sicherheiten gestellt werden können.
13. Zugunsten der Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co. KG (vormals Projektierungsgesellschaft DA-Erweiterung GmbH & Co. KG) im Haushaltsjahr 2005 bzw. im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 404 Mio. Euro, soweit die Ermächtigungen der Vorjahre noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zur Absicherung ihrer Kreditaufnahme.
14. Zugunsten der HHLA Container-Terminal Altenwerder GmbH zur Sicherung von Krediten bei der Europäischen Investitionsbank sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Haushaltsjahr 2005 bzw. im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 73 Mio. Euro, soweit die Ermächtigungen der Vorjahre noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zur Teilfinanzierung von Investitionen.
15. Zur Abgabe von Freihalteerklärungen gegenüber der Eichdirektion Nord für Urlaubsansprüche, Beihilfeansprüche und Altersteilzeitanprüche im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 0,5 Mio. Euro.
16. Zur Abgabe von Freihalteerklärungen gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts für Urlaubsansprüche, Beihilfeansprüche, Altersteilzeitanprüche im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 1,5 Mio. Euro.
17. Zur Abgabe von Freihalteerklärungen gegenüber der TÜV Hanse GmbH für Urlaubsansprüche, Beihilfeansprüche, Altersteilzeitanprüche im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 0,3 Mio. Euro.
18. Zur Gewährleistung der von der TÜV Hanse GmbH übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehalt, soweit von Hamburg Erstattungen zu leisten sind, im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 2,242 Mio. Euro.
- Nummer 11
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme der genannten Gesellschaften und Anstalten sowie ihrer Tochtergesellschaften. Diese Verbilligung soll zum Teil über Bürgschaftsvergütungen auch zur Einnahmeverbesserung zugunsten des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden.
- Nummer 12
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen der SpriAG ermöglichen, die auf städtischem Grund durchgeführt werden und für die die SpriAG keine eigenen Sicherheiten wie eine Grundschuld bestellen kann (z.B. Generalmietvertragsobjekte).
- Nummer 13
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme der Gesellschaft für die Vorfinanzierung von Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von Aktien der DCLRH. Bürgschaftsvergütungen (i.d.R. 0,5 v.H.) sollen nicht erhoben werden.
- Nummer 14
Die HHLA Container-Terminal Altenwerder GmbH bzw. ihre Muttergesellschaft Hamburger Hafen- und Lagerhaus AG können durch von der Freien und Hansestadt Hamburg gesicherte Kredite bei der Europäischen Investitionsbank sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau ihre Fremdkapitalkosten bei der Errichtung des Container-Terminals in Altenwerder verringern.
- Nummern 15 bis 17
Mit der Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Notwendigkeit, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Die Werthaltigkeit dieser Rückstellungen soll durch Freihalteerklärungen des Anstaltsträgers erreicht werden.
Die Gewährleistung bezieht sich auf am 31.12.2003 bestehende Ansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem bisherigen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.
- Nummer 18
Mit der Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Notwendigkeit, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Die Werthaltigkeit dieser Rückstellungen soll durch Freihalteerklärungen der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund einer Ermächtigung für eine Gewährleistung erreicht werden, soweit die Ruhegeldleistungen auf Anwartschaften beruhen, die bis zum 31.12.2003 erworben wurden (vgl. § 9a des Überleitungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH).

19. Zugunsten der
 – Hamburgische Staatsoper GmbH,
 – Thalia Theater GmbH,
 – Neue Schauspielhaus GmbH,
 – FilmFörderung Hamburg GmbH,
 – Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH,
 – Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen,
 – Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH,
 – Stiftung Berufliche Bildung (SBB),
 – Hamburg Tourismus GmbH
im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 je-
weils bis zur Höhe von insgesamt 5,7 Mio. Euro, um de-
ren gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzversicherung ihrer
Wertguthaben aus Altersteilzeit abzusichern.
- Nummer 19
Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am
Arbeitsmarkt ist zum Schutze der Arbeitnehmer vor Insol-
venz durch den neuen § 8 a Altersteilzeitgesetz eine ge-
setzliche Verpflichtung zur Sicherung für Wertguthaben
aufgrund von Altersteilzeitvereinbarun-gen eingeführt wor-
den.
Zum Nachweis einer Insolvenzversicherung ist eine Sicher-
heitsleistung vorgesehen.
20. Zugunsten der Erwerber von Forderungen der Hamburgi-
schen Wohnungsbaukreditanstalt bis zur Höhe von 200
Mio. Euro für die von der Hamburgischen Wohnungsbau-
kreditanstalt im Zusammenhang mit dem Verkauf von
Forderungsportfolios geschuldeten Zahlungen.
- Nummer 20
Vgl. Drucksache 18/820
21. Zugunsten des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg
Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – im Haushalts-
jahr 2005 bis zur Höhe von 450 Mio. Euro und im Haus-
haltsjahr 2006 bis zur Höhe von 120 Mio. Euro für die
Aufnahme von Darlehen am Kreditmarkt.
- Nummer 21
Vgl. Drucksache 18/849
22. Zugunsten des LBK Hamburg – Anstalt des öffentlichen
Rechts – bzw. der LBK Hamburg GmbH im Haushaltsjahr
2005 bis zur Höhe von 75 Mio. Euro zur Liquiditätssiche-
rung.
- Nummer 22
Vgl. Drucksache 18/849
23. Zugunsten der von der Freien und Hansestadt Hamburg
beurlaubten Beamtinnen und Beamten des LBK Hamburg
– Anstalt öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2005
und im Haushaltsjahr 2006 jeweils bis zur Höhe von 3
Mio. Euro zum Zweck der Insolvenzversicherung der anteili-
gen Versorgungsansprüche, die ab dem 1. Januar 2005
beim LBK Hamburg erdient werden.
- Nummer 23
Vgl. Drucksache 18/849
24. Zugunsten der Hamburg Messe und Congress GmbH bis
zur Höhe von 20 Mio. Euro in 2005 und 20 Mio. Euro in
2006 – soweit die Ermächtigung für das Jahr 2005 nicht
in Anspruch genommen wird – zur Absicherung ihrer Kre-
ditaufnahme für Erweiterungsinvestitionen.
- Nummer 24
Die Hamburg Messe und Congress GmbH beabsichtigt,
ihre Erweiterungsinvestitionen kreditär zu finanzieren. Um
die Kreditkosten zu minimieren, soll die Kreditaufnahme
durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Freien
und Hansestadt Hamburg in Höhe von 20 Mio. Euro abge-
sichert werden (vgl. Drucksache 18/819). Da die Kredit-
aufnahme entsprechend dem Baufortschritt erfolgt und
nicht sicher ist, dass die Bürgschaft in voller Höhe in 2005
übernommen wird, wird die Ermächtigung vorsichtshalber
auch für 2006 beantragt (vgl. Drucksache 18/995).
25. Zur Absicherung der Triathlon-Weltmeisterschaft 2007 in
Hamburg bis zur Höhe von 1,5 Mio. Euro, soweit die Er-
mächtigung des Haushaltsbeschlusses 2004 noch nicht
in Anspruch genommen worden ist.
- Nummer 25
Gegenüber dem Ausrichter der Triathlon - Weltmeister-
schaft 2007 in Hamburg soll für den Fall eines Defizits ei-
ne Ausfallbürgschaft bis zur Höhe von 1,5 Mio. Euro abge-
geben und auf die Erhebung einer Bürgschaftsvergütung
verzichtet werden (vgl. Drucksache 18/1079).

Artikel 3
Deckungsfähigkeit

Zu Artikel 3
(Deckungsfähigkeit)

Nach § 20 Absatz 2 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Deckungsfähige Ausgaben dürfen nach § 46 LHO, solange sie verfügbar sind, zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

1. Mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben
 - in den Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD) der Einzelpläne 1.0 bis 9.1
 - im Kontenrahmen für Nebenleistungen (KRN)
 - in den Kontenrahmen für Versorgung der Einzelpläne 1.0 bis 9.2
 - bei den Titeln 632.91 „Zuweisungen für Versorgungszuschläge an Wirtschaftspläne“
 - im Kapitel 9750 „Zentrale Versorgung“
 - bei den Titeln 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben...“
 - beim Titel 1140.461.02 „Sonderbudget Unterbringung von Schwerbehinderten“
 - beim Titel 1140.461.03 „Sonderprogramm Laufbahnaufsteiger“
 - bei der Titelgruppe 1140. Z 70 „Nachwuchskräfte mittlerer und gehobener Dienst“
 - bei der Titelgruppe 1140. Z 71 „Nachwuchskräfte höherer Dienst“
 - beim Titel 3800.632.01 „Beihilfen für Versorgungsempfänger“.

Die in den Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde jeweils gegenseitig deckungsfähig mit dem Titel 9700.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben (soweit nicht anderweitig veranschlagt)“.

2. Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) sind je Einzelplan einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel XXXX.671.XX „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme des behördeninternen Telefonverkehrs“.
3. Die Mittel für Grunderwerb (Obergruppe 82) eines Produktbereichs sind gegenseitig deckungsfähig.

Nummer 1

Im Haushaltsplan ist der u. a. für Besoldungs- und Tarifsteigerungen erwartete Mehrbedarf noch nicht auf die jeweiligen Titel aufgeteilt worden.

Damit die hierfür eingeplanten Mittel je nach Bedarf aufgeteilt und unvorhergesehene und zwangsläufige Mehrbedarfe, z. B. bei Beihilfen, flexibel im Rahmen veranschlagter Mittel ausgeglichen werden können, ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den genannten Titeln / Kapiteln erforderlich.

Für eine größere Transparenz in der Veranschlagung und zur Erleichterung der Abrechnung sind erstmalig 2003 die bisher im KRD des Kapitels 1140 veranschlagten Personalausgaben für Schwerbehinderte und Laufbahnaufsteiger sowie die Ausgaben für die Ausbildungskräfte im Verwaltungsdienst in besonderen Titeln bzw. Titelgruppen ausgewiesen worden.

Gleichwohl soll die gegenseitige Deckungsfähigkeit dieser Ausgaben erhalten bleiben, damit zwangsläufige Mehrbedarfe unterjährig flexibel ausgeglichen werden können.

Zur Ausweitung der Transparenz bei den Versorgungsausgaben wurden erstmalig ab 2004 Kontenrahmen für Versorgung eingerichtet und die bisher beim Kapitel 9750 grundsätzlichlich veranschlagten Versorgungsbezüge (Titel xxxx.432.01, 435.01, 436.01) sowie die Beihilfen im Krankheitsfall (xxxx.446.01) weitestgehend dezentral in den Einzelplänen und Kapiteln ausgewiesen.

Nummer 2

Damit unvorhergesehene Mehrbedarfe bei dem Titel XXXX.671.XX „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme des behördeninternen Telefonverkehrs“ ausgeglichen werden können, ist die einseitige Deckungsfähigkeit zu Lasten der sächlichen Verwaltungsausgaben erforderlich.

Nummer 3

Bei Veranschlagung von Grunderwerbsmitteln sind der Abschluss der Verhandlungen und der genaue Preis eines Grundstücks häufig nicht vorherzusehen. Die Deckungsfähigkeit führt dazu, dass eine vorsorgliche Mittelveranschlagung und damit eine unnötige Bindung von Haushaltsmitteln unterbleiben kann.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind.

Nummer 4

Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben der Bezirksämter und des Amtes für Bezirke und Verwaltungsreform ermöglichen.

4. Die in den Einzelplänen der Bezirksämter in den Dekungskreisen 05 und im Kapitel 9060 „Amt für Bezirke und Verwaltungsreform“ veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Die aus demselben Produktbereich eines Einzelplans einer Fachbehörde in den Einzelplan eines Bezirksamtes zufließenden Rahmenczuweisungen sind mit Einwilligung der Fachbehörde innerhalb der Hauptgruppen 5 und 6 sowie innerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 bis zu 20 v. H. des Volumens gegenseitig deckungsfähig; § 29 Absatz 3 Nummer 1 BezVG bleibt unberührt.
6. Die in den Einzelplänen der Bezirksamter veranschlagten Mittel für Verwaltungsinvestitionen (Deckungskreis 02 „Hochbau und Beschaffungen“) sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Die in der Titelgruppe 1100. Z 71 „Betriebskonto Rathaus-Service“ veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben, der Kontenrahmen für Sachausgaben und die im Deckungskreis 01 „Protokoll und Auswärtige Angelegenheiten“ veranschlagten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.
8. Die in den Titelgruppen
1140. Z 61 „Betriebskonto der Abteilungen Dienst-/Tarifrecht, Service und Steuerung sowie Personalmanagement“
1140. Z 65 „Betriebskonto des Personalärztlichen Dienstes“
1140. Z 66 „Betriebskonto des Arbeitsmedizinischen Dienstes“
1140. Z 67 „Betriebskonto der Verwaltungsschule“
1140. Z 68 „Betriebskonto der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“
veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
9. Die in den Titelgruppen
2060. Z 69 „Sach- und Fachausgaben der Staatsanwaltschaften“
2110. Z 69 „Sach- und Fachausgaben der ordentlichen Gerichte“
2190. Z 69 „Sach- und Fachausgaben der Fachgerichte“
veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
10. Die im Einzelplan 3.1 in den Titelgruppen Z 78 der Produktbereiche 01 und 02 sowie in der Titelgruppe Z 75 des Kapitels 3000 veranschlagten sächlichen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- Nummer 5
Die Ermächtigung soll in begrenztem Umfange die Möglichkeit für Umsetzungen von Rahmenczuweisungen eröffnen, soweit es sich hierbei um sachlich in Zusammenhang stehende Bezirksaufgaben handelt. Dieses Kriterium wird dadurch erfüllt, dass sich die Regelung auf Rahmenczuweisungen aus demselben Produktbereich des Einzelplans einer Fachbehörde bezieht.
Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind.
- Nummer 6
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel für Verwaltungsinvestitionen der Bezirksamter ermöglichen.
- Nummer 7
In der neu eingerichteten Titelgruppe sind die bisher beim Titel 1100.519.01 veranschlagten Bauunterhaltungsmittel, große Teile des KRS sowie Mittel, die zuvor im Deckungskreis 01 veranschlagt waren, zusammengeführt worden. Daher ist für eine Übergangszeit die gegenseitige Deckungsfähigkeit erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.“
- Nummer 8
Durch die Herausnahme der Ansätze des Kapitels 1140 aus dem Kontenrahmen für Sachausgaben und Zusammenführung der Mittel mit den übrigen Fachausgaben des Personalamtes in den neuen Titelgruppen 1140. Z 61 bis Z 68 ist für eine Übergangszeit die Deckungsfähigkeit zwischen den Titelgruppen erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.
- Nummer 9
Mit dem Haushaltsplan 2004 sind die Einnahmen und Ausgaben der Staatsanwaltschaften aus dem Kapitel 2110 herausgenommen und in dem neuen Kapitel 2060 separat veranschlagt worden.
Die Fachgerichte sind im Kapitel 2190 zusammengefasst worden.
Für eine Übergangszeit ist die Deckungsfähigkeit zwischen den in den Titelgruppen veranschlagten Sach- und Fachausgaben erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.
Außerdem soll durch die erhöhte Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel erreicht werden, dass mögliche Zuständigkeitsveränderungen zwischen den Gerichten aufgrund anstehender Gesetzesänderungen entsprechend nachvollzogen werden können.
- Nummer 10
Mit der Übernahme der bisher im Kontenrahmen für Sachausgaben des Einzelplans 3.1 veranschlagten Ausgaben in Titelgruppen ist die für diese Ausgaben bisher bestehende kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 LHO entfallen. Diese muss jedoch im Hinblick auf Korrespondenz zwischen den Produktbereichen 1 und 2 in bildungsbezogenen Aufgaben erhalten werden.

11. Die in den Titelgruppen

4000. Z 61 „Sach- und Fachausgaben der Allgemeinen Verwaltung“
 4010. Z 61 „Sach- und Fachausgaben der ÖRA“
 4220. Z 61 „Sach- und Fachausgaben des Versorgungsamtes“

veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

12. Die in den Titelgruppen

8620. Z 61 „Sach- und Fachausgaben im öffentlichen Gesundheitswesen“
 8670. Z 61 „Sach- und Fachausgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und Veterinärwesens“

veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

13. Die in den Titelgruppen

9100. Z 61 „Budgetierte Sach- und Fachausgaben“
9120. Z 61 „Budgetierte Sach- und Fachausgaben“

veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Nummern 11 und 12

Die Titelgruppen in den Einzelplänen 4 und 8.2 wurden neu strukturiert. Für eine Übergangszeit ist die Deckungsfähigkeit zwischen den Titelgruppen erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten in der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.

Nummer 13

Im Haushaltsplan-Entwurf 2005/2006 sind die Einnahmen und Ausgaben der Finanzämter aus dem Kapitel 9100 herausgenommen und in dem neuen Kapitel 9120 separat veranschlagt worden.

Mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit soll eine erhöhte Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel erreicht werden.

14. Die im Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD) des Einzelplanes 3.3 veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde mit den anteiligen Personalausgaben in den Titeln 3800.682.02, 3800.682.03, 3800.682.04, 3800.682.05, 3800.682.06, 3800.682.07, 3800.682.08, 3800.682.11 und mit den in der Titelgruppe 3800. Z 79 veranschlagten Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

Nummer 14

Bei Errichtung der sieben öffentlich-rechtlichen Museumsstiftungen sind die auf die Museen entfallenden KRD-Mittel auf die neu eingerichteten Zuwendungstitel verteilt worden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist weiterhin erforderlich, um in Einzelfällen unterjährig erforderlich werdende Korrekturen entsprechend geänderter Mittelbedarfe zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Personalausgaben des Museumsdienstes in der Titelgruppe 3800. Z 79, da der Museumsdienst sehr eng mit den Museumsstiftungen kooperiert.

Artikel 4**Übertragung von Mitteln auf andere Titel**

1. Bei Zentraltiteln können Mittel nach Maßgabe des Haushaltsvermerks auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel der sachlich zuständigen Kapitel übertragen werden.

Die übertragenen Mittel können, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, auf die ursprünglichen Titel zurückübertragen werden; das gilt in gleicher Weise für übertragene Haushaltsreste.

Soweit Mittelübertragungen von Zentraltiteln durch Einsparungen bei anderen Titeln zu decken sind, ist das Soll bei diesen Titeln durch entsprechende Sollübertragungen auf den Titel, bei dem eine globale Minderausgabe zur Deckung des Ansatzes beim Zentraltitel veranschlagt wurde, zu reduzieren.

Zu Artikel 4**(Übertragung von Mitteln auf andere Titel)**

Nummer 1

Als „Zentraltitel“ werden z. B. Titel für folgende Zwecke angesehen:

- Unterbringung und Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern
- Schadstoffbeseitigung
- Reduzierung des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauches der öffentlichen Einrichtungen
- Sonderprogramme zur verstärkten Unterbringung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst
- Mehrbedarfe für Landesbetriebe, Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger u.a. aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen
- Rückstellung für Mehraufwendungen.

Die Einsparungen zur Deckung der Mittelübertragungen aus den Zentraltiteln 9890.791.01 und 971.04 sollen durch sogenannte „negative Sollübertragungen“ auf den Titel 9890.791.02 bzw. 972.04 sichergestellt werden.

2. Im Rahmen der Einführung neuer Steuerungsmodelle dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung innerhalb der ersten drei Jahre nach Einrichtung der Titelgruppe Mittel übertragen werden auf

- die in Kapiteln oder Titelgruppen veranschlagten Titel der Budgets der Einführungsbereiche für nicht steuerbare Mehrbedarfe von den Titeln, aus denen das Budget entnommen wurde und denen der Mehrbedarf sachlich zuzurechnen ist;
- Titel, aus denen das Budget entnommen wurde, von den entsprechenden Titeln der Budgets;
- vorhandene oder neu einzurichtende Titel des Investitionshaushalts von den Titeln der Budgets.

Entsprechendes gilt für ausgegliederte Bereiche, soweit diese Zuschüsse / Zuweisungen aus dem Haushalt erhalten.

3. Zur Verstärkung der Sach- und Fachausgaben sowie der Investitionsausgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zu 1 v. H. der im jeweiligen Einzelplan bei den Titeln der Gruppen 422 bis 427 veranschlagten Mittel im Wege der Sollübertragung auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 übertragen werden, sofern

- zusätzliche Haushaltsbelastungen in Folgejahren nicht entstehen und
- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabewahrnehmung erhöht wird.

Die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden.

Im Zuge der Umstrukturierung der LuK-Administration dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel bis zur Höhe der bisher für diesen Zweck bei den genannten Titeln veranschlagten Mittel auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 übertragen werden, um daraus Dienstleistungen an Dritte zu bezahlen.

In den Einzelplänen der Bezirksamter dürfen die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen dürfen aus den Einzelplänen der Bezirksamter Mittel auf das Kapitel 9060 „Amt für Bezirke und Verwaltungsreform“ übertragen werden.

Ergänzend zu den Regelungen in Satz 1 und 2 dürfen in den Kapiteln 3050 und 3100 - 3150 in dem Rahmen von insgesamt 1 v. H. der veranschlagten Mittel - bei neuen Maßnahmen mit Programmcharakter mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde - Mittel von den Titeln 3050.422.91 bis 426.91 auf den Titel 3050.534.78 und von den Titeln 3100 - 3150.422.91 bis 426.91 auf die Titel 3020.684.06, 3020.685.01 und 3100.548.61 im Wege der Sollübertragung übertragen werden, sofern diese Mittel durch die gezielte Sperrung von pädagogischen Stellen bei dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung oder von Lehrerinnen- und Lehrerstellen sowie von sozialpädagogischen Stellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet wurden.

Ferner dürfen in den Kapiteln 3100 - 3150 mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel von den Titeln 3100 - 3150.422.91 bis 426.91 im Wege

Nummer 2

Um Zuordnungsfehler bei der Ermittlung der Budgets für Bereiche zur Einführung neuer Steuerungsmodelle korrigieren zu können, soll ein Ausgleich mit den Titeln ermöglicht werden, aus denen das Budget ursprünglich gespeist wurde.

Zur flexiblen Bewirtschaftung des Budgets - orientiert an den jeweiligen Produkten - soll die Möglichkeit eröffnet werden, erwirtschaftete Minderausgaben im Betriebshaushalt für investive Zwecke (z.B. Beschaffung, Kleine Bauten), die dem effizienteren Mitteleinsatz z.B. durch Optimierung der Betriebsabläufe dienen, einzusetzen.

Entsprechende Korrekturen sollen auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Bereichen ermöglicht werden.

Nummern 3 und 4

Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Personal- und Sachhaushalt vorzunehmen, um die Verwaltungsaufgaben - abweichend von der Veranschlagung - durch den Einsatz von Sachmitteln bzw. im umgekehrten Fall durch eigenes Personal wirtschaftlicher oder wirksamer erledigen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit in der Verwaltung (z.B. im Rahmen des E-Government oder aufgabenkritischer Überlegungen) durchführen zu können.

Die Kostenanteile für Versorgung und Beihilfen (Gruppen 432, 435, 436 und 441) werden künftig nicht mehr in die Ermächtigung einbezogen, weil durch die Verlagerung von Aufgaben bei diesen Ausgaben aktuell keine Entlastung eintritt.

Zeitpunkt der Umstrukturierung der LuK-Administration in den einzelnen Behörden und Finanzierungsbedarf werden im Zuge der weiteren Planungen konkretisiert. Die Ermächtigung gewährleistet, dass entsprechend dem Projektfortschritt die finanziellen Voraussetzungen zur Bezahlung von Dienstleistungen (z.B. Dataport) bei gleichzeitiger Verringerung der bisherigen Personalkapazität für die LuK-Administration in den Behörden geschaffen werden können.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendantz- und / oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen.

Die Ausdehnung der Deckungsfähigkeit über den Produktbereich hinaus auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist notwendig, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksamter regelhaft noch nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.

Die spezielle Regelung für den Einzelplan 3.1 soll hauswirtschaftsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Schülerfürsorge und Ausbildungsförderung, im Institut für Lehrerfortbildung, im Studienseminar sowie bei kompensatorischen Unterrichtsangeboten und schulbegleitenden Aufgaben gewährleisten.

Diese spezielle Regelung für den Einzelplan 3.1 soll hauswirtschaftsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Schulorganisation durch Anpassung der

der Sollübertragung auf die Titel 3160.684.10 und 3160.684.12 übertragen werden.

Ressourcen an die Schülerwanderungen zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährleisten.

Zur Finanzierung des schrittweise ausgeweiteten Angebots an Ganztagssschulen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln 3100 - 3140.422.91 bis 426.91 auf die Titel 3020.681.05, 3100.548.61, 3100 - 3140.517.78 und 3100 - 3140.525.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die Streichung von Lehrerstellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet werden.

Die spezielle Regelung für den Einzelplan 3.1 soll haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben beim Ausbau des Ganztagssschulangebots gewährleisten.

4. Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen von Dienst- oder Honorarverträgen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zu 400.000 Euro jährlich je Einzelplan aus Mitteln bei den Titeln der Hauptgruppe 5 im Wege der Sollübertragung auf Titel der Gruppen 425 bis 427 zur Erfüllung des Bewilligungszwecks übertragen werden, wenn
- das Beschäftigungsverhältnis nicht über ein Jahr hinausgeht,
 - die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist,
 - keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Hamburger Haushalt erwächst und
 - die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird.

Die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden.

In den Einzelplänen der Bezirksamter können die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen können aus den Einzelplänen der Bezirksamter Mittel auf das Kapitel 9060 „Amt für Bezirke und Verwaltungsreform“ übertragen werden.

5. Zur Durchführung von zusätzlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Verfahren zur Personalauswahl und Beratungs- und Outsourcing-Aufgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde die bei den Titeln der Gruppen 422 bis 427 veranschlagten Mittel bis zu 500.000 Euro jährlich je Einzelplan auf die entsprechenden Titel übertragen werden.
6. Zur Finanzierung von Projekten, deren Zielsetzung die Unterstützung der vollständigen Übernahme der Bauherrenkernleistungen im staatlichen Hochbau in den Bedarfsträgerbehörden ist, dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln des Deckungskreises „Hochbauinvestitionen“ bzw. in den Einzelplänen der Bezirke des Deckungskreises 02 (Gruppe 701 - 739) und des Deckungskreises „Bauunterhaltung“ (Gruppe 519) bis zur Höhe von 0,2 v. H. der Ansätze für 2005 und 0,1 v. H. der Ansätze für 2006 auf Titel der Gruppe 425 „Vergütungen der Angestellten“ übertragen werden.
7. Bauunterhaltungstitel der Gruppe 519, die in Titelgruppen veranschlagt sind, dürfen durch Sollübertragung aus einem anderen Titel dieser Gruppe des Einzelplans verstärkt werden. Diese Regelung gilt auch umgekehrt zugunsten der Bauunterhaltungstitel außerhalb von Titelgruppen und zu Lasten von Titeln der Gruppe 519 innerhalb einer Titelgruppe.

Nummer 5

Die vorgesehene Regelung gibt die Möglichkeit, die genannten Maßnahmen aus eingesparten Personalausgaben durchzuführen, um den gestiegenen Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten zu entsprechen.

Nummer 6

Die sog. Bauherrenkernleistungen (Definition des Bedarfs, Übernahme der Garantienpflicht zur sachgerechten Verwendung der Haushaltsmittel) sind von den Bedarfsträgerbehörden wahrzunehmen. Die Ermächtigung ermöglicht die befristete Beschäftigung zusätzlichen Personals zur Unterstützung der Übernahme dieser Aufgabe, soweit nicht diese Arbeiten im Auftragswege an Dritte vergeben werden. Die Inanspruchnahme der Ermächtigung ist gebunden an die Bedingungen der Einjährigkeit sowie die Vermeidung von Dauerbeschäftigungen, von Kettenarbeitsverträgen und von Versorgungsverpflichtungen für den Haushalt.

Nummer 7

Titel für Bauunterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in Deckungskreisen zusammengefasst (Budget für Bauunterhaltung). Aus technischen Gründen ist es nicht in jedem Fall möglich, Titel in Titelgruppen in Deckungskreise einzubeziehen. Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Flexibilität zwischen allen Bauunterhaltungsmaßnahmen eines Einzelplans zu erreichen.

8. Zur Absenkung von Entsorgungskosten und zur Sicherung der Energie- und Wassereinsparungen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von Titeln der Gruppe 517 auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde übertragen werden. Die Übertragung ist beschränkt auf 50 v. H. der erbrachten Einsparungen.
9. Zur Vergabe von Arbeiten zur Realisierung von IuK-Vorhaben (Planung, Organisation, Programmierung und Einführung) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von Titeln der Gruppen 422, 425 und 426 bis zur Höhe der Personalkostenwerte der Aktivbezüge (netto) der nicht besetzten Stellen für IuK-Personal auf einen ggf. neu einzurichtenden Titel 535.56 „IuK-Folgekosten“ des jeweiligen Einzelplans übertragen werden.
10. Zur Verstärkung des Titels 535.56 „IuK-Folgekosten“ dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung aus dem Titel 671.56 auf den Titel 535.56 übertragen werden. Die Übertragung ist beschränkt auf Einsparungen aus Verfahrensoptimierungen.
11. Zur Finanzierung zusätzlicher nicht im IuK-Globalfonds (9800.812.56) veranschlagter IuK-Maßnahmen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zu 250.000 Euro im Einzelfall aus Mitteln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppen 7 und 8 im Wege der Sollübertragung auf den Titel 812.54 „Ausbau der IuK-Infrastruktur zur Modernisierung der Verwaltung“ übertragen werden, wenn
- die Deckung der betrieblichen Folgekosten sichergestellt und
 - die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet sind.
- Es dürfen darüber hinaus mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) zur Deckung von Mehrbedarfen auf die Titel 535.56 „IuK-Folgekosten“, 671.56 „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“ des jeweiligen Einzelplans und auf die Titel des Bezirksamtes Hamburg-Nord 1500.535.56, 671.56 sowie 1500.671.54 „Erstattung von IuK-Dienstleistungen“ übertragen werden.
12. Zur Finanzierung zusätzlicher IuK-Folgekosten aufgrund der Segmentierung des Amtsgerichts Hamburgs dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung aus den Titeln 2110.422.91 bis 426.91 sowie aus der Titelgruppe 2110 Z 69 „Sach- und Fachausgaben der ordentlichen Gerichte“ auf den Titel 2110.535.56 „Sachaufwand für Informations- und Kommunikationstechnik“ übertragen werden.
13. Zur Sicherung der Umstellung bei der Schulreinigung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde in den Kapiteln 3100 - 3150 Mittel im Wege der Sollübertragung von dem Titel 517.78 „Bewirtschaftung der Grundstücke“ auf den Titel 525.78 „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ übertragen werden. Die Übertragung ist beschränkt auf 0,68 Euro je Quadratmeter der von der Zwei-Tage-Reinigung betroffenen Flächen. Darüber hinaus können in den Kapiteln 3100 - 3150 50 v. H. der durch weitere gezielte Sparmaßnahmen erreichten Minderausgaben im Bereich der Fremdreinigung von dem Titel 517.78 im Wege der Sollübertragung auf den Titel 525.78 übertragen werden.
- Nummer 8
Mit der Ermächtigung zur Übertragung von 50 v. H. der erbrachten Einsparungen soll ein zusätzlicher Anreiz für Aktivitäten in den Behörden zur Verminderung der Entsorgungskosten sowie zur Sicherung der Energie- und Wassereinsparungen geschaffen werden.
- Nummer 9
Die vorgesehene Regelung soll es ermöglichen, Vakanz bei Stellen für IuK-Personal durch den flexiblen Zukauf von externer Kapazität - in der Regel auf Werkvertragsbasis - zu begegnen und dadurch Verzögerungen in der Realisierung von IuK-Vorhaben zu vermeiden. Die Kostenanteile für Versorgung und Beihilfen (Gruppen 432, 435, 436 und 441) werden künftig nicht mehr in die Ermächtigung einbezogen, weil durch die Verlagerung von Aufgaben bei diesen Ausgaben aktuell keine Entlastung eintritt.
- Nummer 10
Mit der Ermächtigung soll ein Anreiz zur Verminderung der Erstattungskosten an Dataport durch Optimierung von Anwendungen gegeben werden.
- Nummer 11
Mit dieser Ermächtigung werden Möglichkeiten eröffnet, eingesparte Investitions- und Betriebsmittel zum Ausbau der IuK-Infrastruktur und zum schnelleren Ersatz schon eingeführter IuK-Technik einzusetzen. Voraussetzung ist, dass die zu beschaffende IuK-Technik mit der IuK-Architektur-Richtlinie im Einklang steht.
- Das Bezirksamt Hamburg-Nord bewirtschaftet diese Titel jetzt für die anderen Bezirke; deshalb sind überbezirkliche Ausgleichsmöglichkeiten erforderlich.
- Nummer 12
Es soll sichergestellt werden, dass im Zuge der Segmentierung des Amtsgerichts Hamburg entstehende zusätzliche IuK-Betriebskosten im Haushaltsvollzug durch Mittelübertragungen gedeckt werden können
- Nummer 13
Mit der Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass 0,68 Euro je Quadratmeter der betroffenen Flächen aus der durch die Einführung der Zwei-Tage-Reinigung erwarteten Einsparung dem Selbstbewirtschaftungsfonds „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ zufließen können. Dieser Anteil an den Einsparungen soll den Schulen zugute kommen als Anreiz für Eigenleistungen. Für die Schulen soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, für die Fremdreinigung Ideen und Konzepte zu einer weiteren Reduzierung des Reinigungsaufwandes zu entwickeln.

14. Zur Verstärkung des Titels 3010.812.10 „Lehrmittelausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen“ dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln 3100 bis 3150.525.78 „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ auf den Titel 3010.812.10 übertragen werden.
- Nummer 14
Mit der Ermächtigung soll den Schulen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung ermöglicht werden, auch Beschaffungen von Lehrmitteln mit einem Beschaffungswert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall aus Unterrichtsmitteln anzuspargen.
15. Zur Verlagerung der Sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Betreuung der bezirklichen Jugendwohnungen und Krisenwohnungen auf Freie Träger der Jugendhilfe bzw. den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem Kontenrahmen für Dienstbezüge sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 und 4 auf den Titel 4460.671.86 „Betriebsausgaben für Hilfen zur Erziehung - Zweckzuweisung gemäß § 27 BezVG“ übertragen werden.
- Nummer 15
Mit dieser Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass die Durchführung dieser Aufgaben, soweit sie mit eigenem Personal durchgeführt werden, auf Freie Träger der Jugendhilfe bzw. den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung übertragen werden können.
- Zur Verlagerung von bezirklichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem Kontenrahmen für Dienstbezüge sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4440.684.81 „Betriebsausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit – Rahmenzuweisung gem. § 27 BezVG“ übertragen werden.
- Zur Verlagerung von bezirklichen Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem Kontenrahmen für Dienstbezüge sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4450.684.81 „Betriebsausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie – Rahmenzuweisung gem. § 27 BezVG“ übertragen werden.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kinder- und Jugendnotdienstes dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus den Kapiteln 4000 und 4470 auf den Titel 4470.682.01 „Zuschuss für Inobhutnahmen an den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung“ bzw. 4460.893.01 „Zuschüsse zu Investitionen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige“ übertragen oder von diesen beiden Titeln auf die Kapitel 4000 und 4470 zurückübertragen werden.
- Mit der Ermächtigung soll ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung im Rahmen der Verlagerung des Kinder- und Jugendnotdienstes auf den LEB unterjährig berichtigen zu können.
16. Im Rahmen der vollständigen Verlagerung der Schuldner- und Insolvenzberatung auf freie Träger sowie der Einführung einer Fallkostenfinanzierung zum 01.7.2003 dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die frei werdenden Mittel für nicht mehr im Bereich der bezirklichen Schuldner- und Insolvenzberatung eingesetztes Personal aus dem Kontenrahmen für Dienstbezüge bzw. aus dem Titel 9700.461.01 sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4610.684.05 „Durchführung der Schuldnerberatung nach § 17 Absatz 1 BSHG“ übertragen werden.
- Nummer 16
Die vorgesehene und lediglich formal erweiterte Regelung soll die Möglichkeit schaffen, während der Umstellungsphase die Übertragung der Aufgaben aus frei werdenden Mitteln vornehmen zu können.

17. Zur Umsetzung des Programms „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ (Drs. 17/664) dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel des Titels 4460.671.86 „Betriebsausgaben für Hilfen zur Erziehung – Zweckzuweisung gemäß § 27 BezVG“ übertragen werden auf Titel, aus denen Maßnahmen der Jugend- und Familienförderung gemäß ihrer Zweckbestimmung und entsprechend den in der Drucksache 17/664 genannten Zielsetzungen finanziert werden sollen.
- Nummer 17
Die Bürgerschaft hat mit der Drucksache 17/664 „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ jugend- und familienpolitische Zielsetzungen formuliert und den Senat ersucht, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung vorzulegen und zur Finanzierung von Maßnahmen bis zu 6% des Ansatzes für Hilfen zur Erziehung im Haushalt 2003 bzw. bis zu 5 % in den Folgejahren auf Titel der Jugend- und Familienförderung umzuschichten.
- Hierzu gehören insbesondere Titel der Hauptgruppen 5 und 6, aber auch der Hauptgruppen 7 und 8 des Einzelplanes 4, das heißt auch die Rahmenezuweisungen an die Bezirke und der in den bezirklichen Einzelplänen ausgebrachten Titel der Jugend- und Familienförderung. Die Umschichtung soll auch für Zwecke des Allgemeinen Sozialen Dienstes möglich sein. Mit der offenen Formulierung soll eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung von Maßnahmen erreicht werden.
- Mit der Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die bereits realisierten und dauerhaft wirkenden Umschichtungen hinaus weitere bedarfsgerechte Umschichtungen vornehmen zu können.
18. Zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Versorgungsbezüge und Beihilfeleistungen aus dem Kapitel 9750 „Zentrale Versorgung“ Titel 432.93 „Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ anteilig auf den Titel 3410.685.39 „Zuschuss an die Stiftung Hamburgisches Weltwirtschafts-Archiv (HWWA) für Versorgungszahlungen“ übertragen werden.
- Nummer 18
Nach § 14 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ gewährt die Stiftung Versorgungsbezüge nach den Ruhegeldgesetzen und Ruhegehälter nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Es ist sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Mittel dem Zuwendungstitel zufließen können.
19. Zur Finanzierung von bezirksübergreifenden Projekten dürfen Mittel aus Rahmenezuweisungen im Wege der Sollübertragung aus den Einzelplänen 1.2 bis 1.8 in den zuständigen Einzelplan übertragen werden.
- Nummer 19
Die Mittel für bezirksübergreifende Projekte wurden in der Vergangenheit bei einem Bezirk veranschlagt. Mit Einführung der bezirklichen Haushaltsreform werden die im Einzelplan einer Fachbehörde veranschlagten Rahmenezuweisungen über einen Schlüssel verteilt. Um auch für die Zukunft derartige Projekte weiterhin zu ermöglichen, sind Haushaltsmittel im Wege der Sollübertragung aus den Einzelplänen 1.2 bis 1.8 in den zuständigen Einzelplan zu übertragen.
20. Die im Rahmen der Neuordnung des Gebäudemanagements veranschlagten Beträge für Gebäudemieten, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel entsprechend den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden.
- Nummer 20
Im Zusammenhang mit der Übertragung und anschließenden Vermietung von Gebäuden besteht für eine Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig (auch einzelplanübergreifend) berichtigen zu können.
21. Zur Gewährung von Prämien im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagwesens dürfen Mittel bei Titeln der Hauptgruppen 4 bis 8 im Wege der Sollübertragung auf den ggf. neu einzurichtenden Titel 459.95 "Prämien im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens" übertragen werden.
Die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn mehr als 25.000 Euro jährlich je Einzelplan übertragen werden sollen.
- Nummer 21
Den Behörden wurde die Befugnis übertragen, über die Umsetzung von Betrieblichen Verbesserungsvorschlägen und deren Prämierung zu entscheiden.
- Um die Einheit von Entscheidungskompetenz und Finanzierungsverantwortung weiterhin zu erhalten, ist es erforderlich, auch die Finanzierungsverantwortung zu dezentralisieren.

22. Im Rahmen des Ausgliederungsprozesses des größten Teils der Zentralstelle der LuK-Abteilung aus dem ehemaligen Senatsamt für Bezirksangelegenheiten dürfen in der Überleitungsphase mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel Mittel übertragen werden:
- von den Einzelplänen der Fachbehörden auf das Kapitel 1500 „Bezirksamt Hamburg-Nord“,
 - von den Einzelplänen der Bezirksämter auf das Kapitel 1500 „Bezirksamt Hamburg-Nord“,
 - innerhalb des Kapitels 1500 „Bezirksamt Hamburg-Nord“,
- wenn die bisherige Zuordnung bzw. Veranschlagung sich als nicht sachgerecht erweist.
- Nummer 22
Mit dieser Regelung soll für eine Übergangszeit ermöglicht werden, die bei der haushaltsmäßigen Umsetzung des Ausgliederungsprozesses der Zentralstelle LuK aus dem ehemaligen Senatsamt für Bezirksangelegenheiten in die Anstalt ö. R. „Dataport“ (Fusion von LIT, Datenzentrale Schleswig-Holstein und o.a. Zentralstelle) nicht vollen Umfangs sachgerecht vorgenommenen Zuordnungen im Wege von Sollübertragungen haushaltstechnisch zu korrigieren.
Das Bezirksamt Hamburg-Nord ist nunmehr der Auftraggeber für die LuK-Angelegenheiten der Bezirke. Über dieses Bezirksamt läuft auch ab 2005 die Veranschlagung der Haushaltsmittel. Obwohl der Ausgliederungsprozess bis Ende 2004 abgeschlossen sein wird, wird die Regelung für den Haushalt 2005/2006 benötigt, um unterjährige Nachsteuerungen zu ermöglichen.
23. Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Versorgungsbezüge und Beihilfeleistungen aus dem Kapitel 8000 von den entsprechenden Titeln anteilig auf den Titel 8000.685.01 „Zuschuss für das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ übertragen werden.
- Nummer 23
Nach §§ 17 – 19 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung einer gemeinsamen Statistischen Anstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gewährt die Anstalt Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz und die Ruhegehälter nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Entsprechendes gilt für die Beihilfeleistungen. Es ist sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Mittel dem Zuschusstitel, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, zufließen können.
24. Zur Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der TÜV Hanse GmbH dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Versorgungsbezüge und Beihilfeleistungen aus dem Kapitel 8000 Titel 435.93 „Versorgungsbezüge der Angestellten“ anteilig auf den neu einzurichtenden Titel 671.03 „Erstattung von Versorgungsaufwendungen an die TÜV Hanse GmbH“ übertragen werden.
- Nummer 24
Nach § 9a des Überleitungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH gewährt die TÜV Hanse GmbH Ruhegeld auf dem Niveau des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes.
Die Ruhegeldleistungen sind von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten, soweit sie auf Anwartschaften beruhen, die bis zum 31.12.2003 erworben wurden. Entsprechendes gilt für die Beihilfeleistungen. Es ist sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Mittel dem entsprechenden Titel zufließen können.
25. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung aus dem Einzelplan 3.1 auf den Einzelplan 4 übertragen oder aus dem Einzelplan 4 auf den Einzelplan 3.1 zurück übertragen werden.
- Nummer 25
Mit der Ermächtigung soll ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten im Rahmen des Übergangs der Kindertagesbetreuung von der Behörde für Bildung und Sport auf die Behörde für Soziales und Familie unterjährig berichtigen zu können.
26. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Beschäftigungsförderung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung aus dem Einzelplan 4 auf den Einzelplan 7 übertragen oder aus dem Einzelplan 7 auf den Einzelplan 4 zurück übertragen werden.
- Nummer 26
Mit der Ermächtigung soll ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten im Rahmen des Übergangs der Beschäftigungsförderung von der Behörde für Soziales und Familie auf die Behörde für Wirtschaft und Arbeit unterjährig berichtigen zu können.

Artikel 5**Übertragung von Mitteln
auf das nächste Haushaltsjahr**

1. Die Mittel der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) sind übertragbar.
2. Die Mittel bei Titeln der Gruppen 422 bis 441 in den Einzelplänen 1.0 bis 9.1 sowie beim Titel 461.01 sind übertragbar. Die Bildung von Ausgaberechten bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
3. Die aus Zuweisungen nach § 27 Absatz 3 Nummern 1 und 3 Bezirksverwaltungsgesetz in die Einzelpläne der Bezirksämter zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel sind übertragbar.

Zu Artikel 5**(Übertragung von Mitteln
auf das nächste Haushaltsjahr)**

Nach § 19 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für übertragbar erklärt werden. Bei übertragbaren Ausgaben können nach § 45 Abs. 3 LHO Ausgaberechte gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

Nummer 1

Die Übertragbarkeit soll einen wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln unabhängig von der Jährlichkeit des Haushalts ermöglichen und fördern.

Nummer 2

Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung werden ab 1997 auch die Personalausgaben dezentral veranschlagt und bewirtschaftet. Um eine über das Haushaltsjahr hinausgehende Planung des Personaleinsatzes zu erleichtern und damit einen (weiteren) Anreiz zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu geben, soll die Übertragbarkeit der Personalausgaben zugelassen werden.

Nummer 3

Mit den Zuweisungen nach § 27 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG (Rahmenezuweisungen und Einzelzuweisungen) werden den Bezirksämtern Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in ihre Einzelpläne übertragen. Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung und zum Erhalt der bisherigen Flexibilität in den bezirklichen Haushaltsstrukturen verbunden mit dem Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln soll die Übertragbarkeit dieser Mittel zugelassen werden.

Artikel 6**Vorgriffsermächtigung**

Der Senat wird ermächtigt, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben jeweils bis zur Höhe von 150 Mio. Euro als Vorgriffe zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

Zu Artikel 6**(Vorgriffsermächtigung)**

Die Vorgriffsermächtigung trägt in erster Linie dazu bei, das Investitionsvolumen insgesamt besser auszuschöpfen und die Nettosumme der Haushaltsreste zu reduzieren. Bei Fortsetzungsmaßnahmen kann ein wirtschaftlicher Bauablauf besser gewährleistet werden, wenn die Ablaufraten ggf. über die veranschlagten jährlichen Teilbeträge hinausgehen dürfen. Anschlussaufträge können im Einzelfall frühzeitiger erteilt oder abgerechnet werden.

Artikel 6 a**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO wird für das Haushaltsjahr 2005 und für das Haushaltsjahr 2006 jeweils auf 1 Mio. Euro festgesetzt.

Zu Artikel 6 a**(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)**

Durch Festsetzung des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO auf 1 Mio. Euro entfällt bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des sog. Notbewilligungsrechts des Senats bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall die Verpflichtung zu prüfen, ob die Mehrausgabe bis zu einer Nachbewilligung durch die Bürgerschaft zurückgestellt werden kann. Der Senat ist aber verpflichtet, der Bürgerschaft diese Mehrausgaben nach § 37 Absatz 4 LHO nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 7**Zu Artikel 7****Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen****(Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen)**

1. Nicht veranschlagte Einnahmen bzw. Mehreinnahmen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen und aus Erstattungen für Ersatzvornahmen dürfen zur Deckung entsprechender Ausgaben bzw. Mehrausgaben in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Titel und Haushaltsvermerke dürfen außerplanmäßig eingerichtet werden.
2. Bei Maßnahmen, bei denen die notwendigen Ausgaben
 - zu einem Teil auf der Grundlage zweckgebunden zugewiesener Einnahmen („zuwachsende Einnahmen“) und
 - zu einem weiteren Teil (Restbetrag) auf der Grundlage einer im Haushaltsplan bestehenden Ausgabeermächtigung
 geleistet werden sollen, dürfen die Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei einem außerplanmäßig eingerichteten Titel gebucht werden. Zur Deckung des nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckten Teils der Ausgabe sind Mittel im Wege der Sollübertragung von dem planmäßigen Titel auf den außerplanmäßigen Titel zu übertragen.
3. In den Kapiteln 3050 und 3100 - 3150 dürfen 50 v. H. der Mehreinnahmen bei dem Titel 124.91 „Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken“ zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) verwendet werden.

Nummer 1

Die Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip nach § 8 LHO soll generell die Möglichkeit eröffnen, Ausgaben nach Schadensfällen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen bzw. nach Ersatzvornahmen aus Erstattungen zu decken, und zugleich den Anreiz für die Erzielung solcher Mehreinnahmen zu erhöhen.

Nummer 2

Weil die Leistungen Dritter häufig die notwendigen Ausgaben nicht vollständig decken, besteht die Notwendigkeit, den Rest- bzw. Spitzenbetrag aus planmäßig veranschlagten Haushaltsmitteln zu bestreiten.

In solchen Fällen (z. B. bei Versicherungsleistungen oder Zuschüssen nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) für die Ausstattung schwerbehindertengerechter Arbeitsplätze) werden die Leistungen Dritter bei außerplanmäßigen Einnahmetiteln vereinnahmt und die entsprechenden Ausgaben aus korrespondierenden (planmäßigen oder außerplanmäßigen) Ausgabentiteln mit jeweils entsprechender Verknüpfung zu dem außerplanmäßigen Einnahmetitel geleistet.

Der nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckte Teil der Ausgabe bei einem außerplanmäßigen Titel soll durch Sollübertragung von dem planmäßigen Titel gedeckt werden.

Nummer 3

Die Regelung erfolgt durch den Haushaltsbeschluss, da die Ausbringung entsprechender Haushaltsvermerke sehr aufwendig wäre.

**II.
Stellenplan und Personalwirtschaft**

Artikel 8

**Stellenstreichungen, -umwandlungen und
-neuschaffungen**

Der Senat wird ermächtigt,

1. Planstellen zu streichen sowie Haushaltsvermerke „künftig wegfallend“ und „künftig umzuwandeln“ an Planstellen auszubringen,
2. Planstellen, die nicht mehr in der Besoldungsgruppe erforderlich sind, in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn umzuwandeln,
3. Stellen für Angestellte in Planstellen der Eingangssämter der Laufbahnen umzuwandeln, soweit das zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe von Stellenbezeichnungen und Wertigkeit der Angestelltenstelle) zu versehen,
4. Stellen für Nachwuchskräfte im Bereich der Polizei und des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges sowie Andere Amtsstellen im Bereich der Steuerverwaltung in Planstellen umzuwandeln, soweit das zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften des Polizeivollzugsdienstes und des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges sowie von ausgebildeten Nachwuchskräften des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes nach Ableistung der laufbahnrechtlichen Probezeit erforderlich ist.

Zu Artikel 8

**(Stellenstreichungen, -umwandlungen und
-neuschaffungen)**

Die Ermächtigung ermöglicht dem Senat in den hier genannten Fällen ein flexibles personalwirtschaftliches Handeln.

Nummer 4

Im Zuge der Rationalisierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Abbaus von Planstellen ist nicht gewährleistet, dass die unter Nutzung von Stellen für Nachwuchskräfte eingestellten Nachwuchskräfte für den Polizei- und Strafvollzugsdienst nach Abschluss ihrer Ausbildung auf dann erforderliche Planstellen untergebracht werden können. Im Bedarfsfall sollen dann - ohne Bindung an das Stellenplanverfahren - Stellen für Nachwuchskräfte unter Wahrung der Kostenneutralität in entsprechendem Umfang in Planstellen umgewandelt werden können.

Die Unterbringung von Nachwuchskräften des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes bedingt nach Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit die Übernahme in Planstellen. Entsprechende Planstellen sind zum jeweiligen Zeitpunkt unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Entwicklungen nicht immer in ausreichendem Umfang vorhanden. Um ein flexibles Reagieren zu ermöglichen, sollen im Bedarfsfall vorhandene Andere Amtsstellen unter Wahrung der Kostenneutralität in notwendigem Umfang in Planstellen umgewandelt werden.

5. Planstellen, die unbefristet mit Angestellten besetzt worden sind, in Angestelltenstellen mit entsprechender tarifrechtlicher Wertigkeit umzuwandeln und diese Angestelltenstellen in Planstellen der ursprünglichen Wertigkeit zurückzuwandeln, wenn sie wieder mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden sollen. Ergibt sich durch die Umwandlung von Planstellen des Eingangsamtes in Angestelltenstellen die Notwendigkeit, das Verhältnis von Eingangs- und ersten Beförderungssämtern den vom Senat mit Beschluss vom 04. Mai 1976 festgelegten Quoten anzupassen, ist eine entsprechende Zahl von Stellen des ersten Beförderungsamtes zurückzuwandeln bzw. mit einem Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ zu versehen; zur Gewährleistung einer angemessenen personalwirtschaftlichen Entwicklung werden die Haushaltsvermerke „künftig umzuwandeln“ nur bei jeder zweiten frei werdenden Planstelle vollzogen,
- Nummer 5
Die Ermächtigung soll den Senat in den Stand setzen,
- dort, wo Planstellen für Beamtinnen und Beamte (im Wesentlichen infolge einer entsprechenden Arbeitsmarktsituation) unbefristet mit Angestellten besetzt worden sind, die Stellenausweisung an die Stellenbesetzung anzupassen und damit die Aussagekraft des Stellenplans zu verbessern, und
 - diese Stellen bei entsprechender Bewerberlage zeitlich flexibel wieder in Planstellen zurückzuwandeln.
- Diese auf Anregung des Rechnungshofes in seinem Jahresbericht 1991 vorgesehene Regelung wird ergänzt durch eine personalwirtschaftliche Übergangsregelung für jene Bereiche der Verwaltung, in denen durch die Umwandlung von Planstellen des Eingangsamtes, die mit Angestellten besetzt sind, in Angestelltenstellen personalwirtschaftliche Probleme (Blockierung der Beförderungsmöglichkeiten durch die gleichzeitig notwendige Reduzierung der Zahl der Stellen des ersten Beförderungsamtes) zu erwarten sind.
6. die Haushaltsvermerke „künftig umzuwandeln“ bei Planstellen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, die überwiegend in der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen verwendet werden, zur Gewährleistung einer angemessenen personalwirtschaftlichen Entwicklung nur bei jeder zweiten frei werdenden Planstelle zu vollziehen.
- Nummer 6
Die Planstellen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im IuK-Bereich unterliegen der Obergrenzenregelung nach der Verordnung zu § 26 Absatz 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei der Reduzierung der Zahl der Planstellen infolge vermehrter Beschäftigung von Angestellten sind deshalb Stellen für Beförderungssämter in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 quotengerecht zurückzuwandeln. Mit der Ermächtigung soll erreicht werden, dass personalwirtschaftliche Probleme, die mit einem sofortigen Abbau von Beförderungsstellen verbunden sind, abgemildert werden.
7. Stellen für Angestellte im Umfang von bis zu 1 v. H. des Planstellenbestandes des jeweiligen Einzelplans (einschließlich der ggf. zuzuordnenden Wirtschaftspläne), höchstens jedoch bis zu 10 Stellen je Einzelplan für die Dauer von längstens 24 Monaten in Planstellen entsprechender Wertigkeit umzuwandeln oder Planstellen für längstens den gleichen Zeitraum neu zu schaffen, soweit dies aus zwingenden personalwirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe der Wertigkeit der Angestelltenstelle sowie des Umwandlungsdatums) oder - im Fall der Neuschaffung - mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.
- Nummer 7
Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, insbesondere bei
- personalwirtschaftlich gebotenen und rechtlich zwingenden Übernahmen von Bediensteten nach Beendigung der Beurlaubung (hierzu zählt auch die Rückkehr von Bediensteten, die bislang in ausgegliederten Einrichtungen tätig waren),
 - Neueinstellungen von Bediensteten im Rahmen von Nachbesetzungen oder
 - Veränderungen von Aufgabenprozessen und -zuschnitten und damit Stellenstrukturen (beispielsweise im Rahmen von Modernisierungsprozessen)
- den Stellenbestand im Bedarfsfall – ohne Bindung an das Stellenplanverfahren – flexibel anzupassen, soweit in einem angemessenen Zeitraum keine freie und entsprechende Planstelle oder lediglich eine Angestelltenstelle zur Verfügung steht.
- Die Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

8. Planstellen für Projekte befristet neu zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend nach Beendigung des Projekts ... (Angabe der Maßnahme)“ zu versehen.

Für die Ausbringung der Stellen in den Einzelplänen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde; die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Ausgaben sind haushaltsneutral aus den für die Projekte veranschlagten Mitteln oder dem Personalausgabenbudget des jeweiligen Einzelplans zu decken; der Senat wird ermächtigt, die entsprechenden Sollübertragungen vorzunehmen.

Die Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

9. Zur Förderung eines dauerhaften anderweitigen Einsatzes von planmäßigen Beamtinnen und Beamten der staatlichen Hochbaudienststellen dürfen Planstellen aus den Wirtschaftsplänen der Hochbaudienststellen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde in die Einzelpläne der Behörden und Ämter übertragen werden, soweit dort eine Finanzierung dieser Stellen im Personalhaushalt sichergestellt ist. Die Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Nummer 8

Im Rahmen der durch den Senat eingeleiteten Maßnahmen für einen umfassenden Modernisierungsprozess der hamburgischen Verwaltung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung durch die Neustrukturierung von Aufgaben und Verwaltungsabläufen sowie die Einführung von modernen betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten entsteht zunehmend die Notwendigkeit, kurzfristig Projektorganisationen (z.B. Projekt „Doppik“, vgl. Drucksache 17/3161) einzusetzen, um die Umsetzung der politischen Vorgaben zu unterstützen.

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich hieraus ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und zur Unterstützung von insbesondere ressortübergreifenden Projekten in den Einzelplänen den Stellenbestand im Bedarfsfall – ohne Bindung an das Stellenplanverfahren – flexibel anzupassen.

Nummer 9

Die im Ergebnis haushaltsneutrale Regelung soll den beschlossenen Abbau der Personalkapazitäten in den staatlichen Hochbaudienststellen unterstützen und bei den aufnehmenden Bereichen die stellenmäßigen Voraussetzungen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Hochbaudienststellen schaffen, wenn hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungsverpflichtung der aufnehmenden Bereiche trägt dem Beschluss Rechnung, dass die Personalkosten dabei insgesamt zu reduzieren sind.

Artikel 8 a

Stellenhebungen

Entstehen bei der Hebung von Polizeivollzugsstellen des mittleren Dienstes nach Polizeikommissarin/Polizeikommissar A 9 bzw. Polizeikommissarin/Polizeikommissar (WS) A 9 Minderausgaben aufgrund nicht ausgeschöpfter Zulagemöglichkeiten, so können in gleichem finanziellen Umfang Stellen von Polizeikommissarin/Polizeikommissar A 9 bzw. Polizeikommissarin/Polizeikommissar (WS) A 9 nach Polizeioberkommissarin/Polizeioberkommissar A 10 bzw. Polizeioberkommissarin/Polizeioberkommissar (WS) A 10 gehoben werden.

Artikel 9

Amtszulagen

1. Bis zu 30 v. H. der vorhandenen Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 der Amtsbezeichnungen Amtsinspektorin / Amtsinspektor (auch als Grundamtsbezeichnung mit Zusatz) und Obergerichtsvollzieherin / Obergerichtsvollzieher können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.
2. Bis zu 20 v. H. der vorhandenen Planstellen für Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.

Zu Artikel 8 a

(Stellenhebungen)

Durch die Überleitung von Stellen für Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister in den gehobenen Dienst wird die Vergabemöglichkeit von Amtszulagen dauerhaft reduziert. Um die Verweilzeiten im Eingangsammt des gehobenen Dienstes auf ein vertretbares Maß zu verkürzen, können Stellen der Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst in Stellen der Besoldungsgruppe A 10 im Umfang der Minderausgaben bei der Gewährung von Amts- und Ausgleichszulagen gehoben werden.

Zu Artikel 9

(Amtszulagen)

Durch die Ermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Planstellen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes auszustatten.

3. Bis zu 20 v. H. der vorhandenen Planstellen Oberamtsanwältin / Oberamtsanwalt der Besoldungsgruppe A 13 können für Funktionen einer Amtsanwältin / eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.
4. Bis zu 20 v. H. der vorhandenen Planstellen Justizoberamtsrätin / Justizoberamtsrat der Besoldungsgruppe A 13 können für Funktionen der Rechtspflegerinnen / Rechtspfleger bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.
5. Bis zu 30 v. H. der vorhandenen Planstellen Leitende Regierungsdirektorin / Leitender Regierungsdirektor der Besoldungsgruppe A 16, die als Leitung von Justizvollzugsanstalten und von Finanzämtern eingesetzt sind, können mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.

Artikel 10

Versetzungen und Abordnungen

Zur Erleichterung von Versetzungen und Abordnungen (insbesondere aus personalfürsorgerischen oder personalwirtschaftlichen Gründen) innerhalb der hamburgischen Verwaltung sowie zwischen Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, Landesbetrieben nach § 26 LHO, netto-veranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde

- für Personalausgaben veranschlagte Mittel (Hauptgruppen 4 und 6) im Wege der Sollübertragung auf die entsprechenden Titel anderer Kapitel übertragen werden,
- aus für Personalausgaben veranschlagten Mitteln (Hauptgruppen 4 und 6) Erstattungsbeträge geleistet werden,
- nicht veranschlagte Einnahmen bzw. Mehreinnahmen aus Erstattungsbeträgen zur Deckung entsprechender Mehrausgaben in Anspruch genommen werden.

Zu Artikel 10

(Versetzungen und Abordnungen)

Aus personalfürsorgerischen oder personalwirtschaftlichen Gründen sind gelegentlich Versetzungen oder Abordnungen innerhalb der hamburgischen Verwaltung sowie zwischen Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. LBK, HSR, p&w), Stiftungen (z.B. HÖB, Museen), Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen), öffentlichen Unternehmen, Landesbetrieben nach § 26 LHO, netto-veranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung erforderlich oder sinnvoll, z.B. zur Vermeidung von Frühpensionierungen und zur Förderung der Mobilität.

Die vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit schaffen, den in diesem Zusammenhang entstehenden Veränderungen des Mittelbedarfs Rechnung tragen zu können.

Artikel 11**Ausnutzung der im mittleren Dienst der Schutz- und
Wasserschutzpolizei sowie im mittleren feuerwehr-
technischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstel-
len**

1. Für die Ausnutzung der im mittleren Dienst der Schutz- und Wasserschutzpolizei gebündelt ausgewiesenen Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 gelten mindestens folgende Verweilzeiten:

Schutzpolizei (durchschnittliche Gesamtverweildauer 37 Jahre)

- 5 Jahre in Besoldungsgruppe A 7
- 9 Jahre in Besoldungsgruppe A 8
- 23 Jahre in Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage.

Wasserschutzpolizei (durchschnittliche Gesamtverweildauer 30 Jahre)

- Patentinhaberinnen und Patentinhaber
- 1 Jahr in Besoldungsgruppe A 7
 - 7 Jahre in Besoldungsgruppe A 8
 - 22 Jahre in Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage
- Nichtpatentinhaberinnen und Nichtpatentinhaber
- 3 Jahre in Besoldungsgruppe A 7
 - 5 Jahre in Besoldungsgruppe A 8
 - 22 Jahre in Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage.

Verweilzeiten in der früheren Besoldungsgruppe A 6 werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits die Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 erreicht haben, angerechnet.

- 1.1 Bis zu einem Prozentsatz von 10 v. H. der im vorletzten Jahr der Verweildauer stehenden besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten können in jedem Jahr und jeder Besoldungsgruppe um ein Jahr vorzeitig befördert werden. Leistungsschwache Beamtinnen und Beamte sind zeitverzögert zu befördern.
- 1.2 Die Grundlage für die zu ermittelnden Verweildauern in den einzelnen Besoldungsgruppen bilden die Zeit nach Beendigung der Laufbahnausbildung I sowie eventuell anrechenbare Vorzeiten; als spätester Anfangstermin gilt der Zeitpunkt der Vollendung des 37. Lebensjahres.
2. Für die Ausnutzung der im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 gelten mindestens folgende Verweilzeiten (durchschnittliche Verweildauer 35 Jahre):
- 9 Jahre in Besoldungsgruppe A 7
 - 6 Jahre in Besoldungsgruppe A 8
 - 20 Jahre in Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage.
- Verweilzeiten in den früheren Besoldungsgruppen A 5 bzw. A 6 werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits die Besoldungsgruppen A 7 oder A 8 erreicht haben, angerechnet.
- 2.1 In jedem Jahr können bis zu 10 v. H. der im vorvorletzten Jahr der Verweildauer stehenden besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 7 und A 8 um zwei Jahre vorzeitig befördert werden. Leistungsschwache Beamtinnen und Beamte sind zeitverzögert zu befördern.
- 2.2 Über die unter Nr. 3.1 genannten Verkürzungen hinaus

Zu Artikel 11**(Ausnutzung der im mittleren Dienst der Schutz- und
Wasserschutzpolizei sowie im mittleren feuerwehr-
technischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Plan-
stellen)**

Artikel 11 bestimmt die Verweilzeiten für die Ausnutzung der im mittleren Dienst der Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gebündelt ausgewiesenen Planstellen.

können Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 8 in den Servicebereichen der Feuerwehr um 2 Jahre vorzeitig befördert werden.

- 2.3 Die Grundlage für die zu ermittelnden Verweildauern in den einzelnen Besoldungsgruppen bildet das Einstellungsdatum.
3. Von den gebündelt ausgewiesenen Planstellen der Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie des feuerwehrtechnischen Dienstes können bis zu 30 v. H. der tatsächlich mit Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9 besetzten Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes ausgestattet werden.

Artikel 11 a

Fachübergreifende Besetzung von Planstellen im gehobenen und höheren Vollzugsdienst der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei

Die Stellen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 im gehobenen und der Besoldungsgruppen A 13 bis B 4 im höheren Vollzugsdienst der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei dürfen bei entsprechender Wertigkeit der Aufgaben spartenübergreifend verwendet und besetzt werden.

Artikel 12

Stellenneuschaffungen und -umwandlungen für freigestellte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die nach § 49 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder nach § 96 SGB IX von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges neue Planstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder, freigestellte Vertrauensfrauen / Vertrauensmänner der Schwerbehinderten in solche einer höheren Besoldungsgruppe umzuwandeln, wenn dies zur Vermeidung einer Benachteiligung in der beruflichen Entwicklung erforderlich ist.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „freigestelltes Personalratsmitglied“ bzw. „freigestellte Vertrauensfrau / freigestellter Vertrauensmann der Schwerbehinderten“ zu versehen. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; die bisherigen Planstellen sind dann zu streichen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Das gleiche gilt für Stellenumwandlungen nach Absatz 2.

Zu Artikel 11 a

(Fachübergreifende Besetzung von Planstellen im gehobenen und höheren Vollzugsdienst der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei)

Erweiterung der Möglichkeiten für eine spartenübergreifende Besetzung, um die Flexibilität in der Personalwirtschaft zu erhöhen.

Zu Artikel 12

(Stellenneuschaffungen und -umwandlungen für freigestellte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter)

§ 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes fordert, dass Personen, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, u. a. in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung enthält § 96 SGB IX für die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten.

Die in Ausfluss dieser gesetzlichen Benachteiligungsverbote vorgesehenen Ermächtigungen sollen für die Fälle gelten, in denen die freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensfrauen / Vertrauensmänner der Schwerbehinderten für Beförderungsstellen ausgewählt worden sind, sie diese aber im Hinblick auf ihre Freistellung nicht einnehmen können. Durch die vorgesehene Möglichkeit einer Stellenhebung auch im Laufe eines Haushaltsjahres soll bewirkt werden, dass die freigestellten Personalratsmitglieder, Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten dann gleichzeitig mit den an ihrer Stelle die Aufgaben der Beförderungsstelle wahrnehmenden Beschäftigten befördert werden können.

Artikel 13**Einrichtung von Leerstellen für Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments**

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 297) in der jeweils geltenden Fassung oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 413) in der jeweils geltenden Fassung ruhen, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Leerstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament und beantragen die Beschäftigten nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes die Zurückführung in das frühere Dienstverhältnis, sind sie entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen. Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 13**(Einrichtung von Leerstellen für Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments)**

Diese Regelung ist aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments erforderlich. Durch die in ihr enthaltene Ermächtigung wird die rechtzeitige Zurückführung von aus dem Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament ausgeschiedenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in das frühere Dienstverhältnis sichergestellt.

Artikel 13 a**Ausbringung von Leerstellen für eine vorübergehende Tätigkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in den neuen Bundesländern**

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate für eine vorübergehende Tätigkeit in den neuen Bundesländern von ihrer bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der abgeordneten bzw. beurlaubten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Tätigkeit in den neuen Bundesländern, so sind die Beschäftigten in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 13 a**(Ausbringung von Leerstellen für eine vorübergehende Tätigkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in den neuen Bundesländern)**

Der Senat unterstützt den Aufbau einer leistungsfähigen und rechtsstaatlichen öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege in den neuen Bundesländern.

Eine wirksame Aufbauhilfe für die dortige Verwaltung und Rechtspflege soll insbesondere durch eine befristete Abordnung bzw. Beurlaubung von Fachkräften aus der hamburgischen Verwaltung geleistet werden, die dazu von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt werden müssen.

Das Fehlen abgeordneter bzw. beurlaubter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann im Einzelfall das unabweisbare Bedürfnis auslösen, einen personellen Ausgleich zu schaffen. Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die abgeordneten bzw. beurlaubten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Artikel 13 b**Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer**

Der Senat wird ermächtigt, unbeschadet der in § 50 a der Landeshaushaltsordnung genannten Voraussetzungen im übrigen, in den Schulkapiteln (3100 bis 3150) Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer auch dann auszubringen, wenn dort - gemessen an den geltenden Bedarfsgrundlagen - ein Überhang an Lehrkräften besteht.

Zu Artikel 13 b**(Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer)**

Um eine insgesamt ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften sicherzustellen, können seit 1992 alle freien und frei werdenden Lehrerstellen uneingeschränkt wieder besetzt werden. Dieses Ziel ist allerdings nur dann in vollem Umfang zu erreichen, wenn für alle durch Beurlaubung blockierten Stellen Ersatz geschaffen werden kann.

Der Haushaltsbeschluss sieht daher wieder eine Ermächtigung zum Ausbringen von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkapitel vor, in denen ein rechnerischer Überhang (zu Lasten anderer Schulkapitel) besteht.

Durch diese Regelung werden keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

Artikel 13 c**Ausbringung von Leerstellen für in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Enquete-Kommissionen tätige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter**

Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate zur Dienstleistung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Enquete-Kommissionen von ihrer bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Freistellung, so sind die Beschäftigten in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 13 c**(Ausbringung von Leerstellen für in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Enquete-Kommissionen tätige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter)**

Der Senat unterstützt die Arbeit der von der Bürgerschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse oder Enquete-Kommissionen im Regelfall durch die Bereitstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung.

Den Behörden und Ämtern ist es aus rechtlichen und anderen Gründen nicht immer in dem gebotenen Umfang möglich, das Fehlen der freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen. Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Artikel 13 d**Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung**

Der Senat wird ermächtigt, für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung (Besoldungsgruppe R 1), die für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen.

Endet die Beurlaubung, so sind die Beschäftigten in freie oder in die nächsten frei werdenden Stellen ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 13 d**(Ausbringung von Leerstellen für beurlaubte Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung)**

Die ansteigende Zahl beurlaubter Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe vor der Anstellung (Besoldungsgruppe R 1), die regelhaft bereits auf Planstellen geführt werden, löst zunehmend das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen.

Es ist daher erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die beurlaubten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nach besetzen zu können.

Die Regelung stellt ein Pendant zu der Ausbringung von Leerstellen nach § 50 a LHO dar. Diese Vorschrift, die nach § 115 LHO auch auf Richterinnen und Richter Anwendung findet, gilt jedoch nur für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, nicht aber für solche auf Probe vor der Anstellung. Die nach der VV Nr. 5.5.2 zu §§ 17 und 49 LHO gegebene Möglichkeit, adäquate Ersatzstellen als Stellen für Angestellte einrichten zu können, kommt wegen der originär hoheitlichen Tätigkeiten, die nicht durch Angestellte wahrgenommen werden dürfen, ebenfalls nicht in Betracht.

Artikel 14**Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten**

1. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte, deren Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nach den §§ 34, 36 und 47 Absatz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes nur dadurch vermieden werden kann, dass ihnen ein anderes Amt oder eine andere Tätigkeit übertragen wird,

- Planstellen oder andere Stellen als Planstellen in Planstellen umzuwandeln, die in Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe dem Status der unterzubringenden Beschäftigten entsprechen; diese Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln nach Freiwerden der Stelle“ (in die vorherige Stellenart und Wertigkeit) zu versehen;
- neue Planstellen entsprechend ihrer Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe auszubringen, wenn
 - die Umsetzung der Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige oder geringwertige Planstellen (bzw. umzuwandelnde Angestelltenstellen) nicht möglich ist und
 - ein konkretes und dringliches, bisher nicht (ausreichend) wahrgenommenes Aufgabengebiet gegeben ist, das den Beschäftigten eine angemessene Tätigkeit bietet.

Diese Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.

Die durchgeführten Stellenumwandlungen und ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 14**(Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten)**

Nummer 1

Das Hamburgische Beamtengesetz in der sich aus Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. September 1990 (GVBl. S. 206, 226) ergebenden Fassung legt den Grundsatz fest, dass die berufliche Rehabilitation Vorrang hat vor der Entlassung von Beamtinnen und Beamten bzw. deren Versetzung in den Ruhestand und damit vor der Nachversicherung bzw. der Versorgung. Die Beschäftigungsbehörden sind deshalb verpflichtet, alle Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung mit dem Ziel zu prüfen, eine Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden.

Im Regelfall werden die betroffenen Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige Planstellen mit anderer Aufgabenstellung innerhalb der Beschäftigungsbehörde oder in einer anderen Behörde umzusetzen sein. Wo das - insbesondere wegen nicht ausreichender personalwirtschaftlicher Spielräume oder aus in der Person der oder des Beschäftigten liegenden Gründen - nicht möglich ist, müssen entsprechende Stellenregelungen getroffen werden, um dem Rehabilitationsgebot nachkommen zu können. Die in Artikel 12 enthaltene Ermächtigung versetzt den Senat in die Lage, die im Einzelfall notwendige Umwandlung und Neuschaffung von Stellen zeitnah und flexibel vorzunehmen.

2. Zur Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung von Titeln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 auf Titel der Gruppen 422 „Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“, 432 „Versorgungsbezüge“ und 441 „Beihilfen“ übertragen werden.

Nummer 2

Mit dieser Ermächtigung soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, aus eingesparten Mitteln den Mehrbedarf finanzieren zu können, der im Zusammenhang mit der Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten entsteht.

Artikel 15

Umwandlung von Planstellen in Hochschulen

Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Professoren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen umzuwandeln:

1. Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2;

– Für die Universität Hamburg, die Technische Universität Hamburg-Harburg und die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik – gilt dies mit der Maßgabe, dass Planstellen der Besoldungsgruppe C 2 im Rahmen vorhandener Personalmittel nach W 2 umgewandelt werden dürfen, wenn nach der Personalstruktur- und Fächerstrukturplanung die Erhaltung einer Planstelle für Professoren geboten ist.

– In der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung können Planstellen der Besoldungsgruppe C 2 und C 3 im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umgewandelt werden, wenn es sich nach sachgerechter Bewertung um Professuren mit herausragender Bedeutung handelt.

2. Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3.

Die Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 15

(Umwandlung von Planstellen in Hochschulen)

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass im Rahmen der Neuregelung der Professorenbesoldung durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz die Überleitung der Planstellen aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W strukturgerecht und kostenneutral erfolgt.

Da durch die Besoldungsreform für Professoren an einer Fachhochschule als neues Spitzenamt die Besoldungsgruppe W 3 eingeführt wird, soll in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung die Möglichkeit bestehen, die Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln. Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und dass es sich um Professuren handelt, die mit der Wahrnehmung besonderer, herausgehobener, für die Hochschule bedeutsamer Aufgaben verbunden sind; in Frage kommen insbesondere

– Professuren, die mit der Leitung eines für die Hochschule bedeutsamen Schwerpunktes in Forschung und Entwicklung verbunden sind,

– Professuren mit besonderen Aufgaben bei der Planung, Implementierung und Betreuung neuer Ausbildungs- und Studiengangsstrukturen (z.B. Bachelor- und Masterstudiengänge, internationale Studiengänge),

– Professuren mit Schwerpunkten entsprechend der Clusterbildung im Rahmen des Leitbildes „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt.“

Artikel 16

frei

**III.
Besondere Bestimmungen**

Artikel 17

Folgekosten bei Investitionsvorhaben

Investitionsmittel (Hauptgruppen 7 und 8) dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die planführende Behörde festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investitionen geregelt sind. Bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch eine andere Behörde bleibt die planführende Behörde für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.

Artikel 18

Selbstbewirtschaftungsfonds

Die Mittel

- für Dienstkleidung (veranschlagt bei Gruppe 514),
- für Schulen bei den Titeln 511.78, 525.78 und 539.78 in den Kapiteln 3100 bis 3150 sowie bei den Titeln 459.01, 534.02 und 534.05 im Kapitel 3020,

können einem Selbstbewirtschaftungsfonds nach § 15 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zugeführt werden.

Artikel 19

Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen gewährt werden

1. aus den Mitteln für Schadenersatzleistungen (Gruppen 539 und 681),
2. mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung aus den Mitteln für Grunderwerb (Obergruppe 82),
3. im Übrigen grundsätzlich nur, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt oder in den Erläuterungen derartige Leistungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Zu Artikel 17

(Folgekosten bei Investitionsvorhaben)

Diese Regelung soll eine vorherige Klärung der Trägerschaft und der Finanzierung entstehender Folgekosten sicherstellen.

Zu Artikel 18

(Selbstbewirtschaftungsfonds)

Nach § 15 Absatz 3 LHO können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird.

In den Selbstbewirtschaftungsfonds für Schulen sind außer den Unterrichtsmitteln (Titel 525.78 der Schulkapitel 3100 bis 3150) auch die Mittel für Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Schulmöbeln (Titel 511.78) und für Umzugs- und Verlegungskosten (Titel 539.78) sowie die Mittel für Schulfahrten (Titel 3020.459.01 "Vergütungen an Lehrkräfte" und Titel 3020.534.05 "Schülerzuschüsse") und Schulschwimmen (Titel 3020.534.02) einbezogen.

Im Rahmen der Globalisierung und Flexibilisierung der Veranschlagung werden durch die Einrichtung der Titel 3100.124.10 bzw. 3150.124.10 mit „Verknüpfung“ zu den Titeln 517.78 und 525.78 in den Kapiteln 3100 und 3150 die Einnahmen aus den Stellplatzmieten den Schulen für zusätzliche Ausgaben im Rahmen eines Anreizsystems zur Verfügung gestellt. Da die den Schulen zufließenden Mittel über den Selbstbewirtschaftungsfonds abgewickelt werden sollen, ist eine entsprechende Ermächtigung notwendig.

Zu Artikel 19

(Billigkeitsleistungen)

Nach § 53 LHO dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind. Der Bund sieht diese Voraussetzung dann als gegeben an, wenn zumindest in den Erläuterungen zum Haushaltsplan derartige Leistungen vorgesehen sind; im Hamburger Haushaltsplan wird entsprechend verfahren. Bei den Schadenersatzleistungen tritt die Notwendigkeit von Billigkeitszahlungen häufiger auf; es wird daher zur Klarstellung ergänzend eine Regelung im Haushaltsbeschluss getroffen.

Artikel 20**Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt**

Der Senat wird ermächtigt,

1. gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 Verbindlichkeiten bis zur Höhe von jeweils 200.000 Euro zu übernehmen als weitere Jahresraten des hamburgischen Anteils von 100 Mio. Euro am Instandsetzungsprogramm für Sozialwohnungen.

2. gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 27 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2005 und bis zur Höhe von 25 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2006 zu übernehmen in Höhe der investiven Zuschüsse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt für Fördermaßnahmen im Bereich des Wohnungsneubaus und der Wohnungsmodernisierung.

Zu Artikel 20**(Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt)**

Nummer 1

Mit dem Instandsetzungsprogramm sollten in den Jahren 1989 - 1993 Zuschüsse in Höhe von 40 v. H. der notwendigen Aufwendungen an die Eigentümer der Sozialwohnungen geleistet werden, die selbst 60 v. H. der Aufwendungen zu tragen haben. Das Instandsetzungsprogramm wurde bis 2002 zur Ausschöpfung des ursprünglichen Gesamtvolumens fortgesetzt (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 15/3663). Es handelt sich um Restauszahlungen. Die Zuschüsse werden von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt unmittelbar an die Programmbegünstigten gezahlt. Die Wohnungsbaukreditanstalt refinanziert sich am Kapitalmarkt. In Höhe dieser Refinanzierung erwirbt sie gleichzeitig eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg. Das Volumen der Ermächtigung entspricht den voraussichtlichen Ausgaben der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt in den Haushaltsjahren 2005 und 2006.

Nummer 2

Im Rahmen ihrer Fördermaßnahmen im Wohnungsneubau und in der Wohnungsmodernisierung gewährt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt auch Baukosten- und Aufwendungszuschüsse, die früher als Aufwandsposition über den Verlustausgleich der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt aus dem Haushalt erstattet oder direkt aus dem Haushalt geleistet wurden.

Da diese Zuschüsse nach den Zuordnungsmerkmalen des Haushalts investiven Charakter haben, nimmt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt ab 1992 in Höhe dieser Leistungen Kredite auf und erwirbt in Höhe dieser Refinanzierung gleichzeitig eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg. Hamburg erstattet der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt den hierauf entfallenden Schuldendienst.

Artikel 21**Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern**

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen grundsätzlich nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihre bzw. seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg; abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach einheitlichen Kriterien und Bedingungen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn

- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsverwendung gefördert und / oder
- die Zuwendung auf Basis von Budgets in Verbindung mit einer eindeutigen Beschreibung des Zuwendungszwecks nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bewilligt wird.

Zu Artikel 21**Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern**

Das Besserstellungsverbot soll - unter Beachtung tarifvertraglicher Regelungen - grundsätzlich verhindern, dass mit Beschäftigten von Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern bessere Arbeitsbedingungen als mit vergleichbaren Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbart werden. Vor dem Hintergrund der Zusammenführung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sollen Ausnahmen vom Besserstellungsverbot erleichtert und von der fachlich und finanziell verantwortlichen Bewilligungsbehörde zugelassen werden können. Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn dadurch die Zuwendung wirksamer oder wirtschaftlicher verwendet werden kann (z.B. Leistungsanreize) und / oder der Zuwendungszweck ergebnisorientiert beschrieben wird (Leistungs- / Zweckbeschreibung).

Die Ausnahmeregelungen sollten grundsätzlich bereits mit der Bewilligung der Zuwendung getroffen werden und nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führen.

Artikel 22**Unentgeltliche Überlassung von Programmen für IT-Verfahren**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgeben, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Zu Artikel 22**(Unentgeltliche Überlassung von Programmen für IT-Verfahren)**

Der Kooperationsausschuss Bund / Länder / Kommunalbereich hat beschlossen, dass die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Bundesländer und der Kommunalverwaltung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung selbst entwickelte oder erworbene Programme (Software) untereinander grundsätzlich unentgeltlich austauschen. Der Beschluss ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister / -senatoren der Länder sowie von der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden. Die Finanzministerkonferenz hat hinzugefügt, dass die unentgeltliche Überlassung für zulässig gehalten wird, soweit Gegenseitigkeit besteht; die erforderliche Gegenseitigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn die Beteiligten haushaltsrechtliche Regelungen für die unentgeltliche Überlassung von Programmen getroffen haben.

Der Bund hat eine entsprechende Bestimmung in sein Haushaltsgesetz aufgenommen. Die anderen Bundesländer haben diese Bestimmungen in die Haushaltsgesetze aufgenommen oder entsprechende Regelungen getroffen.

Artikel 23**Unentgeltliche Überlassung**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung wird die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung zugelassen für

1. stadteigene Grundstücke und Gebäude unter den in der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 genannten Bedingungen an die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH,
2. stadteigene Grundstücke an Freie Träger der Jugendhilfe und an die städtische Sprinkenhof Aktiengesellschaft für die Nutzung für Zwecke der Kindertagesbetreuung mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung,

Zu Artikel 23**(Unentgeltliche Überlassung)**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert zur Nutzung überlassen werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

Nummer 1

Der Vereinigung sind die stadteigenen Gebäude und Grundstücke, in denen sie Kindertageseinrichtungen betreibt, gemäß Vertrag mit der Hansestadt Hamburg vom 29. März 1941 zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden. Dieses Verfahren ist in Ziffer 6 der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 vom 3. März 1987 dargestellt und ausdrücklich bestätigt worden.

Der Nutzungswert der bisher (Stichtag 1. Januar 2004) unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode rd. 5,4 Mio. Euro p.a.

Nummer 2

Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Überlassung von städtischen Grundstücken an Freie Träger der Jugendhilfe und die Sprinkenhof AG beabsichtigt.

Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll verzichtet werden, weil ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung besteht.

Der Nutzungswert der bisher (Stichtag 1. Januar 2004) unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode rd. 7,7 Mio. Euro p.a.

3. Schulräume/-flächen an den Hamburger Schulverein von 1875 e.V. und andere gemeinnützige Träger zur Betreuung von Kindern in Hortgruppen,

Nummer 3

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Nutzung von Schulräumen/-flächen durch Hortgruppen beabsichtigt. Der Hamburger Schulverein von 1875 e. V. und andere als gemeinnützig anerkannte Träger können die Mieten, Betriebskosten sowie Mitnutzungsentgelte nicht aus eigenen Mitteln finanzieren.

Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll verzichtet werden, weil ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung der Kindertagesbetreuung besteht.

Der Nutzungswert der bisher (Stichtag 1. Januar 2004) unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode rd. 84.000 Euro p.a.

4. die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen an einen gemeinnützigen Träger zur Durchführung von Aufenthalten von Schulkindern,

Nummer 4

Für Freiluftschulaufenthalte ist die unentgeltliche Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen durch einen gemeinnützigen Träger vorgesehen. Auf die Zahlung von Entgelten soll verzichtet werden, weil ein erhebliches Interesse an der Durchführung stadtnaher und kostengünstiger Aufenthaltsmöglichkeiten insbesondere für Grundschulkinder besteht.

Der Nutzungswert der bisher (Stichtag 1. Januar 2004) unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode rd. 152.000 Euro p.a.

5. stadteigene Sportstätten/-flächen an gemeinnützige Hamburger Sportvereine und -verbände für amateursportliche Zwecke.

Nummer 5

Die unentgeltlichen Nutzungen staatlicher Sportstätten und Grundstücke stellen zwei von drei Säulen des Sportförderungskonzeptes des Senats dar. Die Entgeltfreiheit für die Sportstätten wird seit 1965 und für Grundstücke (sogen. Sportrahmenvertrags-Flächen) seit 1974 praktiziert.

Der Nutzungswert der bisher (Stichtag 1. Januar 2004) unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode rd. 9,2 Mio. Euro p.a.

6. die Halle 3 auf dem stadteigenen Grundstück Notkestraße 25 (Flurstück 3435) an die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY.

Nummer 6

Die Ausführungsvereinbarung vom 11. November 1991 zur Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91b GG (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) vom 28. November 1975, zuletzt geändert am 25. Oktober 2001, sieht u.a. vor, dass Bund und Hamburg der Stiftung DESY die ihr zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung gestellten Grundstücke in Hamburg unentgeltlich überlassen; die mit der Nutzung verbundenen Lasten trägt die Stiftung.

Die Bürgerschaft hat dieser Regelung zugestimmt (Drucksache 14/270 vom 10. September 1991).

Die 1.536 qm große Halle wird von DESY zu Lagerzwecken genutzt, der aktuelle Mietwert beträgt 62.000 Euro p.a.

Überlassung und Veräußerung unter Wert

(Überlassung und Veräußerung unter Wert)

1. Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Alterbbauberechtigten bei der Verlängerung von Erbbaurechten an städteigenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken ein Teilerlass des Erbbauzinses gewährt wird.
2. Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird im Rahmen des Aktionsmodells bei Mietwohngrundstücken die Veräußerung von Erbbaurechtsgrundstücken zu 70 v. H. des aktuellen Verkehrswertes und die Ablösung von Wiederkaufsrechten zu 60 v. H. des Bodenwertzuwachses bis zum 31.12.2005 zugelassen.
3. Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird im Rahmen des Aktionsmodells bei Eigenheimgrundstücken die Veräußerung von Erbbaurechtsgrundstücken zu 85 v. H. des aktuellen Verkehrswertes und die Ablösung von Wiederkaufsrechten zu 70 v. H. des Bodenwertzuwachses bis zum 31.12.2005 zugelassen.
4. Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den bisherigen Erbbauberechtigten bzw. Eigentümern bei der Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken eine Verlängerungsoption mit Vermieterbindungen für den halben Verlängerungszeitraum auf der Basis eines um 50 v. H. ermäßigten aktuellen Bodenwertes bzw. auf der Basis von 50 v. H. des Bodenwertzuwachses eingeräumt wird.

Für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten ohne Vermieterbindungen sowie für die Ablösung von Wiederkaufsrechten außerhalb des Aktionsmodells wird eine Bemessungsbasis von 80 v. H. des aktuellen Bodenwertes bzw. des Bodenwertzuwachses zugelassen.

Die Bemessungsbasis für die Verlängerung und Ablösung von Wiederkaufsrechten an Eigenheimgrundstücken außerhalb des Aktionsmodells wird von 50 v. H. auf 80 v. H. der Bodenwertsteigerung angehoben.

Für die Ablösung von Wiederkaufsrechten mit einer Restlaufzeit unter fünf Jahren (bei allen Wohngrundstücken) beträgt die Bemessungsbasis - für Rechte, die ab dem Jahr 2009 ablaufen - 100 v. H. des Bodenwertzuwachses.

Nummer 1

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 26.04.1985 wurde bisher bei der Verlängerung von Erbbaurechten ein persönlicher Erlass von 50 v. H. auf den zu zahlenden laufenden Erbbauzins oder das Einmalentgelt eingeräumt.

Angesichts der Haushaltslage der Stadt und allgemeiner Gerechtigkeitsüberlegungen (bisher deutlich bessere Behandlung von Erbbaurechtsverlängerungen gegenüber Neuabschlüssen) hat der Senat beschlossen, den bisherigen Erlass stufenweise beim laufenden Erbbauzins über 10 Jahre abzubauen, so dass vom 11. Jahr an der volle Erbbauzins zu zahlen ist. Ein persönlicher Erlass beim Einmalentgelt soll nicht mehr gewährt werden (vgl. Drucksache 16/2575).

Nummern 2 und 3

Mit den veränderten Konditionen sollen während der Geltungsdauer des Aktionsmodells zusätzliche Finanzmittel für den Haushalt bzw. Grundstock für Grunderwerb mobilisiert und die Modernisierungsbereitschaft der Vermieterinnen / Vermieter und Eigentümerinnen / Eigentümer unterstützt werden (vgl. Drucksache 17/3050).

Nummer 4

Mit der außerhalb des Aktionsmodells vorgesehenen Dauerlösung werden bei der Ablösung von Wiederkaufsrechten bisherige Ermäßigungen abgebaut. Das Gleiche gilt für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken, wenn keine Vermieterbindungen eingegangen werden (vgl. Drucksache 17/3050).

Artikel 25**Unentgeltliche Übereignung von Vermögensgegenständen**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass ausgemusterte Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum Gesamtwert von 500.000 Euro staatlichen Einrichtungen oder anderen Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit unentgeltlich übereignet werden.

Zu Artikel 25**(Unentgeltliche Übereignung von Vermögensgegenständen)**

Die unentgeltliche Übereignung ausgemusterter Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg an staatliche Einrichtungen oder andere Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit stellt ein geeignetes Instrument zur Reaktion im konkreten Fall eines Hilfeersuchens dar. Die Wertgrenze in Höhe von 500.000 Euro, die in der Regel nicht ausgeschöpft wird, ist aufgrund des schwer prognostizierbaren Bedarfes erforderlich.

Artikel 26**Übereignung von Grundstücken ohne Zahlung eines Wertausgleichs**

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass der Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH (STEG) als von Hamburg bestelltem Sanierungsträger für die Durchführung ihrer Aufgaben nach § 160 des BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten der Westlichen Inneren Stadt städtische Liegenschaften ohne Zahlung eines Wertausgleichs an den Grundstück für Grunderwerb für die Dauer des Sanierungsverfahrens ins Treuhandeigentum übertragen werden.

Zu Artikel 26**(Übereignung von Grundstücken ohne Zahlung eines Wertausgleichs)**

Diese Regelung, die in Ziffer 1.3 der Bürgerschaftsdrucksache 15/238 vom 14. Dezember 1993 erläutert worden ist, soll ein ökonomisches Verfahren sicherstellen.

**Haushaltsübersicht
der Freien und Hansestadt Hamburg**

EINZELPLAN		Steuern 0 ohne 09 Steuerähnliche Abgaben (A) 09			Gebühren (G) 111 übrige Verwaltungseinnahmen 1 ohne 111		
Nr.	Bezeichnung	2004	2005	2006	2004	2005	2006
		1	2	3	4	5	6
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	- - A	- - A	- - A	- G 10	- G 10	- G 10
01.1	Senat und Senatsämter	- - A	- - A	- - A	78 G 1.153	24 G 1.181	24 G 1.181
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	- - A	- - A	- - A	19.082 G 844	22.598 G 761	22.599 G 762
01.3	Bezirksamt Altona	- - A	- - A	- - A	6.861 G 528	6.691 G 459	6.754 G 452
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	- - A	- - A	- - A	4.949 G 663	5.171 G 701	5.171 G 701
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	- - A	- - A	- - A	7.093 G 1.222	8.150 G 1.250	8.150 G 1.250
01.6	Bezirksamt Wandsbek	- - A	- - A	- - A	7.597 G 722	7.218 G 705	7.218 G 705
01.7	Bezirksamt Bergedorf	- - A	- - A	- - A	4.114 G 3.380	3.580 G 2.305	3.580 G 307
01.8	Bezirksamt Harburg	- - A	- - A	- - A	7.144 G 781	8.047 G 765	8.105 G 772
02.0	Justizbehörde	- - A	- - A	- - A	114.979 G 23.427	114.979 G 23.427	114.979 G 23.427
03.1	Behörde für Bildung und Sport	- - A	- - A	- - A	3.139 G 7.623	4.401 G 3.711	11.202 G 3.711
03.2	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	- - A	- - A	- - A	6.088 G 7.446	6.325 G 6.437	5.786 G 5.435
03.3	Kulturbehörde	- - A	- - A	- - A	8 G 413	8 G 413	8 G 413
04.0	Behörde für Soziales und Familie	- - A	- - A	- - A	6.833 G 16.178	6.387 G 12.307	6.424 G 12.306
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	- 5.087 A	- 4.711 A	- 4.711 A	9.508 G 123.658	10.733 G 130.414	10.934 G 136.758
07.0	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	- - A	- - A	- - A	29.624 G 6.487	33.445 G 5.682	33.440 G 5.684
08.1	Behörde für Inneres	- - A	- - A	- - A	34.134 G 40.910	37.765 G 42.588	38.364 G 43.198
09.1	Finanzbehörde	- - A	- - A	- - A	21.955 G 98.632	23.037 G 101.782	23.037 G 101.477
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	7.256.000 55.350 A	7.221.000 55.350 A	7.730.000 60.350 A	1.922 G 153.704	5.072 G 136.785	5.272 G 251.142
	Gesamteinnahmen 2005 / 2004	7.256.000 60.437 A	7.221.000 60.061 A	7.730.000 65.061 A	285.108 G 487.781	303.631 G 471.683	311.047 G 589.691
	Gegenüber 2004 mehr (+) / weniger (-)		35.000- 376- A	474.000+ 4.624 + A		18.523+ G 16.098-	25.939+ G 101.910 +

Laufende Übertragungen 2			Schuldenaufnahmen 31, 32 Zuschüsse für Investitionen (Z)			Besondere Finanzierungseinnahmen 35 - 38			
2004	2005	2006	2004	2005	2006	2004	2005	2006	Epl. Nr.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	
-	-	-	-	-	-	179	186	187	01.0
			- Z	- Z	- Z				
339	334	334	-	-	-	-	-	-	01.1
			- Z	- Z	- Z				
9.602	9.395	9.424	-	-	-	-	-	-	01.2
			- Z	- Z	- Z				
2.228	2.348	2.389	-	-	-	-	-	-	01.3
			- Z	- Z	- Z				
2.017	1.945	1.959	-	-	-	-	-	-	01.4
			- Z	- Z	- Z				
2.470	2.781	2.797	-	-	-	-	-	-	01.5
			- Z	- Z	- Z				
4.506	4.372	4.405	-	-	-	-	-	-	01.6
			- Z	- Z	- Z				
1.800	1.487	1.498	-	-	-	-	-	-	01.7
			- Z	- Z	- Z				
2.333	2.032	2.066	-	-	-	-	-	-	01.8
			- Z	- Z	- Z				
1.551	1.551	1.551	-	-	-	-	-	-	02.0
			- Z	- Z	- Z				
13.285	15.886	15.846	-	-	-	-	-	-	03.1
			16.695 Z	16.695 Z	16.695 Z				
37.029	39.377	39.488	14.810	17.043	17.043	-	-	-	03.2
			35.806 Z	39.674 Z	45.379 Z				
1.273	1.773	1.773	-	-	-	-	-	-	03.3
			1.682 Z	1.875 Z	- Z				
91.066	199.346	189.012	-	-	-	-	-	-	04.0
			- Z	- Z	- Z				
224.158	177.401	176.439	1.545	927	726	-	-	-	06.0
			58.841 Z	57.146 Z	55.982 Z				
9.832	9.628	9.284	-	-	-	-	-	-	07.0
			480 Z	24.503 Z	22.022 Z				
25.982	26.836	28.966	-	-	-	-	-	-	08.1
			240 Z	865 Z	1.460 Z				
12.343	12.495	12.499	-	-	-	-	-	-	09.1
			- Z	- Z	- Z				
28.647	63.705	61.412	750.000	701.742	650.000	806.307	715.247	235.709	09.2
			- Z	- Z	- Z				
470.461	572.692	561.142	766.355	719.712	667.769	806.486	715.433	235.896	Ges. einn.
			113.744 Z	140.758 Z	141.538 Z				
	102.231 +	90.681 +		46.643-	98.586-		91.053-	570.590-	+/-
				27.014+Z	27.794+Z				

EINZELPLAN		Gesamteinnahmen		
Epl. Nr.	Bezeichnung	2004	2005	2006
		16	17	18
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	189	196	197
01.1	Senat und Senatsämter	1.570	1.539	1.539
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	29.528	32.754	32.785
01.3	Bezirksamt Altona	9.617	9.498	9.595
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	7.629	7.817	7.831
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	10.785	12.181	12.197
01.6	Bezirksamt Wandsbek	12.825	12.295	12.328
01.7	Bezirksamt Bergedorf	9.294	7.372	5.385
01.8	Bezirksamt Harburg	10.258	10.844	10.943
02.0	Justizbehörde	139.957	139.957	139.957
03.1	Behörde für Bildung und Sport	40.742	40.693	47.454
03.2	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	101.179	108.856	113.131
03.3	Kulturbehörde	3.376	4.069	2.194
04.0	Behörde für Soziales und Familie	114.077	218.040	207.742
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	422.797	381.332	385.550
07.0	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	46.423	73.258	70.430
08.1	Behörde für Inneres	101.266	108.054	111.988
09.1	Finanzbehörde	132.930	137.314	137.013
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	9.051.930	8.898.901	8.993.885
	Gesamteinnahmen 2004 / 2005 / 2006	10.246.372	10.204.970	10.302.144
	Gegenüber 2004 mehr (+) / weniger (-)		41.402-	55.772+

- LEERSEITE -

EINZELPLAN		Personalausgaben 4			Sächliche Verwaltungsausgaben 51 - 54		
Nr.	Bezeichnung	2004	2005	2006	2004	2005	2006
		1	2	3	4	5	6
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	26.296	26.216	26.361	3.984	3.820	3.830
		-	-	-	-	-	-
01.1	Senat und Senatsämter	54.800	50.573	50.061	12.250	10.908	10.888
		-	-	-	582	582	582
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	59.629	59.811	59.679	9.162	9.329	9.279
		-	-	-	-	-	-
01.3	Bezirksamt Altona	45.906	46.222	45.030	6.789	6.983	6.964
		-	-	-	1.157	183	183
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	38.413	40.621	41.966	6.121	6.568	6.568
		-	-	-	200	220	220
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	49.455	50.105	49.966	6.342	7.040	7.040
		-	-	-	128	128	-
01.6	Bezirksamt Wandsbek	57.663	56.995	56.886	7.729	7.718	7.718
		-	-	-	200	200	200
01.7	Bezirksamt Bergedorf	24.127	24.165	22.358	3.113	3.089	3.089
		-	-	-	129	129	129
01.8	Bezirksamt Harburg	43.081	43.132	43.085	5.674	5.621	5.621
		-	-	-	-	-	-
02.0	Justizbehörde	304.414	307.567	308.930	119.528	120.108	119.658
		-	-	-	-	-	-
03.1	Behörde für Bildung und Sport	1.212.745	1.238.129	1.258.785	173.832	177.199	175.866
		-	-	-	13.522	13.522	13.522
03.2	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	86.473	90.566	90.780	9.975	10.035	10.045
		-	-	-	192	370	370
03.3	Kulturbehörde	8.399	8.603	8.479	3.674	4.384	4.450
		-	-	-	708	682	682
04.0	Behörde für Soziales und Familie	72.661	69.737	68.954	34.793	33.711	32.263
		-	-	-	113	80	80
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	130.460	130.830	129.878	109.119	108.387	107.980
		-	-	-	29.118	27.557	27.654
07.0	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	115.999	116.661	115.886	24.160	25.280	23.122
		-	-	-	12.684	12.824	12.774
08.1	Behörde für Inneres	715.079	726.512	726.932	105.229	102.560	101.877
		-	-	-	4.098	7.420	7.420
09.1	Finanzbehörde	239.277	235.741	235.402	50.985	51.974	51.396
		-	-	-	300	1.021	325
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	116.434	104.398	146.106	28.771	20.397	19.400
		-	-	-	700	500	500
	Gesamtausgaben 2005 / 2004	3.401.311	3.426.584	3.485.524	721.230	715.111	707.054
	Gegenüber 2004 mehr (+) / weniger (-)		25.273 +	84.213 +		6.119-	14.176-
	Gesamtverpflichtungsermächtigungen	-	-	-	63.831	65.418	64.641
	Gegenüber 2004 mehr (+) / weniger (-)		-	-		1.587 +	810 +

Laufende Übertragungen 6 ohne 62, 66			Schuldendienst 56 - 59 und -hilfen (H) 62, 66			
2004	2005	2006	2004	2005	2006	Epl. Nr.
7	8	9	10	11	12	
4.869	4.153	4.088	-	-	-	01.0
-	-	-	-	-	-	
22.772	26.026	25.805	-	-	-	01.1
824	624	624	-	-	-	
591	583	583	-	-	-	01.2
-	-	-	-	-	-	
642	620	620	-	-	-	01.3
75	75	75	-	-	-	
586	578	578	-	-	-	01.4
44	44	44	-	-	-	
19.924	20.636	20.289	-	-	-	01.5
210	214	-	-	-	-	
963	1.055	1.055	-	-	-	01.6
197	250	250	-	-	-	
460	452	452	-	-	-	01.7
33	33	33	-	-	-	
1.994	1.986	1.986	-	-	-	01.8
-	-	-	-	-	-	
10.970	10.935	10.935	-	-	-	02.0
-	-	-	-	-	-	
143.149	149.339	140.738	-	-	-	03.1
28.282	26.987	25.780	-	-	-	
672.947	667.231	675.413	917	917	917	03.2
1.720	740	540	-	-	-	
172.088	164.350	163.781	-	-	-	03.3
82.399	67.607	67.907	-	-	-	
1.724.027	1.825.543	1.809.021	-	-	-	04.0
198.000	168.753	18.753	-	-	-	
401.656	297.764	297.578	100.856	91.456	101.364	06.0
95.995	99.161	99.261	-	-	-	
122.672	108.614	105.375	587	587	587	07.0
8.415	16.678	16.692	247	250	250	
47.582	48.262	48.462	-	-	-	08.1
2.766	3.756	3.626	-	-	-	
18.809	27.223	27.074	-	-	-	09.1
30	25	25	-	-	-	
585.225	424.220	468.920	1.034.820	1.029.281	1.071.878	09.2
-	-	12.554	-	-	-	
3.951.926	3.779.570	3.802.753	1.043.810	1.037.751	1.080.573	Ges. Aus.
			93.370 H	84.490 H	94.173 H	
	172.356-	149.173-		6.059-	36.763 +	+/-
				8.880-- H	803 + H	
418.990	384.947	246.164	-	-	-	Ges. VE
			247 H	250 H	250 H	
	34.043-	172.826-		-	-	+/-
				3 + H	3 + H	

EINZELPLAN		Besondere Finanzierungs- ausgaben 9			Gesamtausgaben ohne Investitionen		
Nr.	Bezeichnung	2004	2005	2006	2004	2005	2006
		13	14	15	16	17	18
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	-	-	-	35.149	34.189	34.279
		-	-	-	-	-	-
01.1	Senat und Senatsämter	1.000- 5.000	4.750	4.750	88.822 6.406	92.257 1.206	91.504 1.206
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	-	-	-	69.382	69.723	69.541
		-	-	-	-	-	-
01.3	Bezirksamt Altona	-	-	-	53.337	53.825	52.614
		-	-	-	1.232	258	258
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	-	-	-	45.120	47.767	49.112
		-	-	-	244	264	264
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	-	-	-	75.721	77.781	77.295
		-	-	-	338	342	-
01.6	Bezirksamt Wandsbek	-	-	-	66.355	65.768	65.659
		-	-	-	397	450	450
01.7	Bezirksamt Bergedorf	-	-	-	27.700	27.706	25.899
		-	-	-	162	162	162
01.8	Bezirksamt Harburg	-	-	-	50.749	50.739	50.692
		-	-	-	-	-	-
02.0	Justizbehörde	-	-	-	434.912	438.610	439.523
		-	-	-	-	-	-
03.1	Behörde für Bildung und Sport	-	-	-	1.529.726	1.564.667	1.575.389
		-	-	-	41.804	40.509	39.302
03.2	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	8.941	6.844	5.252	779.253	775.593	782.407
		-	-	-	1.912	1.110	910
03.3	Kulturbehörde	-	-	-	184.161	177.337	176.710
		-	-	-	83.107	68.289	68.589
04.0	Behörde für Soziales und Familie	240 153	240	240	1.831.721 198.266	1.929.231 168.833	1.910.478 18.833
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	-	-	-	742.091	628.437	636.800
		-	-	-	125.113	126.718	126.915
07.0	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	-	-	-	263.418	251.142	244.970
		-	-	-	21.346	29.752	29.716
08.1	Behörde für Inneres	-	-	-	867.890	877.334	877.271
		-	-	-	6.864	11.176	11.046
09.1	Finanzbehörde	300 700	500 200	200 -	309.371 1.030	315.438 1.246	314.072 350
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	3.435- 15.000	118.739 18.750	89.070 18.750	1.761.815 15.700	1.697.035 19.250	1.795.374 31.804
	Gesamtausgaben 2005 / 2004	5.046	131.073	99.512	9.216.693	9.174.579	9.269.589
	Gegenüber 2004 mehr (+) / weniger (-)		126.027 +	94.466 +		42.114-	52.896 +
	Gesamtverpflichtungsermächtigungen	20.853	18.950	18.750	503.921	469.565	329.805
	Gegenüber 2004 mehr (+) / weniger (-)		1.903-	2.103-		34.356-	174.116-

Ausgaben für Investitionen 7 (B), 8			Gesamtausgaben			
2004	2005	2006	2004	2005	2006	Epl. Nr.
19	20	21	22	23	24	
447	264	293	35.596	34.453	34.572	01.0
-	-	-	-	-	-	
2.064	2.200	2.262	90.886	94.457	93.766	01.1
3.800	4.200	3.800	10.206	5.406	5.006	
211	207	210	69.593	69.930	69.751	01.2
44	230	216	44	230	216	
187	186	185	53.524	54.011	52.799	01.3
202	141	159	1.434	399	417	
82	377	81	45.202	48.144	49.193	01.4
89	82	90	333	346	354	
592	642	91	76.313	78.423	77.386	01.5
650	91	45	988	433	45	
529	129	127	66.884	65.897	65.786	01.6
140	127	142	537	577	592	
178	98	90	27.878	27.804	25.989	01.7
106	90	100	268	252	262	
343	125	112	51.092	50.864	50.804	01.8
284	112	116	284	112	116	
29.004	25.094	13.392	463.916	463.704	452.915	02.0
31.996	14.171	10.510	31.996	14.171	10.510	
145.771	141.119	119.327	1.675.497	1.705.786	1.694.716	03.1
319.610	246.533	244.651	361.414	287.042	283.953	
213.468	241.046	266.334	992.721	1.016.639	1.048.741	03.2
396.962	531.105	448.244	398.874	532.215	449.154	
42.672	35.323	15.017	226.833	212.660	191.727	03.3
48.007	28.173	23.842	131.114	96.462	92.431	
27.606	25.347	29.658	1.859.327	1.954.578	1.940.136	04.0
3.905	14.910	5.485	202.171	183.743	24.318	
242.872	247.078	236.523	984.963	875.515	873.323	06.0
867.553	822.735	796.538	992.666	949.453	923.453	
166.161	131.991	118.971	429.579	383.133	363.941	07.0
192.796	156.801	144.327	214.142	186.553	174.043	
37.654	28.128	24.561	905.544	905.462	901.832	08.1
68.833	64.308	62.616	75.697	75.484	73.662	
5.017	6.515	3.856	314.388	321.953	317.928	09.1
3.826	3.157	3.157	4.856	4.403	3.507	
114.821	144.522	201.465	1.876.636	1.841.557	1.996.839	09.2
32.150	31.500	31.500	47.850	50.750	63.304	
399.910 B	482.971 B	537.014 B	10.246.372	10.204.970	10.302.144	Ges. Aus.
629.769	547.420	495.541				
	83.061 +B	137.104 +B		41.402-	55.772 +	+/-
	82.349--	134.228--				
769.857 B	688.784 B	643.337 B	2.474.874	2.388.031	2.105.343	Ges. VE
1.201.096	1.229.682	1.132.201				
	81.073-B	126.520-B		86.843-	369.531-	+/-
	28.586 +	68.895--				

Finanzierungsübersicht Finanzplan 2004-2008

Tabelle 1

Bezeichnung		Haushalts- plan 2004	Haushaltsplan		Finanzplanung	
			2005	2006	2007	2008
1	2	4	5	6	7	8
1	Bereinigte Gesamteinnahmen					
1.1	Gesamteinnahmen	10.246,4	10.205,0	10.302,1	10.567	10.756
	abzüglich					
1.2	Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	750,0	700,0	650,0	600	550
1.3	Entnahmen aus Rücklagen / Stöcken	130,0	45,0	40,0	40	40
1.4	Haushaltstechnische Verrechnungen	12,7	9,9	9,9	10	10
1.5	Mobilisierung von Vermögenspositionen	666,6	660,5	182,7	168	59
1.6	Bereinigte Gesamteinnahmen	8.687,0	8.789,5	9.419,6	9.749	10.097
	- Abgrenzung Finanzplanungsrat -					
1.7	abzüglich Finanzausgleich	570,0	400,0	430,0	450	450
1.8	Bereinigte Gesamteinnahmen	8.117,0	8.389,5	8.989,6	9.299	9.647
2	Bereinigte Gesamtausgaben					
2.1	Gesamtausgaben	10.246,4	10.205,0	10.302,1	10.567	10.756
	abzüglich					
2.2	Zuführung an Rücklagen	11,4	11,1	11,1	11	11
2.3	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0	0
2.4	Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0	0
2.5	Bereinigte Gesamtausgaben	10.235,0	10.193,9	10.291,0	10.555	10.744
	- Abgrenzung Finanzplanungsrat -					
2.6	abzüglich Finanzausgleich	570,0	400,0	430,0	450	450
2.7	Bereinigte Gesamtausgaben	9.665,0	9.793,9	9.861,0	10.105	10.294
3	Finanzierungssaldo (Zeile 1.8 ./ Zeile 2.7) nachrichtlich:	-1.547,9	-1.404,3	-871,4	-806	-648
4	Finanzierungssaldo im Betriebshaushalt	-648,3	-534,4	1,8	121,2	307,5

Kreditfinanzierungsplan

Tabelle 2

Bezeichnung		Haushalts- plan 2004	Haushaltsplan		Finanzplanung	
			2005	2006	2007	2008
1	2	4	5	6	7	8
1	Kredite am Kreditmarkt					
1.1	Aufnahme von Kreditmarktmitteln	2.743,4	2.720,8	2.866,5	3.078	2.733
1.2	Tilgung von Kreditmarktmitteln (Anschlussfinanzierung)	1.993,4	2.020,8	2.216,5	2.478	2.183
	Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	750,0	700,0	650,0	600	550
2	Schuldenaufnahme aus dem öffentlichen Bereich					
2.1	Aufnahme von Darlehen ^{a)}	1,5	0,9	0,7	1	1
2.2	Tilgung von Darlehen	7,6	9,2	8,5	9	9
2.3	Netto-Kreditaufnahme öffentl. Bereich	-6,0	-8,3	-7,8	-8	-8

a) ohne Bundesmittel für BAföG

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen

Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)
nach Gruppen

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
 (2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel			
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage			
011	Lohnsteuer test	1.632.000	1.645.000	1.735.000
012	Veranlagte Einkommensteuer	383.000	361.000	490.000
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)	565.000	290.000	327.000
014	Körperschaftssteuer	300.000	472.000	504.000
015-016	Umsatzsteuer / Einfuhrumsatzsteuer	1.120.000	1.110.000	1.143.000
017	Gewerbesteuerumlage	173.000	160.000	160.000
018	Zinsabschlag	143.000	156.000	160.000
01	Summe Obergruppe 01	4.316.000	4.194.000	4.519.000
05	Landessteuern			
051	Vermögensteuer	4.000	3.000	0
054	Kraftfahrzeugsteuer	135.000	140.000	139.000
06	Landessteuern			
069	Sonstige Landessteuern (Gruppen 052, 053, 055-069)	464.000	453.000	466.000
05-06	Summe Obergruppen 05-06	603.000	596.000	605.000
07	Gemeindesteuern			
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	711.000	708.000	784.000
072-073	Grundsteuer	377.000	386.000	392.000
075	Gewerbesteuer	1.320.000	1.390.000	1.476.000
077	Gewerbesteuerumlage	230.000-	216.000-	210.000-
078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	39.000	43.000	44.000
08	Gemeindesteuern			
081	Vergnügungsteuer für die Vorführung von Bildstreifen	0	0	0
082	Sonstige Vergnügungsteuern (z.B.Spielgerätesteuer)	10.000	10.000	10.000

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
084	Getränkesteuer	0	0	0
086	Schankerlaubnissteuer	0	0	0
087	Jagd- und Fischereisteuer	0	0	0
089	Sonstige Gemeindesteuern (Gruppen 076, 083, 089)	110.000	110.000	110.000
07-08	Summe Obergruppen 07-08	2.337.000	2.431.000	2.606.000
01-08	Einnahmen aus Steuern (Obergruppen 01 - 08)	7.256.000	7.221.000	7.730.000
09	Steuerähnliche Abgaben			
093	Abgaben von Spielbanken	55.000	55.000	60.000
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	5.437	5.061	5.061
09	Summe Obergruppe 09	60.437	60.061	65.061
0	Summe Hauptgruppe 0	7.316.437	7.281.061	7.795.061
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.			
11	Lohnsteuer			
111	Gebühren, sonstige Entgelte	285.108	303.631	311.047
112	Geldstrafen und Geldbußen	50.279	52.710	52.710
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	25.642	21.253	21.257
11	Summe Obergruppe 11	361.029	377.594	385.014
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)			
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	28.244	27.016	32.626
122	Konzessionsabgaben	116.130	121.039	123.395
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	53.700	49.100	49.300
124	Mieten und Pachten	109.851	111.366	112.249
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	3.134	3.262	3.252
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen	881	926	926
12	Summe Obergruppe 12	311.940	312.709	321.748

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
13	<i>Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen</i>			
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	9.890	5.540	3.040
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	839	739	734
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	850	0	0
134	Kapitalrückzahlungen	2.000	4.400	53.171
13	<i>Summe Obergruppe 13</i>	13.579	10.679	56.945
14	<i>Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen</i>			
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	320	320	320
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	0	0	0
14	<i>Summe Obergruppe 14</i>	320	320	320
15	<i>Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
151	Zinseinnahmen vom Bund	0	0	0
152	Zinseinnahmen von Ländern	0	0	0
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen	0	0	0
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	0	0	0
15	<i>Summe Obergruppe 15</i>	0	0	0
16	<i>Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen</i>			
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	42.330	41.585	40.939
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	21.501	9.366	9.239
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	0	0	0
16	<i>Summe Obergruppe 16</i>	63.831	50.951	50.178
17	<i>Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich</i>			
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	0	0	0
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen	0	0	0
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	0	0	0
17	<i>Summe Obergruppe 17</i>	0	0	0
18	<i>Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen</i>			
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	7.812	10.139	74.082
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	14.378	12.922	12.451
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	0	0	0
18	<i>Summe Obergruppe 18</i>	22.190	23.061	86.533
1	<i>Summe Hauptgruppe 1</i>	772.889	775.314	900.738
2	<i>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</i>			
21	<i>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	0	0	0
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	0	0	0
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	0	0	0
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0	0
21	<i>Summe Obergruppe 21</i>	0	0	0
22	<i>Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	0	0	0
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	0	0	0
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen	0	0	0
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	0	0	0
22	<i>Summe Obergruppe 22</i>	0	0	0
23	<i>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	306.776	402.948	401.839
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	23.703	41.050	41.009
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	21.266	17.983	12.113
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	10	10.260	10.260
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	47.256	24.384	21.056
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0	0
23	<i>Summe Obergruppe 23</i>	399.011	496.625	486.277
26	<i>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen</i>			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	19.756	19.682	19.613
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (sow. nicht v.d. EU)	0	0	0
26	<i>Summe Obergruppe 26</i>	19.756	19.682	19.613
27	<i>Zuschüsse von der EU</i>			
271	Erstattungen von der EU	400	200	200
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	0	0	0
27	<i>Summe Obergruppe 27</i>	400	200	200
28	<i>Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen</i>			
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	49.199	45.093	43.960
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	2.095	11.092	11.092
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0
28	Summe Obergruppe 28	51.294	56.185	55.052
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
292	Vermögensübertragungen von den Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeinde- verbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
298	Vermögensübertragungen von sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
29	Summe Obergruppe 29	0	0	0
2	Summe Hauptgruppe 2	470.461	572.692	561.142
09, 1, 2	Übrige laufende Einnahmen (Obergruppe 09, Hauptgruppen 1 und 2)	1.303.787	1.408.067	1.526.941
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen u Zuschüssen f. Investit, besond. Finanzierungseinn. Schuldenaufnahmen b.Gebietskörperschaften, Sonder- vermögen u.gebietskörperschaftl. Zusammenschlüssen			
31	Schuldenaufnahmen beim Bund	16.355	17.970	17.769
311	Schuldenaufnahmen bei Ländern	0	0	0
312	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeinde- verbänden	0	0	0
313	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen	0	0	0
314	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	0	0	0
317	Summe Obergruppe 31	16.355	17.970	17.769
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	0	0	0
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	750.000	701.742	650.000
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
32	<i>Summe Obergruppe 32</i>	750.000	701.742	650.000
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	105.742	129.480	132.225
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	286	911	1.506
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie v. d. Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	0	0	0
33	<i>Summe Obergruppe 33</i>	106.028	130.391	133.731
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen			
341	Beiträge	7.716	10.367	7.807
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0	0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	0	0	0
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0
34	<i>Summe Obergruppe 34</i>	7.716	10.367	7.807
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			
351	Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage	0	0	0
352	Einnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	0	0	0
353	Einnahmen aus der Schuldendienstrücklage	0	0	0
354	Einnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage	0	0	0
355	Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	0	0	0
356	Einnahmen aus Fonds und Stöcken	0	45.000	40.000
359	Sonstige	130.000	0	0
35	<i>Summe Obergruppe 35</i>	130.000	45.000	40.000
36	Entnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0	0
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen			
371	Globale Mehreinnahmen	666.607	660.547	186.009
372	Globale Mindereinnahmen	0	0	0
37	<i>Summe Obergruppe 37</i>	666.607	660.547	186.009
38	Haushaltstechnische Verrechnungen			
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	9.700	9.700	9.700
382	Durchlaufende Posten	0	0	0
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	179	186	187
38	<i>Summe Obergruppe 38</i>	9.879	9.886	9.887
3	<i>Summe Hauptgruppe 3</i>	1.686.585	1.575.903	1.045.203
0, 1, 2, 3	<i>Gesamteinnahmen</i>	10.246.372	10.204.970	10.302.144

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
4	Personalausgaben			
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige			
411	Aufwendungen für Abgeordnete	11.420	11.318	11.386
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	2.450	1.541	2.045
41	Summe Obergruppe 41	13.870	12.859	13.431
42	Bezüge und Nebenleistungen			
421	Amtsbezüge der Mitglieder des Senats	2.006	2.006	2.006
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	1.461.576	1.484.347	1.492.970
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	8.590	8.626	8.626
425	Vergütungen der Angestellten	689.169	679.395	677.914
426	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	90.591	88.580	88.403
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	9.527	9.233	9.286
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	11.080	10.717	10.019
42	Summe Obergruppe 42	2.272.539	2.282.904	2.289.224
43	Versorgungsbezüge und dgl.			
431	Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Senats	3.064	3.064	3.064
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	769.280	793.537	808.398
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	4.090	13.700	16.300
435	Versorgungsbezüge der Angestellten	84.768	84.749	82.557
436	Versorgungsbezüge der Arbeiterinnen und Arbeiter	11.842	11.753	11.498
439	Sonstige Versorgungsbezüge	28	28	28
43	Summe Obergruppe 43	873.072	906.831	921.845
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.			
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	63.121	65.846	65.891
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	15.112	16.315	16.315

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	87.536	90.226	91.949
44	<i>Summe Obergruppe 44</i>	165.769	172.387	174.155
45	<i>Sonstige personalbezogene Ausgaben</i>			
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung u. Gemein- schaftsveranstaltungen sowie f. soz. Einrichtungen	0	0	0
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversiche- rungsträger (soweit nicht unter Obergr. 41 bis 44)	4.500	4.500	4.500
453	Trennungentschädigungen, Umzugskostenvergütungen	256	256	256
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben (soweit nicht bei den Gruppen 451-453)	1.699	2.150	2.150
45	<i>Summe Obergruppe 45</i>	6.455	6.906	6.906
46	<i>Globale Mehr- und Minderausgaben für Personal- ausgaben</i>			
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	69.606	45.797	85.217
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	0	1.100-	5.254-
46	<i>Summe Obergruppe 46</i>	69.606	44.697	79.963
4	<i>Summe Hauptgruppe 4</i>	3.401.311	3.426.584	3.485.524
5	<i>Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst</i>			
51	<i>Sächliche Veraltungsausgaben</i>			
511	Geschäftsbedarf u.Kommunikation sowie Geräte, Aus- statt.-u. Ausrüstungsgegenst., s. Gebrauchsgegenst	50.733	44.084	45.443
514	Haltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmittel, Dienst- und Schutzkleidung und dgl.	1.613VE 15.118	2.113VE 16.852	2.113VE 14.553
517	Bewirtschaftung der Grundstücke	707VE 134.718	707VE 136.531	707VE 136.745
518	Mieten und Pachten	307VE 121.466	372VE 121.692	372VE 121.636
519	Unterhaltung der Grundstücke	1.914VE 61.342	4.905VE 60.584	4.905VE 60.692
		14.181VE	14.351VE	14.223VE
52	<i>Sächliche Veraltungsausgaben</i>			
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	39.717	39.559	37.629
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	11.412VE 138	11.927VE 136	11.927VE 136
525	Lehr- und Lernmittel, Aus- und Fortbildung	29.262	29.250	30.394
		95VE	95VE	95VE

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	67.236	66.160	65.323
		3.762VE	2.909VE	3.009VE
527	Dienstreisen	1.209	1.227	1.227
529	Verfügungsmittel	751	743	743
53	Sächliche Verwaltungsausgaben			
531	Veröffentlichungen	2.002	2.056	2.106
		50VE	60VE	60VE
532	Steuern, Abgaben und Versicherungen	16.587	18.163	19.017
533	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	5.486	9.286	9.121
		150VE		
54	Sächliche Verwaltungsausgaben			
534-546	Sonstiges	137.328	138.518	136.290
		28.531VE	25.904VE	25.171VE
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	10.079	10.146	9.846
		559VE	2.075VE	2.059VE
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	28.058	28.837	27.228
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	0	8.713-	11.075-
51-54	Summe Obergruppen 51-54	721.230	715.111	707.054
		63.281VE	65.418VE	64.641VE
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen u. gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
561	Zinsausgaben an Bund	8.997	8.815	9.299
562	Zinsausgaben an Länder	0	0	0
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
564	Zinsausgaben an Sondervermögen	7	2	0
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	0	0	0
56	Summe Obergruppe 56	9.004	8.817	9.299
57	Zinsausgaben am Kreditmarkt			
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	8.990	13.470	13.695
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	0	0	0
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.018.248	1.006.218	1.049.082

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
576	Zinsausgaben an Ausland	0	0	0
57	<i>Summe Obergruppe 57</i>	1.027.238	1.019.688	1.062.777
56-57	<i>Zinsausgaben insgesamt (Obergruppen 56-57)</i>	1.036.242	1.028.505	1.072.076
58	<i>Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen u. gebietskörperschaftl. Zusammenschlüsse</i>			
581	Tilgungsausgaben an Bund	7.463	9.195	7.916
582	Tilgungsausgaben an Länder	0	0	0
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen	105	51	0
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	0	0	0
58	<i>Summe Obergruppe 58</i>	7.568	9.246	7.916
59	<i>Tilgungsausgaben an Kreditmarkt</i>			
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	0	0	0
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen	0	0	0
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	0	0	581
596	Tilgungsausgaben an Ausland	0	0	0
59	<i>Summe Obergruppe 59</i>	0	0	581
5	<i>Summe Hauptgruppe 5</i>	1.765.040	1.752.862	1.787.627
		63.281VE	65.418VE	64.641VE
6	<i>Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</i>			
61	<i>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich</i>			
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	0	0	0
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	570.000	400.000	430.000
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	0	0	0
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungs-	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
617	träger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	0	0	0
61	Summe Obergruppe 61	570.000	400.000	430.000
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich			
621	Schuldendiensthilfen an Bund	0	0	0
622	Schuldendiensthilfen an Länder	0	0	0
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	0	0	0
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	0	0	0
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	0	0	0
62	Summe Obergruppe 62	0	0	0
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	5.836	5.830	5.856
		1.250VE	1.250VE	1.250VE
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	61.006	62.890	64.192
		1.637VE	2.635VE	2.635VE
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	11.398	11.797	11.797
		26VE	26VE	26VE
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	1.300	1.300	1.300
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	2.486	2.486	2.486
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	174	173	173
63	Summe Obergruppe 63	82.200	84.476	85.804
		2.913VE	3.911VE	3.911VE
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	70.000	70.000	75.000
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	587	587	587
		247VE	250VE	250VE
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	22.783	13.903	18.586
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen	0	0	0
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
66	<i>Summe Obergruppe 66</i>	93.370	84.490	94.173
		247VE	250VE	250VE
67	Erstattungen für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			
671	Erstattungen an Inland	1.023.909	971.929	967.267
		197.270VE	162.175VE	15.175VE
676	Erstattungen an Ausland	0	0	0
67	<i>Summe Obergruppe 67</i>	1.023.909	971.929	967.267
		197.270VE	162.175VE	15.175VE
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	939.984	990.852	980.601
		3.138VE	8.938VE	5.482VE
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661 und 687)	517.890	526.078	540.292
		165.685VE	161.535VE	174.289VE
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	5.725	5.691	6.977
		1.463VE	1.456VE	1.335VE
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	272.743	260.807	254.333
		7.676VE	9.254VE	8.503VE
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	476.254	477.855	476.748
		27.131VE	24.256VE	24.042VE
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	62.928	61.589	60.483
		13.714VE	13.422VE	13.427VE
687	Zuschüsse für laufende Zwecke an Ausland (soweit nicht an die EU)	293	293	248
688	Abführung der Eigenmittel an die EU	0	0	0
68	<i>Summe Obergruppe 68</i>	2.275.817	2.323.165	2.319.682
		218.807VE	218.861VE	227.078VE
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
69	<i>Summe Obergruppe 69</i>	0	0	0
5, 6	<i>Sach- und Fachausgaben insgesamt</i>	4.103.156	4.094.681	4.079.807

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
6	(Hauptgr. 5 u. 6 ohne Obergr. 56-59, 61, 62 u. 66) Summe Hauptgruppe 6	482.271VE 4.045.296	450.365VE 3.864.060	310.805VE 3.896.926
56- 59,62,66	Schuldendienst und -hilfen insgesamt	419.237VE 1.137.180	385.197VE 1.122.241	246.414VE 1.174.746
62, 66	(Obergruppen 56-59, 62 und 66) Schuldendiensthilfen insgesamt (Obergruppen 62 und 66)	247VE 93.370 247VE	250VE 84.490 250VE	250VE 94.173 250VE
7	Baumaßnahmen			
701-739	Hochbau	162.076	150.920	134.181
741-789	Tiefbau	367.381VE 202.240	299.518VE 206.750	288.175VE 217.159
791-799	Andere Baumaßnahmen	356.200VE 35.594	347.516VE 125.301	315.712VE 185.674
7	Summe Hauptgruppe 7	45.046VE 399.910	41.750VE 482.971	39.450VE 537.014
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	768.627VE	688.784VE	643.337VE
81	Erwerb von beweglichen Sachen			
811	Erwerb von Fahrzeugen	21.383	17.129	14.648
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	18.179VE 95.085	13.732VE 85.995	13.778VE 81.545
81	Summe Obergruppe 81	81.826VE 116.468	82.800VE 103.124	80.724VE 96.193
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	100.005VE	96.532VE	94.502VE
821	Grunderwerb	36.786	11.818	13.467
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	23.435VE 9.133	20.924VE 9.139	24.654VE 9.145
82	Summe Obergruppe 82	45.919	20.957	22.612
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	23.435VE	20.924VE	24.654VE
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	48.749	8.749	18
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	1.000VE 0	0	0
83	Summe Obergruppe 83	48.749	8.749	18
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1.000VE		

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
851	Darlehen an Bund	0	0	0
852	Darlehen an Länder	0	0	0
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
854	Darlehen an Sondervermögen	0	0	0
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
857	Darlehen an Zweckverbände	0	0	0
85	<i>Summe Obergruppe 85</i>	0	0	0
86	<i>Darlehen an sonstige Bereiche</i>			
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	0	1.200	0
		500VE	10.260VE	260VE
862	Darlehen an private Unternehmen	70	70	70
		70VE	70VE	70VE
863	Darlehen an Sonstige im Inland	38.878	41.637	44.468
		10.000VE	10.000VE	10.000VE
866	Darlehen an Ausland	0	0	0
86	<i>Summe Obergruppe 86</i>	38.948	42.907	44.538
		10.570VE	20.330VE	10.330VE
87	<i>Inanspruchnahme von Gewährleistungen</i>			
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	50.000	0	0
87	<i>Summe Obergruppe 87</i>	50.000	0	0
88	<i>Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich</i>			
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	3.629	3.597	3.560
		8.650VE	8.650VE	8.650VE
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	1.300	1.557	1.619
		3.800VE	3.800VE	3.800VE
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
884	Zuweis. f. Invest. an Sonderverm., Landesbetr. u. netto-veransch. Betr. o. untern. Aufgabenstellung	0	0	0
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	0	0	0
88	<i>Summe Obergruppe 88</i>	4.929	5.154	5.179
		12.450VE	12.450VE	12.450VE

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche			
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	97.035	135.171	119.726
		634.243VE	758.944VE	707.336VE
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	31.082	25.537	15.034
		27.364VE	16.372VE	14.969VE
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	150.575	168.692	151.698
		250.608VE	214.586VE	208.534VE
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	46.064	37.129	40.543
		141.421VE	89.544VE	59.426VE
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	0	0	0
89	Summe Obergruppe 89	324.756	366.529	327.001
		1.053.636VE	1.079.446VE	990.265VE
8	Summe Hauptgruppe 8	629.769	547.420	495.541
		1.201.096VE	1.229.682VE	1.132.201VE
7, 8	Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7-8)	1.029.679	1.030.391	1.032.555
		1.969.723VE	1.918.466VE	1.775.538VE
9	Besondere Finanzierungsausgaben			
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke			
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage	0	0	0
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	0	0	0
913	Zuführungen an Schuldendienstrücklage	1.720	1.420	1.420
914	Zuführungen an Bürgschaftssicherungsrücklage	0	0	0
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	0	0	0
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	9.700	9.700	9.700
919	Zuführungen an sonstige Vermögensbestände	0	0	0
91	Summe Obergruppe 91	11.420	11.120	11.120
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren			
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben			
971	Globale Mehrausgaben	52.452	185.142	154.024
		21.853VE	19.950VE	19.750VE
972	Globale Minderausgaben	58.826-	65.189-	65.632-
		1.000-VE	1.000-VE	1.000-VE

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
97	Summe Obergruppe 97	6.374-	119.953	88.392
		20.853VE	18.950VE	18.750VE
98	Haushaltstechnische Verrechnungen			
981-989	Haushaltstechnischer Verrechnungen	0	0	0
9	Summe Hauptgruppe 9	5.046	131.073	99.512
		20.853VE	18.950VE	18.750VE
4-9	Gesamtausgaben	10.246.372	10.204.970	10.302.144
		2.473.094VE	2.388.031VE	2.105.343VE

Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen nach **Funktionen/Aufgabenbereichen**

Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)
nach **Funktionen/Aufgabenbereichen**

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste			
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung			
011	Politische Führung	603	546	547
012	Innere Verwaltung	31.558	34.004	34.933
013	Informationswesen	13	4	4
014	Statistischer Dienst	-	-	-
015	Zivildienst	-	-	-
016	Hochbauverwaltung unter Funkt. 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	17.277	16.294	16.409
018	Versorgung einschließlich Beihilfen, soweit nicht	12.984	20.297	19.282
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	513	-	-
	Summe Oberfunktion 01	62.948	71.145	71.175
02	Auswärtige Angelegenheiten			
021	Auslandsvertretungen	-	-	-
022	Internationale Organisationen	-	-	-
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-	-	-
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	-	-	-
029	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 02	0	0	0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
042	Polizei	8.804	7.889	8.767

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
043	Öffentliche Ordnung	70.326	70.873	70.939
044	Brandschutz	3.728	3.904	3.904
045	Katastrophenschutz	-	-	-
048	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	-	-	-
049	Sonstiges	26.155	30.755	30.755
	Summe Oberfunktion 04	109.013	113.421	114.365
05	Rechtsschutz			
051	Verfassungsgerichte	-	-	-
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	132.446	132.446	132.446
053	Verwaltungsgerichte	-	-	-
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2.739	2.739	2.739
055	Finanzgerichte	-	-	-
056	Justizvollzugsanstalten	4.094	4.094	4.094
058	Versorgung einschließl. Beihilfen für Versorgungs- empfänger im Bereich des Rechtsschutzes	-	-	-
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 05	139.279	139.279	139.279
06	Finanzverwaltung			
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	33.537	34.908	34.908
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	4.154	5.309	4.113

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
068	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 06	37.691	40.217	39.021
	Summe Hauptfunktion 0	0	0	0
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten			
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
111	Unterrichtsverwaltung	367	183	183
112	Grundschulen	-	-	-
113	Hauptschulen	-	-	-
114	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	1.731	3.185	6.735
115	Kombinierte Haupt- und Realschulen	-	-	-
116	Realschulen	-	-	-
117	Gymnasien, Kollegs	477	474	474
118	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen	-	-	-
119	Gesamtschulen (Integrierte und additive)	693	690	690
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
121	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	-	-	-
123	Freie Waldorfschulen	-	-	-
124	Sonderschulen	661	604	604
127	Berufliche Schulen	1.034	1.024	1.024
129	Sonstige schulische Aufgaben	26.161	28.675	28.635

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 11-12	31.124	34.835	38.345
13	Hochschulen			
131	Universitäten	-	-	-
132	Hochschulkliniken	-	-	-
133	Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-
135	Kunsthochschulen	-	-	-
136	Fachhochschulen	-	-	-
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	-	-	-
138	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs- empfänger im Bereich der Hochschulen	-	-	-
139	Sonstige Hochschulaufgaben	31.856	35.722	41.427
	Summe Oberfunktion 13	31.856	35.722	41.427
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl			
141	Fördermaßnahmen für Schüler	8.506	8.666	8.666
142	Fördermaßnahmen für Studierende	37.737	41.345	40.844
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs	-	-	-
145	Schülerbeförderung	51	51	51
146	Studentenwohnraumförderung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 14	46.294	50.062	49.561
15	Sonstiges Bildungswesen			
151	Förderung der Weiterbildung	94	80	80

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
152	Volkshochschulen	34	34	34
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	-	-	-
154	Einrichtungen der Lehrerbildung	79	79	79
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	-	-	-
156	Berufsakademien	-	-	-
	Summe Oberfunktion 15	207	193	193
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen Fachinformationszentren			
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive,	26	26	26
163	Wissenschaftliche Museen	-	-	-
	Ländern			
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Forschung	23.623	23.658	23.624
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und	1.600	1.600	1.600
167	Zuschüsse an int. wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	-	-
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung	-	-	-
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie	-	-	-
17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rat. Nutzung der Energie	-	-	-
172	Forschung u. experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit	-	-	-
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz	-	-	-
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie	-	-	-

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen	-	-	-
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung	-	-	-
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt	-	-	-
178	Nicht zielorient. Forschung und sonst. Maßnahmen zur Förd. der Wissenschaft und zivilen Forschung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 16-17	25.249	25.284	25.250
18	Kultureinrichtungen (einschl. Kulturverwaltung)			
181	Theater	240	240	240
182	Einrichtungen der Musikpflege	-	-	-
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	1.802	1.995	120
184	Zoologische und botanische Gärten	-	-	-
185	Musikschulen	2.255	2.306	3.557
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	273	273	273
187	Sonstige Kultureinrichtungen	1.240	1.740	1.740
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	17	17	17
	Summe Oberfunktion 18	5.827	6.571	5.947
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten			
191	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege	-	-	-
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen	-	-	-
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege	76	76	77

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
195	Denkmalschutz und -pflege	42	42	42
199	Kirchliche Angelegenheiten	-	-	-
	Summe Oberfunktion 19	118	118	119
	Summe Hauptfunktion 1	0	0	0
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung			
21	Verwaltung			
211	Versicherungsbehörden Landeswohlfahrtsverband	148	109	105
212	Sozialamt, Sozialhilfeverband,	766	614	614
213	Jugendämter	4	1	1
214	Versorgungsämter	4	4	4
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	-	-
216	Wiedergutmachungsbehörden	-	-	-
219	Sonstige Behörden	-	-	-
	Summe Oberfunktion 21	922	728	724
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	-	-
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	-	-
223	Unfallversicherung	-	-	-
224	Krankenversicherung	-	-	-
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	-	-
227	Pflegeversicherung	-	-	-
229	Sonstige Sozialversicherungen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 22	0	0	0
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä			
231	Kindergeld	-	-	-
232	Erziehungsgeld, Mutterschutz	-	-	-
233	Wohngeld Asylbewerberleistungsgesetz	87.500	36.500	37.500
234	Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem	84.566	185.464	175.438
235	Soziale Einrichtungen	2.826	2.806	2.805
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	-	-	-
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Summe Oberfunktion 23	15.512 190.404	15.629 240.399	16.012 231.755
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	-	-	-
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	-	-
243	Lastenausgleich	-	-	-
244	Wiedergutmachung	1.257	907	907
246	Vertriebene und Spätaussiedler	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
247	Kriegsopferfürsorge	13.391	12.293	11.856
249	Sonstiges	1.007	1.007	1.007
	Summe Oberfunktion 24	15.655	14.207	13.770
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz			
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund)	-	-	-
252	Hilfen für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	-	-	-
	Arbeitsförderung			
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive	78	78	78
254	Arbeitsschutz	2.846	2.493	1.930
	Summe Oberfunktion 25	2.924	2.571	2.008
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII			
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit Jugendschutz	22	22	22
262	Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und	477	269	270
263	Förderung der Erziehung in der Familie	350	330	130
264	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	-	-	-
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	8.451	8.571	8.598
266	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	156	156	156
	Summe Oberfunktion 26	9.456	9.348	9.176
27	Einrichtungen der Jugendhilfe			
	Jugendverbandsarbeit			
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und	33	32	32
272	Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
273	Einrichtungen der Familienförderung	2.031	1.847	1.900
274	Tageseinrichtungen für Kinder Eingliederungshilfen	63	4.362	4.362
275	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und	1.361	1.072	1.072
276	Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe Summe Oberfunktion 27	477 3.965	476 7.789	476 7.842
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			
290	Sonstige soziale Angelegenheiten Summe Oberfunktion 29	1.281 1.281	1.158 1.158	1.238 1.238
	Summe Hauptfunktion 2	0	0	0
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung			
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens			
311	Gesundheitsbehörden	142	71	66
312	Krankenhäuser und Heilstätten	1.481	1.281	1.281
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	2.634	2.712	2.013
319	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 31	4.257	4.064	3.360
32	Sport und Erholung			
321	Park- und Gartenanlagen	1.571	1.460	1.460
322	Badeanstalten	-	-	-
323	Sportstätten	4.567	834	2.834

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
324	Förderung des Sports	-	-	-
329	Sonstiges	834	798	802
	Summe Oberfunktion 32	6.972	3.092	5.096
33	Umwelt- und Naturschutz			
330	Umwelt- und Naturschutz	131	41	41
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden	8.897	10.091	10.310
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	71	73	73
	Summe Oberfunktion 33	9.099	10.205	10.424
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz			
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	-	-	-
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	-	-	-
	Summe Oberfunktion 34	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 3	0	0	0
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste			
41	Wohnungswesen			
411	Förderung des Wohnungsbaues	15.404	15.855	18.460
419	Sonstiges	125	111	111
	Summe Oberfunktion 41	15.529	15.966	18.571
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen			
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
422	Raumordnung und Landesplanung	8	7	7
	Summe Oberfunktion 42	8	7	7
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste			
431	Straßenbeleuchtung	1.605	1.605	1.605
432	Ortsentwässerung	444	395	335
433	Müllbeseitigung und -verwertung	-	-	-
434	Straßenreinigung	-	-	-
439	Sonstiges	12.912	12.461	12.495
	Summe Oberfunktion 43	14.961	14.461	14.435
	Summe Hauptfunktion 4	0	0	0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)			
511	Ernährung und Landwirtschaft	3.297	3.857	3.887
512	Forsten	318	335	474
	Summe Oberfunktion 51	3.615	4.192	4.361
52	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)			
521	Verbesserung der Agrarstruktur	1.012	1.064	1.082
528	EU-Ausrichtungsfonds	-	-	-
529	Sonstiges	11	11	11
	Summe Oberfunktion 52	1.023	1.075	1.093
53	Einkommenstabilisierende Maßnahmen			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
531	EU-Garantiefonds	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EU)	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-
539	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 53	0	0	0
54	Sonstige Bereiche			
541	Versuchsgüter und -felder	-	-	-
542	Fischerei	-	-	-
549	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 54	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 5	0	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen			
61	Verwaltung			
610	Verwaltung	523	331	331
	Summe Oberfunktion 61	523	331	331
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau			
621	Kernenergie	5	5	5
622	Erneuerbare Energieformen	60	60	50
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	5.894	5.541	5.536
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
625	Küstenschutz	18.600	18.600	18.600
626	Erdölversorgung	-	-	-
627	Sonstige Energieversorgung	24	30	30
629	Sonstiges	195	195	195
	Summe Oberfunktion 62	24.778	24.431	24.416
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
631	Kohlenbergbau	-	-	-
632	Sonstiger Bergbau	-	-	-
634	Verarbeitende Industrie	-	-	-
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	-	-
638	Baugewerbe	-	-	-
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 63	0	0	0
64	Handel			
641	Handel (allgemein)	-	-	-
642	Exportförderung, Auslandsmessen	-	-	-
643	Märkte und Inlandsmessen	-	-	-
649	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 64	0	0	0
68	Sonstige Bereiche			

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
680	Sonstige Bereiche	1.720	5.120	5.320
	Summe Oberfunktion 68	1.720	5.120	5.320
69	Regionale Fördermaßnahmen			
691	Betriebliche Investitionen	-	-	-
692	Verbesserung der Infrastruktur	-	-	-
699	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 69	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 6	0	0	0
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen			
71	Verwaltung			
711	Straßen- und Brückenbau	46	46	46
712	Wasserstraßen und Häfen	222	217	215
719	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 71	268	263	261
72	Straßen			
721	Bundesautobahnen	5.532	5.561	5.469
722	Bundesstraßen	-	-	-
723	Landesstraßen	-	-	-
724	Kreisstraßen	-	-	-
725	Gemeindestraßen	29.325	33.108	33.116

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
729	Sonstiges	1	-	-
	Summe Oberfunktion 72	34.858	38.669	38.585
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
731	Wasserstraßen und Häfen	34.901	62.797	60.297
732	Förderung der Schifffahrt	-	-	-
	Summe Oberfunktion 73	34.901	62.797	60.297
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr			
	Personennahverkehr			
741	Maßnahmen für den öffentlichen	128.141	134.325	134.426
749	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 74	128.141	134.325	134.426
75	Luftfahrt			
751	Flugsicherung	-	-	-
759	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 75	0	0	0
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation	-	-	-
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 77	0	0	0
79	Sonstige Bereiche			
790	Sonstige Bereiche	1.175	1.140	1.140

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 79	1.175	1.140	1.140
	Summe Hauptfunktion 7	0	0	0
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen			
811	Landwirtschaftliche Unternehmen	-	-	-
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen	562	537	532
	Summe Oberfunktion 81	562	537	532
82	Versorgungsunternehmen			
821	Elektrizitätsunternehmen	86.000	89.407	88.776
822	Gasunternehmen	2.800	2.800	2.880
823	Wasserunternehmen	27.330	27.332	28.139
824	Kombinierte Versorgungsunternehmen	-	-	-
829	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 82	116.130	119.539	119.795
83	Verkehrsunternehmen			
831	Straßenverkehrsunternehmen	-	-	-
832	Eisenbahnen	-	-	-
834	Häfen und Umschlag	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr	450	560	560
839	Sonstiges	-	-	-

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 83	450	560	560
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen			
851	Bergbau	-	-	-
852	Industrielle Unternehmen	-	-	-
853	Banken und Kreditinstitute	18.146	17.820	17.820
854	Wohnungsbauunternehmen	-	-	-
855	Entsorgungsunternehmen (Stadtstaaten)	-	-	-
856	Lotterie, Lotto, Toto	53.852	49.252	49.452
859	Sonstiges	7.413	7.947	7.947
	Summe Oberfunktion 85	79.411	75.019	75.219
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
871	Allgemeines Grundvermögen	96.201	98.595	99.496
872	Allgemeines Kapitalvermögen	60.186	47.604	47.058
873	Sondervermögen	20.763	20.526	138.696
	Summe Oberfunktion 87	177.150	166.725	285.250
	Summe Hauptfunktion 8	0	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen			
910	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	7.311.350	7.276.350	7.790.350
	Summe Oberfunktion 91	7.311.350	7.276.350	7.790.350
92	Schulden			

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
920	Schulden	757.370	709.105	657.827
	Summe Oberfunktion 92	757.370	709.105	657.827
95	Rücklagen			
950	Rücklagen	130.000	45.000	40.000
	Summe Oberfunktion 95	130.000	45.000	40.000
96	Sonstiges			
960	Sonstiges	11.301	38.403	36.640
	Summe Oberfunktion 96	11.301	38.403	36.640
98	Globalposten			
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben / globale Mindereinnahmen	-	-	-
989	Globale Minderausgaben / globale Mehreinnahmen	666.607	660.547	182.653
	Summe Oberfunktion 98	666.607	660.547	182.653
99	Haushaltstechnische Verrechnungen			
990	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 99	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 9	0	0	0
	Gesamteinnahmen	10.246.372	10.204.970	10.302.144

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste			
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung			
011	Politische Führung	60.381 6.408 VE	63.069 5.289 VE	63.192 4.889 VE
012	Innere Verwaltung	457.466 28.762 VE	448.094 24.908 VE	446.103 23.248 VE
013	Informationswesen	629 - VE	979 10 VE	629 10 VE
014	Statistischer Dienst	-	-	-
015	Zivildienst	2	2	2
016	Hochbauverwaltung	194.037 3.677 VE	195.349 226 VE	193.191 226 VE
	unter Funkt. 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138			
018	Versorgung einschließlich Beihilfen, soweit nicht	259.626 - VE	269.888 696 VE	270.883 - VE
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	13.359	2.204-	2.871-
	Summe Oberfunktion 01	985.500 38.847 VE	975.177 31.129 VE	971.129 28.373 VE
02	Auswärtige Angelegenheiten			
021	Auslandsvertretungen	-	-	-
022	Internationale Organisationen	-	-	-
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	502 304 VE	360 304 VE	360 304 VE
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	-	-	-
029	Sonstiges	2	2	2
	Summe Oberfunktion 02	504 304 VE	362 304 VE	362 304 VE
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
042	Polizei	437.327 40.604 VE	438.883 44.459 VE	436.380 43.767 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
043	Öffentliche Ordnung	35.712 5.600 VE	36.196 5.600 VE	36.729 5.600 VE
044	Brandschutz	110.834 11.679 VE	115.717 8.401 VE	112.245 8.401 VE
045	Katastrophenschutz	1.745 133 VE	1.735 253 VE	1.747 253 VE
	der öffentlichen Sicherheit und Ordnung			
048	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich	228.460	229.755	229.236
049	Sonstiges	7.964 26 VE	7.969 126 VE	7.969 126 VE
	Summe Oberfunktion 04	822.042 58.042 VE	830.255 58.839 VE	824.306 58.147 VE
05	Rechtsschutz			
051	Verfassungsgerichte	43	43	53
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	208.203 2.067 VE	209.577 1.067 VE	209.994 1.385 VE
053	Verwaltungsgerichte	618	618	618
054	Arbeits- und Sozialgerichte	27.625	27.675	27.779
055	Finanzgerichte	-	-	-
056	Justizvollzugsanstalten	109.590 29.929 VE	106.264 13.104 VE	94.497 9.125 VE
	empfänger im Bereich des Rechtsschutzes			
058	Versorgung einschließl. Beihilfen für Versorgungs-	82.490	84.324	85.071
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 05	428.569 31.996 VE	428.501 14.171 VE	418.012 10.510 VE
06	Finanzverwaltung			
		409 VE	- VE	- VE
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	36.884	37.041	36.169
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	94.274 30.585 VE	106.935 30.380 VE	99.041 30.380 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
	empfänger im Bereich der Finanzverwaltung			
068	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs- Summe Oberfunktion 06	65.180 196.338 30.994 VE	65.259 209.235 30.380 VE	65.006 200.216 30.380 VE
	Summe Hauptfunktion 0	0	0	0
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten			
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
111	Unterrichtsverwaltung	44.318 102 VE	46.027 102 VE	46.163 102 VE
112	Grundschulen	345	345	345
113	Hauptschulen	-	-	-
114	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	37.406 77 VE	39.224 77 VE	39.545 77 VE
115	Kombinierte Haupt- und Realschulen	-	-	-
116	Realschulen	-	-	-
117	Gymnasien, Kollegs	26.497 2.515 VE	26.491 2.515 VE	26.675 2.515 VE
	empfänger im Bereich der Schulen			
118	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs- Gesamtschulen (Integrierte und additive)	312.406 181.997 2.520 VE	330.064 179.201 2.520 VE	344.227 179.796 2.520 VE
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
121	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	280.151 5.000 VE	282.911 5.000 VE	286.219 5.000 VE
123	Freie Waldorfschulen	-	-	-
124	Sonderschulen	248.878 805 VE	249.668 805 VE	251.767 805 VE
127	Berufliche Schulen	173.853 2.310 VE	172.392 2.410 VE	173.261 2.410 VE
129	Sonstige schulische Aufgaben	215.431 289.311 VE	218.596 238.768 VE	203.700 237.415 VE

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 11-12	1.521.282 302.640 VE	1.544.919 252.197 VE	1.551.698 250.844 VE
13	Hochschulen			
131	Universitäten	299.110 111.317 VE	288.869 65.733 VE	299.630 40.404 VE
132	Hochschulkliniken	149.808 55.677 VE	164.843 245.954 VE	166.360 205.036 VE
133	Verwaltungsfachhochschulen	64	-	-
135	Kunsthochschulen	19.404 440 VE	19.351 440 VE	19.832 440 VE
136	Fachhochschulen	67.939 29.664 VE	68.293 23.371 VE	68.071 18.582 VE
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft empfänger im Bereich der Hochschulen	13.663	13.565	13.565
138	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs-	78.870	83.716	86.650
139	Sonstige Hochschulaufgaben	32.038 30.268 VE	30.465 34.772 VE	38.985 29.508 VE
	Summe Oberfunktion 13	660.896 227.366 VE	669.102 370.270 VE	693.093 293.970 VE
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl			
141	Fördermaßnahmen für Schüler	22.425 547 VE	23.642 507 VE	24.104 307 VE
142	Fördermaßnahmen für Studierende	57.209 - VE	62.910 141 VE	61.417 141 VE
	Nachwuchs			
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen	796	800	818
145	Schülerbeförderung	7.959 767 VE	6.604 767 VE	4.709 511 VE
146	Studentenwohnraumförderung	748 500 VE	749 500 VE	749 500 VE
	Summe Oberfunktion 14	89.137 1.814 VE	94.705 1.915 VE	91.797 1.459 VE
15	Sonstiges Bildungswesen			
151	Förderung der Weiterbildung	6.193 15.143 VE	13.554 4.009 VE	7.227 4.050 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
152	Volkshochschulen	7.168 220 VE	6.655 500 VE	5.535 500 VE
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	450 450 VE	450 450 VE	450 450 VE
154	Einrichtungen der Lehrerausbildung	2.698	2.662	2.462
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	2.466	1.388	1.385
156	Berufsakademien	-	-	-
	Summe Oberfunktion 15	18.975 15.813 VE	24.709 4.959 VE	17.059 5.000 VE
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen Fachinformationszentren			
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive,	3.753	3.875	3.845
163	Wissenschaftliche Museen	-	-	-
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	52.075 16.212 VE	51.970 7.072 VE	49.567 282 VE
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung	23.718 3.084 VE	23.024 2.982 VE	23.529 3.231 VE
167	Zuschüsse an int. wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	-	-
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung	-	-	-
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie	91 180 VE	41 180 VE	77 180 VE
17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rat. Nutzung der Energie und zur Förderung der menschlichen Gesundheit	-	-	-
172	Forschung u. experimentelle Entwicklung zum Schutz	2.880	2.937	2.985
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz	-	-	-
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie	98 100 VE	98 100 VE	98 100 VE

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen	255 93 VE	248 80 VE	288 80 VE
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung	-	-	-
	Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt			
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur zur Förd. der Wissenschaft und zivilen Forschung	60	60	60
178	Nicht zielorient. Forschung und sonst. Maßnahmen	41	41	41
	Summe Oberfunktion 16-17	82.971 19.669 VE	82.294 10.414 VE	80.490 3.873 VE
18	Kultureinrichtungen (einschl. Kulturverwaltung)			
181	Theater	94.134 66.058 VE	95.861 59.753 VE	90.742 60.053 VE
182	Einrichtungen der Musikpflege	10.240 5.183 VE	10.062 5.155 VE	9.931 5.155 VE
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	58.107 37.550 VE	56.264 23.978 VE	41.396 19.800 VE
184	Zoologische und botanische Gärten	-	-	-
185	Musikschulen	6.081	6.118	6.109
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	26.498 1.959 VE	25.840 1.959 VE	25.540 1.806 VE
187	Sonstige Kultureinrichtungen	28.585 18.743 VE	15.253 3.479 VE	14.780 3.265 VE
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	3.298 132 VE	3.313 132 VE	3.315 132 VE
	Summe Oberfunktion 18	226.943 129.625 VE	212.711 94.456 VE	191.813 90.211 VE
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten			
191	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege	30	30	30
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen	250 250 VE	250 250 VE	250 250 VE
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege	1.422 606 VE	1.396 580 VE	1.396 580 VE

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
195	Denkmalschutz und -pflege	2.481 1.271 VE	2.696 1.871 VE	2.655 1.871 VE
199	Kirchliche Angelegenheiten	358	358	358
	Summe Oberfunktion 19	4.541 2.127 VE	4.730 2.701 VE	4.689 2.701 VE
	Summe Hauptfunktion 1	0	0	0
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung			
21	Verwaltung			
211	Versicherungsbehörden	3.488	3.148	3.128
	Landeswohlfahrtsverband	53 VE	- VE	- VE
212	Sozialamt, Sozialhilfeverband,	41.670	41.960	42.964
213	Jugendämter	797	896	971
214	Versorgungsämter	12.436	12.453	11.788
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	-	-
216	Wiedergutmachungsbehörden	-	-	-
219	Sonstige Behörden	-	-	-
	Summe Oberfunktion 21	58.391 53 VE	58.457 0 VE	58.851 0 VE
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	-	-
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	-	-
223	Unfallversicherung	14	14	14
224	Krankenversicherung	-	-	-
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	-	-
227	Pflegeversicherung	-	-	-
229	Sonstige Sozialversicherungen	10.792	10.792	10.792
	Summe Oberfunktion 22	10.806	10.806	10.806
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä			
231	Kindergeld	-	-	-
232	Erziehungsgeld, Mutterschutz	-	-	-
233	Wohngeld Asylbewerberleistungsgesetz	175.000	73.000	75.000
234	Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem	1.012.405	1.124.578	1.116.011
235	Soziale Einrichtungen	75.841	68.205	62.549
		500 VE	250 VE	500 VE
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	15.355	15.598	14.907
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	25.696	28.311	29.227
	Summe Oberfunktion 23	1.304.297	1.309.692	1.297.694
		500 VE	250 VE	500 VE
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	-	-	-
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	3	3	3
243	Lastenausgleich	1.300	1.300	1.300
244	Wiedergutmachung	8.314	7.813	7.660
246	Vertriebene und Spätaussiedler	-	-	-

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
247	Kriegsopferfürsorge	17.012	15.563	15.017
249	Sonstiges	1.018	1.016	1.016
	Summe Oberfunktion 24	27.647	25.695	24.996
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz			
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund)	-	-	-
252	Hilfen für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	16.347 23.115 VE	19.904 22.160 VE	15.722 21.946 VE
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung	86.454 6.600 VE	68.962 7.500 VE	66.622 7.500 VE
254	Arbeitsschutz	11.812	11.124	11.166
	Summe Oberfunktion 25	114.613 29.715 VE	99.990 29.660 VE	93.510 29.446 VE
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII			
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit Jugendschutz	2.614	2.614	2.614
262	Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und	1.288 537 VE	2.081 537 VE	2.031 - VE
263	Förderung der Erziehung in der Familie	6.185	6.282	5.045
264	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	13.966 - VE	13.117 6.000 VE	15.693 3.000 VE
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	6.038	6.509	6.509
266	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 26	30.091 537 VE	30.603 6.537 VE	31.892 3.000 VE
27	Einrichtungen der Jugendhilfe			
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	34.091 1.443 VE	32.574 2.002 VE	31.987 2.430 VE
	erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes			
272	Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des	5.701	5.313	5.313

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
273	Einrichtungen der Familienförderung	18.357 229 VE	14.307 1.264 VE	14.501 753 VE
274	Tageseinrichtungen für Kinder	328.679 198.350 VE	323.511 173.621 VE	321.418 17.129 VE
275	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	124.451 350 VE	123.638 526 VE	123.731 426 VE
276	Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe Summe Oberfunktion 27	6.997 518.276 200.372 VE	7.384 506.727 177.413 VE	7.384 504.334 20.738 VE
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	1.153 VE	- VE	- VE
290	Sonstige soziale Angelegenheiten Summe Oberfunktion 29	39.643 39.643 1.153 VE	35.862 35.862 0 VE	36.140 36.140 0 VE
	Summe Hauptfunktion 2	0	0	0
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung			
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens			
311	Gesundheitsbehörden	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	2.054	2.680	2.680
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	154.919 151.686 VE	165.369 150.686 VE	176.267 150.686 VE
319	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 31	156.973 151.686 VE	168.049 150.686 VE	178.947 150.686 VE
32	Sport und Erholung			
321	Park- und Gartenanlagen	30.265 11.132 VE	30.182 9.579 VE	28.999 7.729 VE
322	Badeanstalten	-	-	-
323	Sportstätten	19.799 9.698 VE	15.543 2.798 VE	10.580 1.728 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
324	Förderung des Sports	10.537 8.297 VE	10.882 3.217 VE	11.682 3.717 VE
329	Sonstiges	450 1.300 VE	750 1.200 VE	500 1.400 VE
	Summe Oberfunktion 32	61.051 30.427 VE	57.357 16.794 VE	51.761 14.574 VE
33	Umwelt- und Naturschutz			
330	Umwelt- und Naturschutz	-	-	-
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden	13.420 1.846 VE	20.882 1.513 VE	20.659 1.457 VE
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	3.168 1.993 VE	2.454 1.872 VE	2.404 2.157 VE
	Summe Oberfunktion 33	16.588 3.839 VE	23.336 3.385 VE	23.063 3.614 VE
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz			
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	-	-	-
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	-	-	-
	Summe Oberfunktion 34	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 3	0	0	0
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste			
41	Wohnungswesen			
411	Förderung des Wohnungsbaues	139.166 40.114 VE	119.982 40.839 VE	132.004 41.939 VE
419	Sonstiges	5.306 1.386 VE	4.483 157 VE	4.392 307 VE
	Summe Oberfunktion 41	144.472 41.500 VE	124.465 40.996 VE	136.396 42.246 VE
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen			
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	-	-

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
422	Raumordnung und Landesplanung	12.454 10.280 VE	8.023 9.848 VE	7.374 9.848 VE
	Summe Oberfunktion 42	12.454 10.280 VE	8.023 9.848 VE	7.374 9.848 VE
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste			
431	Straßenbeleuchtung	33.840 12.000 VE	31.755 14.500 VE	33.855 14.500 VE
432	Ortsentwässerung	29.206 2.203 VE	28.988 2.183 VE	29.358 2.233 VE
433	Müllbeseitigung und -verwertung	32.701 50 VE	30.138 50 VE	30.138 50 VE
434	Straßenreinigung	44.905 772 VE	48.154 589 VE	48.154 589 VE
439	Sonstiges	4.976 802 VE	4.732 882 VE	4.655 524 VE
	Summe Oberfunktion 43	145.628 15.827 VE	143.767 18.204 VE	146.160 17.896 VE
44	Städtebauförderung			
440	Städtebauförderung	51 26 VE	51 26 VE	51 26 VE
	Summe Oberfunktion 44	51 26 VE	51 26 VE	51 26 VE
	Summe Hauptfunktion 4	0	0	0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)			
511	Ernährung und Landwirtschaft	7.158 241 VE	8.206 526 VE	8.565 306 VE
512	Forsten	373 60 VE	494 353 VE	676 328 VE
	Summe Oberfunktion 51	7.531 301 VE	8.700 879 VE	9.241 634 VE
52	Verbesserung der Agrarstruktur			
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	1.645 592 VE	1.745 735 VE	1.776 745 VE

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
528	EU-Ausrichtungsfonds	-	-	-
529	Sonstiges	90	90	90
		180 VE	90 VE	90 VE
	Summe Oberfunktion 52	1.735	1.835	1.866
		772 VE	825 VE	835 VE
53	Einkommenstabilisierende Maßnahmen			
531	EU-Garantiefonds	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EU)	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-
539	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 53	0	0	0
54	Sonstige Bereiche			
541	Versuchsgüter und -felder	-	-	-
542	Fischerei	-	-	-
549	Sonstiges	5.235	4.269	4.212
	Summe Oberfunktion 54	5.235	4.269	4.212
	Summe Hauptfunktion 5	0	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen			
61	Verwaltung			
610	Verwaltung	45.868	45.909	46.531
		7.435 VE	7.638 VE	7.638 VE
	Summe Oberfunktion 61	45.868	45.909	46.531
		7.435 VE	7.638 VE	7.638 VE
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
621	Kernenergie	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	29.987 24.492 VE	29.051 23.458 VE	25.055 25.344 VE
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-
625	Küstenschutz	38.816 56.662 VE	38.561 59.843 VE	32.515 47.093 VE
626	Erdölversorgung	-	-	-
627	Sonstige Energieversorgung	-	-	-
629	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 62	68.803 81.154 VE	67.612 83.301 VE	57.570 72.437 VE
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
631	Kohlenbergbau	-	-	-
632	Sonstiger Bergbau	-	-	-
634	Verarbeitende Industrie	13.801 4.000 VE	8.825 - VE	- - VE
635	Handwerk und Kleingewerbe	2.728 2.650 VE	2.710 2.100 VE	2.331 1.700 VE
638	Baugewerbe	-	-	-
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 63	16.529 6.650 VE	11.535 2.100 VE	2.331 1.700 VE
64	Handel			
641	Handel (allgemein)	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
642	Exportförderung, Auslandsmessen	368 100 VE	355 100 VE	356 100 VE
643	Märkte und Inlandsmessen	90 50 VE	90 50 VE	100 55 VE
649	Sonstiges	578	803	743
	Summe Oberfunktion 64	1.036 150 VE	1.248 150 VE	1.199 155 VE
65	Fremdenverkehr			
650	Fremdenverkehr	3.526 500 VE	3.539 500 VE	3.151 500 VE
	Summe Oberfunktion 65	3.526 500 VE	3.539 500 VE	3.151 500 VE
68	Sonstige Bereiche			
680	Sonstige Bereiche	53.258	3.258	2.933
	Summe Oberfunktion 68	53.258	3.258	2.933
69	Regionale Fördermaßnahmen			
691	Betriebliche Investitionen	2.150 7.500 VE	2.850 4.500 VE	2.650 4.500 VE
692	Verbesserung der Infrastruktur	8.846 20.300 VE	10.734 16.660 VE	11.430 12.130 VE
699	Sonstiges	5.436 3.470 VE	9.144 9.320 VE	8.990 9.070 VE
	Summe Oberfunktion 69	16.432 31.270 VE	22.728 30.480 VE	23.070 25.700 VE
	Summe Hauptfunktion 6	0	0	0
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen			
71	Verwaltung			
711	Straßen- und Brückenbau	486 600 VE	200 200 VE	200 200 VE
712	Wasserstraßen und Häfen	9.114 220 VE	8.868 100 VE	8.768 50 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
719	Sonstiges	10.251	9.742	9.979
	Summe Oberfunktion 71	19.851	18.810	18.947
		820 VE	300 VE	250 VE
72	Straßen			
721	Bundesautobahnen	2.367	2.355	2.355
		135 VE	135 VE	135 VE
722	Bundesstraßen	2.100	2.100	2.100
		8.400 VE	8.400 VE	8.400 VE
723	Landesstraßen	-	-	-
724	Kreisstraßen	-	-	-
725	Gemeindestraßen	64.122	67.067	72.551
		151.754 VE	165.355 VE	158.275 VE
729	Sonstiges	12.291	15.174	13.232
		22.220 VE	23.720 VE	23.720 VE
	Summe Oberfunktion 72	80.880	86.696	90.238
		182.509 VE	197.610 VE	190.530 VE
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
731	Wasserstraßen und Häfen	242.020	214.256	207.715
		170.725 VE	147.450 VE	140.350 VE
732	Förderung der Schifffahrt	-	-	-
	Summe Oberfunktion 73	242.020	214.256	207.715
		170.725 VE	147.450 VE	140.350 VE
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr			
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	96.723	105.656	97.757
		529.245 VE	470.760 VE	463.810 VE
749	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 74	96.723	105.656	97.757
		529.245 VE	470.760 VE	463.810 VE
75	Luftfahrt			
751	Flugsicherung	-	-	-

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
759	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 75	0	0	0
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation	-	-	-
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 77	0	0	0
79	Sonstige Bereiche			
790	Sonstige Bereiche	15	5	5
	Summe Oberfunktion 79	15	5	5
	Summe Hauptfunktion 7	0	0	0
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen			
811	Landwirtschaftliche Unternehmen	-	-	-
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen	677 320 VE	729 160 VE	541 160 VE
	Summe Oberfunktion 81	677 320 VE	729 160 VE	541 160 VE
82	Versorgungsunternehmen			
821	Elektrizitätsunternehmen	-	-	-
822	Gasunternehmen	-	-	-
823	Wasserunternehmen	29 5 VE	82 5 VE	29 5 VE
824	Kombinierte Versorgungsunternehmen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
829	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 82	29 5 VE	82 5 VE	29 5 VE
83	Verkehrsunternehmen			
831	Straßenverkehrsunternehmen	-	-	-
832	Eisenbahnen	94.851 94.100 VE	97.390 97.500 VE	98.634 96.900 VE
834	Häfen und Umschlag	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr	-	-	-
839	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 83	94.851 94.100 VE	97.390 97.500 VE	98.634 96.900 VE
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen			
851	Bergbau	-	-	-
852	Industrielle Unternehmen	-	-	-
853	Banken und Kreditinstitute	-	-	-
854	Wohnungsbauunternehmen	-	-	-
855	Entsorgungsunternehmen (Stadtstaaten)	-	-	-
856	Lotterie, Lotto, Toto	-	-	-
859	Sonstiges	405 - VE	- - VE	- 12.554 VE
	Summe Oberfunktion 85	405 0 VE	0 0 VE	0 12.554 VE
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
871	Allgemeines Grundvermögen	27.012 2.302 VE	27.231 2.602 VE	27.390 2.602 VE

Funktionsübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
872	Allgemeines Kapitalvermögen	-	-	-
873	Sondervermögen	20.459	19.519	19.505
	Summe Oberfunktion 87	47.471	46.750	46.895
		2.302 VE	2.602 VE	2.602 VE
	Summe Hauptfunktion 8	0	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen			
910	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	570.000	400.000	430.000
	Summe Oberfunktion 91	570.000	400.000	430.000
92	Schulden			
920	Schulden	1.034.820	1.029.581	1.071.597
	Summe Oberfunktion 92	1.034.820	1.029.581	1.071.597
94	Beihilfen, Unterstützungen und Ähnliches			
940	Beihilfen, Unterstützungen und Ähnliches	78.805	83.178	83.228
	Summe Oberfunktion 94	78.805	83.178	83.228
95	Rücklagen			
950	Rücklagen	1.720	1.420	1.420
	Summe Oberfunktion 95	1.720	1.420	1.420
96	Sonstiges			
960	Sonstiges	78	203.128	235.625
		21.464 VE	20.237 VE	20.237 VE
	Summe Oberfunktion 96	78	203.128	235.625
		21.464 VE	20.237 VE	20.237 VE
98	Globalposten			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2005 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2004	2005	2006
1	2	3	4	5
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	73.895	59.421	113.541
988	Globale Mehrausgaben / globale Mindereinnahmen	5.500	8.000	8.000
989	Globale Minderausgaben / globale Mehreinnahmen	-	345-	771-
	Summe Oberfunktion 98	79.395	67.076	120.770
99	Haushaltstechnische Verrechnungen			
990	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 99	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 9	0	0	0
	Gesamtausgaben	10.246.372 2.474.874 VE	10.204.970 2.388.031 VE	10.302.144 2.105.343 VE

Zahlenmäßige Übersichten

Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten

Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen

Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen

Personalausgaben nach Einzelplänen

Sach- und Fachaussgaben nach Einzelplänen

Investitionen nach Einzelplänen

Übersicht: Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten 2003-2006

	2003	2004	2004/2003	2005	2005/2004	2006	2006/2005
	Ist	Haushaltsplan *)	Veränderung Sp. 2 zu Sp. 1	Haushaltsplan **)	Veränderungen Sp. 4 zu Sp. 2	Haushaltsplan **)	Veränderung Sp. 6 zu Sp. 5
	Mio. EUR	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %
	1	2	3	4	5	6	7
1. Hamburg verbleibende Steuern	6.631,9	6.686,0	0,8	6.821,0	2,0	7.300,0	7,0
2. Steuern vor Finanzausgleich	7.096,5	7.256,0	2,2	7.221,0	-0,5	7.730,0	7,0
3. Übrige laufende Einnahmen	1.422,4	1.300,9	-8,5	1.408,1	8,2	1.530,3	8,7
4. Bereinigte Betriebseinnahmen	8.054,4	7.986,9	-0,8	8.229,1	3,0	8.830,3	7,3
5. Spezielle Investitionseinnahmen	145,2	130,1		160,5		159,3	
6. Bereinigte Gesamteinnahmen	8.199,6	8.117,0	-1,0	8.389,5	3,4	8.989,6	7,2
7. Finanzausgleich	464,5	570,0		400,0		430,0	
8. Vermögensmobilisierung und Entnahmen aus Rücklagen/Stöcken	1.303,9	796,6		705,5		222,7	
. darunter: zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme	584,7	149,6		170,0		222,7	
9. Haushaltstechnische Verrechnungen	14,3	12,7		9,9		9,9	
10. Krediteinnahmen	800,0	750,0	-6,3	700,0	-6,7	650,0	
11. Gesamteinnahmen	10.782,3	10.246,4	-5,0	10.205,0	-0,4	10.302,1	1,0
12. Personalausgaben	3.352,6	3.401,3	1,5	3.426,6	0,7	3.485,5	1,7
. Aktivbereich	2.398,8	2.416,7	0,7	2.418,3	0,1	2.450,7	1,3
. Versorgungsbereich	953,8	984,6	3,2	1.008,3	2,4	1.034,8	2,6
13. Zinsen	1.004,7	1.036,2	3,1	1.028,5	-0,7	1.072,1	4,2
14. Tilgung an öffentlichen Bereich	13,7	7,6		9,2		8,5	
15. Schuldendiensthilfen	90,1	93,4	3,7	84,5	-9,5	94,2	11,5
16. Sach- und Fachausgaben insgesamt	4.150,1	4.103,2	-0,5 a)	4.094,7	-0,2	4.079,8	-0,4
. Sozialhilfe	1.107,9	1.077,6	-2,7	1.191,0	10,5	1.178,5	-1,0
. Sonstige gesetzliche Leistungen	1.025,0	1.044,9	4,6 a)	922,4	-11,7	925,0	0,3
. Übrige Sach- und Fachausgaben	2.017,2	1.980,7	-1,8	1.981,3	0,0	1.976,4	-0,3
17. Globale Mehr-/Minderausgaben	0,0	-6,4		120,0		88,4	
18. Bereinigte Betriebsausgaben	8.611,2	8.635,3	0,6 a)	8.763,5	0,4 c)	8.828,5	1,0 c)
19. Investitionen	1.529,9	1.029,7	-3,3 a), b)	1.030,4	5,2 b)	1.032,6	0,2
20. Bereinigte Gesamtausgaben	10.141,1	9.665,0	0,2 a), b)	9.793,9	0,9 b), c)	9.861,0	0,9 c)
21. Finanzausgleich	464,5	570,0		400,0		430,0	
22. Zuführung an Rücklagen	11,8	11,4		11,1		11,1	
23. Haushaltstechnische Verrechnungen	2,0	0,0		0,0		0,0	
24. Deckung von Fehlbeträgen	162,9	0,0		0,0		0,0	
25. Gesamtausgaben	10.782,3	10.246,4	-0,4 a), b)	10.205,0	0,1 b)	10.302,1	1,0
26. Überschuss bzw. Fehlbetrag (11 -25)	0,0	0,0		0,0		0,0	
27. Finanzierungssaldo (6-20)	-1.941,5	-1.547,9		-1.404,3		-871,4	
28. - Betriebshaushalt (4-18)	-556,8	-648,3		-534,4		1,8	
29. - Investitionen (5-19)	-1.384,7	-899,6		-869,9		-873,2	

*) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 18.06.2004

**) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 15.12.2004

- a) Veränderungenraten bereinigt um die Auswirkungen des Flutopfersolidaritätsgesetzes und der Fusion der Hamburgischen Landesbank mit der Landesbank Schleswig-Holstein
- b) bereinigt um die Zahlungen von Sicherheitsleistungen in 2004 (Bürgschaften)
- c) bereinigt um global veranschlagte Mehrausgaben für Leistungen in den Länderfinanzausgleich

Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan		2004	2005	2006
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)	Haushaltsplan **)
		in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
		1	2	3
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	35,6	34,5	34,6
1.1	Senat und Senatsämter	90,9	94,5	93,8
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	69,6	69,9	69,8
1.3	Bezirksamt Altona	53,5	54,0	52,8
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	45,2	48,1	49,2
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	76,3	78,4	77,4
1.6	Bezirksamt Wandsbek	66,9	65,9	65,8
1.7	Bezirksamt Bergedorf	27,9	27,8	26,0
1.8	Bezirksamt Harburg	51,1	50,9	50,8
1.2 - 1.8	Bezirke insgesamt	390,5	395,1	391,7
2	Justizbehörde	463,9	463,7	452,9
3.1	Behörde für Bildung und Sport	1.675,5	1.705,8	1.694,7
3.2	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	992,7	1.016,6	1.048,7
3.3	Kulturbehörde	226,8	212,7	191,7
4	Behörde für Soziales und Familie	1.859,3	1.954,6	1.940,1
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	985,0	875,5	873,3
7	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	429,6	383,1	363,9
8.1	Behörde für Inneres	905,5	905,5	901,8
9.1	Finanzbehörde	314,4	322,0	317,9
Zwischensumme Epl: 1.0 - 9.1		8.369,7	8.363,4	8.305,3
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.295,2	1.430,4	1.555,7
Insgesamt		9.665,0	9.793,9	9.861,0

*) Vergleichszahlen nach Neuorganisation

***) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 15.12.2004

Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan		2004	2005	2006
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)	Haushaltsplan **)
		in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
		1	2	3
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	35,1	34,2	34,3
1.1	Senat und Senatsämter	88,8	92,3	91,5
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	69,4	69,7	69,5
1.3	Bezirksamt Altona	53,3	53,8	52,6
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	45,1	47,8	49,1
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	75,7	77,8	77,3
1.6	Bezirksamt Wandsbek	66,4	65,8	65,7
1.7	Bezirksamt Bergedorf	27,7	27,7	25,9
1.8	Bezirksamt Harburg	50,7	50,7	50,7
1.2 - 1.8 Bezirke insgesamt		388,4	393,3	390,8
2	Justizbehörde	434,9	438,6	439,5
3.1	Behörde für Bildung und Sport	1.529,7	1.564,7	1.575,4
3.2	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	779,3	775,6	782,4
3.3	Kulturbehörde	184,2	177,3	176,7
4	Behörde für Soziales und Familie	1.831,7	1.929,2	1.910,5
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	742,1	628,4	636,8
7	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	263,4	251,1	245,0
8.1	Behörde für Inneres	867,9	877,3	877,3
9.1	Finanzbehörde	309,4	315,4	314,1
Zwischensumme Epl: 1.0 - 9.1		7.454,9	7.477,5	7.474,2
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.180,4	1.285,9	1.354,3
Insgesamt		8.635,3	8.763,5	8.828,5

*) Vergleichszahlen nach Neuorganisation

**) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 15.12.2004

Personalausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	2004	2005	2006	
	Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)	Haushaltsplan **)	
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	
	1	2	3	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	26,3	26,2	26,4
1.1	Senat und Senatsämter	54,8	50,6	50,1
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	59,6	59,8	59,7
1.3	Bezirksamt Altona	45,9	46,2	45,0
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	38,4	40,6	42,0
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	49,5	50,1	50,0
1.6	Bezirksamt Wandsbek	57,7	57,0	56,9
1.7	Bezirksamt Bergedorf	24,1	24,2	22,4
1.8	Bezirksamt Harburg	43,1	43,1	43,1
1.2 - 1.8	Bezirke insgesamt	318,3	321,1	319,0
2	Justizbehörde	304,4	307,6	308,9
3.1	Behörde für Bildung und Sport	1.212,7	1.238,1	1.258,8
3.2	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	86,5	90,6	90,8
3.3	Kulturbehörde	8,4	8,6	8,5
4	Behörde für Soziales und Familie	72,7	69,7	69,0
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	130,5	130,8	129,9
7	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	116,0	116,7	115,9
8.1	Behörde für Inneres	715,1	726,5	726,9
9.1	Finanzbehörde	239,3	235,7	235,4
	Zwischensumme Epl: 1.0 - 9.1	3.284,9	3.322,2	3.339,4
	- Personalausgaben Aktivbereich	2.338,6	2.349,1	2.352,2
	- Personalausgaben Versorgungsbereich	946,3	973,1	987,2
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	116,4	104,4	146,1
	Insgesamt	3.401,3	3.426,6	3.485,5
	- Personalausgaben Aktivbereich	2.416,7	2.418,3	2.450,7
	- Personalausgaben Versorgungsbereich	984,6	1.008,3	1.034,8

*) Vergleichszahlen nach Neuorganisation

***) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 15.12.2004

Sach- und Fachausgaben insgesamt nach Einzelplänen

Einzelplan	2004	2005	2006	
	Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)	Haushaltsplan **)	
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	
	1	2	3	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	8,9	8,0	7,9
1.1	Senat und Senatsämter	35,0	36,9	36,7
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	9,8	9,9	9,9
1.3	Bezirksamt Altona	7,4	7,6	7,6
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	6,7	7,1	7,1
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	26,3	27,7	27,3
1.6	Bezirksamt Wandsbek	8,7	8,8	8,8
1.7	Bezirksamt Bergedorf	3,6	3,5	3,5
1.8	Bezirksamt Harburg	7,7	7,6	7,6
1.2 - 1.8	Bezirke insgesamt	70,1	72,3	71,8
2	Justizbehörde	130,5	131,0	130,6
3.1	Behörde für Bildung und Sport	317,0	326,5	316,6
3.2	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	682,9	677,3	685,5
3.3	Kulturbehörde	175,8	168,7	168,2
4	Behörde für Soziales und Familie	1.758,8	1.859,3	1.841,3
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	510,8	406,2	405,6
7	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	146,8	133,9	128,5
8.1	Behörde für Inneres	152,8	150,8	150,3
9.1	Finanzbehörde	44,0	79,2	78,5
	Zwischensumme Epl: 1.0 - 9.1	4.033,4	4.050,1	4.021,5
9.2	Allg. Finanzverwaltung	69,8	44,6	58,3
	Insgesamt	4.103,2	4.094,7	4.079,8

*) Vergleichszahlen nach Neuorganisation

**) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 15.12.2004

Investitionen nach Einzelplänen

Einzelplan	2004	2005	2006	
	Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)	Haushaltsplan **)	
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	
	1	2	3	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	0,4	0,3	0,3
1.1	Senat und Senatsämter	2,1	2,2	2,3
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	0,2	0,2	0,2
1.3	Bezirksamt Altona	0,2	0,2	0,2
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	0,1	0,4	0,1
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	0,6	0,6	0,1
1.6	Bezirksamt Wandsbek	0,5	0,1	0,1
1.7	Bezirksamt Bergedorf	0,2	0,1	0,1
1.8	Bezirksamt Harburg	0,3	0,1	0,1
1.2 - 1.8	Bezirke insgesamt	2,1	1,8	0,9
2	Justizbehörde	29,0	25,1	13,4
3.1	Behörde für Bildung und Sport	145,8	141,1	119,3
3.2	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	213,5	241,0	266,3
3.3	Kulturbehörde	42,7	35,3	15,0
4	Behörde für Soziales und Familie	27,6	25,3	29,7
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	242,9	247,1	236,5
7	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	166,2	132,0	119,0
8.1	Behörde für Inneres	37,7	28,1	24,6
9.1	Finanzbehörde	5,0	6,5	3,9
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	114,8	144,5	201,5
Insgesamt		1.029,7	1.030,4	1.032,6

*) Vergleichszahlen nach Neuorganisation

**) gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 15.12.2004